

Eine Notwendigkeit

ist es für jede der Handelskammer Stettin angeschlossene Firma, den

„Ostsee-Handel“

zu halten.

Er informiert über —

die amtlichen Nachrichten der Industrie- und Handelskammer

Er verfügt über —

einen großen erstklassigen Mitarbeiterstab

Er bringt daher —

Inhaltsreiche Wirtschaftsartikel und -Berichte

Er ist somit —

**die größte Wirtschaftszeitschrift Stettins, seines Hinterlandes
und der Ostsee-Staaten**

Und ist anerkannt als —

Wirkungsvolles Insertionsorgan.

Geben Sie sofort die Bestellung auf! — Fordern Sie Anzeigentarife!

Der Ostsee-Handel erscheint **monatlich 2 mal** und kostet **vierteljährlich RM. 2.50**

Geschäftsstelle: STETTIN, Schuhstr. 16-17 (Handelskammer), Telefon 8220-24.

Nach dem Kriege richteten sich die Augen der ganzen Welt in noch stärkerem Maße, als vor dem Kriege auf das Wirtschaftsgebiet der Ostseeländer, die sich allmählich von den Folgen des Weltkrieges erholten und überall Anzeichen einer aufwärtsstrebenden wirtschaftlichen Entwicklung aufwiesen. Umso bedauerlicher war es, daß sie so dringend nötige Berichterstattung über die Entwicklung des Wirtschaftslebens der Ostseeländer in Deutschland, das unter den Ostseestaaten von jeher in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht die führende Rolle spielte, äußerst unvollkommen war. Am schwersten mußte naturgemäß das Fehlen einer das ganze Ostseegebiet umfassenden wirtschaftlichen Fachzeitschrift in Stettin empfunden werden, das als führender Handelsplatz des Ostseegebiets durch alte und enge Handelsbeziehungen mit allen bedeutenderen Häfen des Baltischen Meeres verbunden war.

Die Herausgabe der ersten Nummer der „Baltischen Verkehrszeitung“ (später: „Ostsee-Handel“), die am 22. Oktober 1921 seitens des Baltischen Verlags G. m. b. H., Stettin, erfolgte, entspricht somit einem dringend empfundenen Bedürfnis. Wer sich für die Wirtschaftslage der Ostseeländer interessierte, konnte sich nunmehr mit Leichtigkeit über die in Frage kommenden verschiedenen Staaten unterrichten. Die regelmäßige Berichterstattung der „B.V.Z.“ umfaßte neben den drei nordischen Ländern Schweden, Norwegen und Dänemark des weiteren Finnland und die ehemals russischen Randstaaten Estland, Lettland, Litauen, ferner die Freie Stadt Danzig, Polen und Rußland.

Der Name „Baltische Verkehrs-Zeitung“, die sich in kurzer Zeit infolge ihrer vorzüglichen Leitung und ihrer bewährten Mitarbeiter einen hervorragenden Ruf unter den

wirtschafts-wissenschaftlichen Fachzeitschriften sicherte, hat sich nun aber insofern als irreführend erwiesen, als er etwas einseitig die Verkehrsbeziehungen betont. Die Aufgabe der Zeitschrift lag aber in erster Linie abgesehen von den Verkehrsbeziehungen in der Pflege der Handelsbeziehungen die in der Form eines dichten Netzes von Strahlen Stettin mit den anderen Ostseestädten und mit deren Hinterland verbinden. So wurde die „Baltische Verkehrs-Zeitung“ am 9. Dezember 1923 umgetauft und erhielt den neuen Namen „Ostsee-Handel“.

Mit dem 1. Januar 1925 gingen dann Redaktion und Verlag des „Ostsee-Handel“ auf die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin — die jetzige Industrie- und Handelskammer — über, die die Zeitschrift zur Veröffentlichung ihrer regelmäßigen amtlichen Mitteilungen benutzte. Der Textteil des „Ostsee-Handel“, der seitdem über alle Fragen des Stettiner Handelskammerbezirks und über die Tätigkeit der Handelskammer ausführlich Bericht erstattet, wurde gründlich ausgebaut und der Mitarbeiterstab wesentlich erweitert. Neben ihrem Charakter als Handelskammerzeitschrift ist es aber nach wie vor die Aufgabe der Zeitschrift „Ostsee-Handel“ als Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, sowohl durch Leitartikel als durch einen regelmäßigen kurzen Nachrichtendienst fortlaufend über die Wirtschaft im Ostseegebiet zu unterrichten. In dieser Zweiteilung des Programms: Handelskammerzeitschrift — Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer — liegt auch ihre Ueberlegenheit. Denn es braucht wohl kaum betont zu werden, daß für Stettin, Deutschlands größtem Ostseehafen, eine auf wissenschaftlicher Basis aufgebaute Wirtschaftszeitschrift für die Ostseestaaten eine Lebensnotwendigkeit darstellt.

Original
Elysium-Doppel-Pils
unübertroffen von
Reinheit, Güte u. Lüftmildeheit.



Von Stettin nach den

Ostseebädern

Swinemünde, Heringsdorf, Zinnowitz, Insel Rügen mit Göhren, Sellin, Binz, Saßnitz, Stubbenkammer, sowie Rügen—Bornholm und Kopenhagen.

Größte und schönste Schnelldampfer des deutschen Ostseebäderverkehrs „Rugard“ (Neubau), „Hertha“, „Odin“

1. Linie 1 **Stettin—Rügen** vom 8. Juni bis 10. September, vom 27. Juni bis 29. August täglich, vom 3. Juli bis 21. August auch Sonntags.

a) Tour- fahrten:	11 ⁰⁰ ↓ ab Stettin an ↑ 15 ⁰⁰
	↓ über Swinemünde, Heringsdorf, Zinnowitz, Göhren, Sellin, Binz
	19 ⁴⁵ ↓ an Saßnitz-Hafen ab ↑ 6 ⁰⁰

b) **Sonntags-Sonderfahrten** hin und her vom 12. Juni bis 28. August mit D. „Rugard“ bei Sonderzuganschluß von Berlin:

3 ³⁰ ↓ ab Stettin an ↑ 22 ⁴⁵
↓ über Swinemünde, Heringsdorf, Sellin/Binz, Stubbenkammer
11 ⁴⁵ ↓ an Saßnitz-Hafen ab ↑ 15 ³⁰

2. Linie 2 **Ausflugslinie Swinemünde—Rügen**, mit D. „Freia“, werktägliche Ausflüge hin u. her, vom 4. Juli bis 27. August:

6 ³⁰ ↓ ab Swinemünde an ↑ 22 ¹⁵
↓ über Heringsdorf, Zinnowitz, Göhren, Sellin, Binz, Stubbenkammer
13 ⁰⁰ ↓ an Saßnitz-Hafen ab ↑ 17 ⁰⁰

3. Linie 3 **Rügen—Bornholm**

a) **Sonntags-Sonderfahrten** hin u. her, vom 3. Juli bis 28. August:

D. „Hertha“	5 ⁰⁰ ↓ ab Saßnitz-Hafen an ↑ 23 ⁴⁵
	11 ⁰⁰ ↓ an Bornholm-Hammeren ab ↑ 17 ⁰⁰

b) **Tourfahrten** mit D. „Odin“ vom 6. Juli bis 27. August:

Mo.	16 ⁰⁰ ↓ ab Saßnitz-Hafen an ↑ 12 ¹⁵	Di.
Mi.	20 ⁰⁰ ↓ an Rönne-Hafen ab ↑ 8 ¹⁵	Do.
Fr.		Sb.

4. Linie 4 **Saßnitz—Kopenhagen**

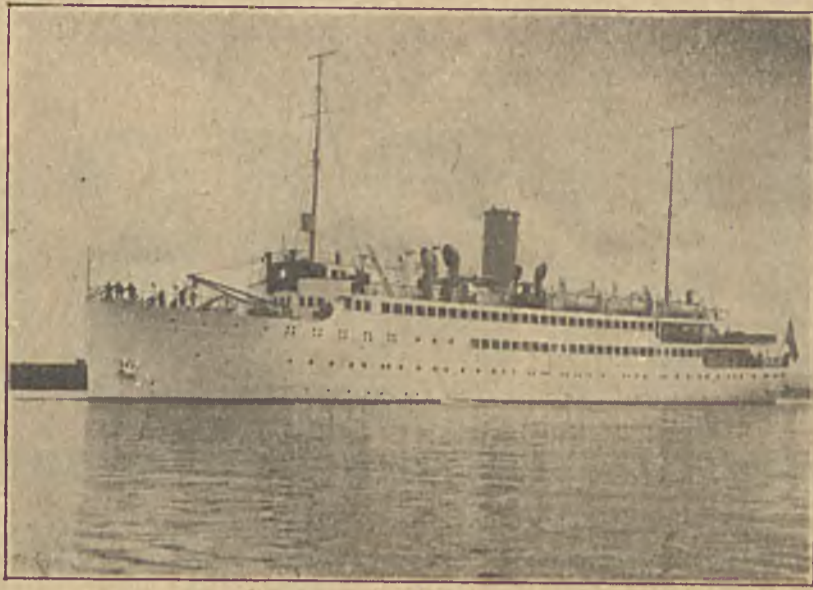
Tourfahrten vom 5. Juli bis 29. August mit D. „Odin“:

Di., Do.	16 ⁰⁰ ↓ ab Saßnitz-Hafen an ↑ 13 ⁰⁰	Mo., Mi.
Sb., So.	22 ⁰⁰ ↓ an Kopenhagen ab ↑ 7 ⁰⁰	Fr., So.

Schnellste Zuganschlüsse von und zum Binnenlande. Ueberall direkte Karten mit direkter Gepäckabfertigung hin und her. MER-Verkehr. Fahrkarten, Fahrscheine, Prospekte durch alle Reisebüros

Stettiner Dampfschiffs-Gesellschaft J. F. Braeunlich, G. m. b. H.

Telegramm-Adresse: Saßnitzlinie — Telephon Nr. 30 — Liegestelle und Fahrkartenausgabe vor der Hakenterrasse.



Nach dem deutschen Osten!

Deutsche Passagierschnellschiffslinie

Swinemünde - Zoppot - Pillau

mit den neuerbauten hocheleganten See-Motorschnellschiffen „Preußen u. „Hansestadt Danzig“

zweimal wöchentlich in beiden Richtungen

ab Swinemünde Hafen:

Mittwoch u. Sonnabend 19⁰⁰, im Juli auch Donnerstag u. Sonntag

ab Pillau—Zoppot:

Montag und Freitag 12⁰⁰, im Juli auch Mittwoch und Sonnabend
im Juli Sonnabend Weiterfahrt **Pillau—Memel**, zurück Mittwochs

Direkte Anschlußzüge von und nach Berlin, Danzig-Stadt und Königsberg
mit **Stettin**: Schiffs- und Bahnanschluß

Direkte Fahrkarten / MER-Verkehr

Elegante Salons und Schlafkabinen. — Vorzügliche Wirtschaft.

Keine Paß- und Zollschwierigkeiten

Fahrkarten durch alle Reisebüros und die Reedereien

Stettiner Dampfschiffs - Gesellschaft

J. F. Braeunlich G. m. b. H.

Norddeutscher Lloyd, Bremen

Abteilung: Seebäderdienst

BOHRISCH

Doppel Pilsner

Das Vollkommenste

Ballowitz & Ziegler

Stettin * Augustahaus

Fernsprech-Anschluß Nr. 7002 — 7003

Zement, Kalk, Baustoffe, Gießereibedarf

**Klinker und Dachsteine der Ilse Bergbau-A.-G. — Apollo-Wandplatten
Reichhaltiges Lager mit Gleisanschluß Parnitzstr., am Tor 3 des Freibeirzks**

Kraft-, Lossius- und Stern-Zement, Sackkalk „Bär“, Sommerfelder Chamotte-materialien, Estrich- und Stuckgips, Edelputz „Terranova“, Steinzeugröhren und Stallartikel, Ilse-Biberschwänze, Teerprodukte, Drahtziegel und Rohrgewebe, Wand- und Fußbodenplatten, Schleifsteine. Baubearbeitung durch eigenes Architekturbüro. Sorgfältigste Ausführung von Wand- u. Fußbodenbelägen mit Platten erster Werke.

Wir empfehlen unsere haltbaren, erstklassigen

Biere

in Gebinden und Flaschen

Stettiner

Bergschloss

Brauerei A.-G.

Fernsprecher Nr. 5953-55.

Fabrik und Kontor:

Swinemünde, Färberstraße 3-4
Fernsprecher 2311.

Zweig-Kontor:

Stettin, Kleine Domstr. 11/12
Fernsprecher 5755.

Stralsund, Ossenreyerstraße 59.
Fernsprecher 2165:



Eigene Läden:

Swinemünde, Färberstr. 3-4

Strand: Friedrichstrasse Nr. 35

Stettin, Kl. Domstraße 11-12

dto. Bismarckstraße Nr. 19

dto. Pölitzer Straße Nr. 18

Stralsund, Ossenreyerstr. 59

Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin,

Misdroy, Torgelow, Ückermünde,

Pasewalk, Anklam, Stralsund,

Bergen.

Färberei, Chemische Wäscherei, Dampfwaschanstalt
Max Rössler, Swinemünde.

Mauersteine, Dachziegel

Kalk, Zement

Gips

GERHARD JAEGER, STETTIN
Baustoffhandlung

Telephon Nr. 3857

Karlstraße Nr. 5

Dachpappe

Isolierpappe, Teer

Karbolineum, Kienteer pp.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

Kommanditgesellschaft auf Aktien

FILIALE STETTIN, Roßmarkt 5

Fernsprecher: Ortsverkehr: Nr. 7490-7499 / Direktion: Nr. 2039

Fernverkehr: Nr. 7489

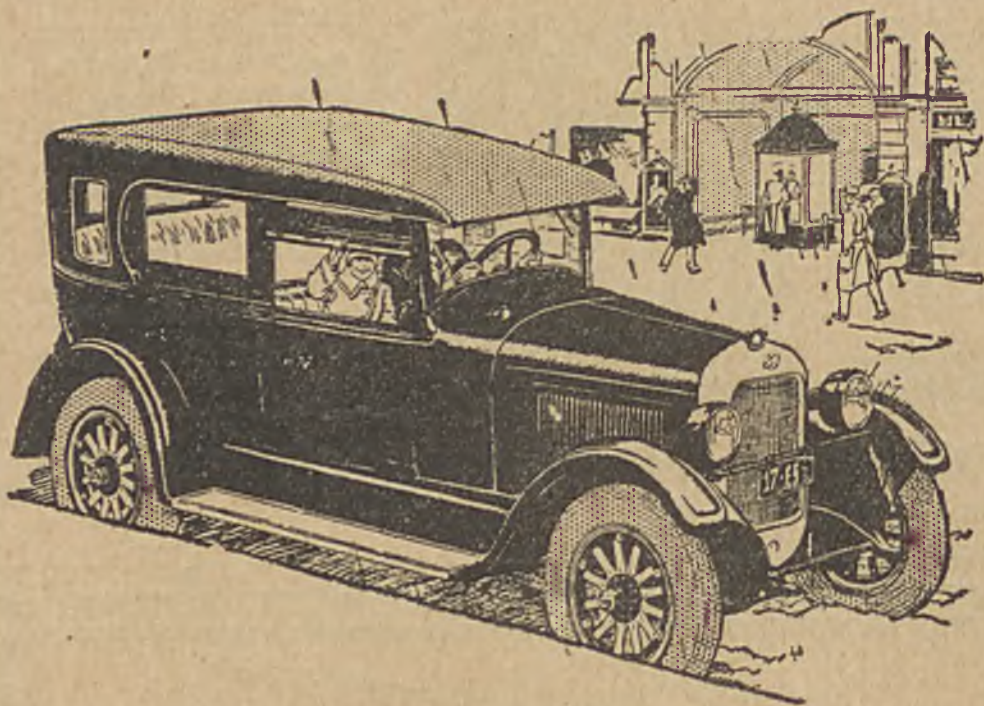
Depositenkasse Bollwerk

Langebrückstraße 4

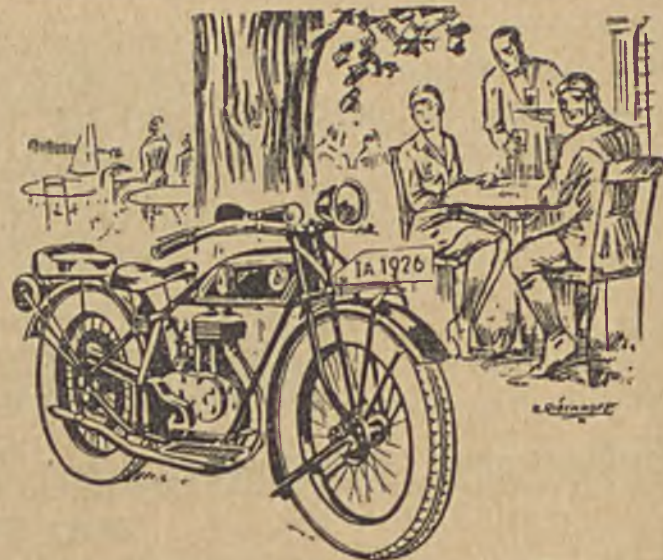
Fernsprecher: Nr. 3847-3849

Eröffnung von provisions- und spesenfreien Depositenkonten unter Aushändigung von Depositenkontobüchern

JOE
LOE



Der Aristokrat der Kleinwagen
Studebaker Eoskine
10/40 P. S. 6 Cylinder.



Ihr Wochenende

wird erst zum vollen Genuß, wenn damit nicht mehr zwangsläufig die Vorstellung von Fahrten in sonnen-durchglühten, überfüllten Wagen verbunden ist. Machen Sie sich frei von diesen Nachteilen. Kaufen Sie kurz-entschlossen das in glücklicher Weise absolute Zu-verlässigkeit, gute Schnelligkeit, billigen Preis und zeitgemäße Zahlungsbedingungen vereinigende

D-RAD

Verlangen Sie unverbindliche Vorführung und Angebot von dem Generalvertreter

Günther Doering, Stettin

Falkenwalder Str. 137
Fernruf Nr. 7880

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin

Herausgeber PAUL BOLTZE, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, Stettin; verantwortlich für die Berichte über das Inland und für den Anzeigenteil Dr. E. Bartz, Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Nr. 8220 bis 8224. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Konto in Helsingfors: Kansallis Osake Pankki, Alexandersgatan 40/42

Nr. 11

Stettin, 1. Juni 1927

7. Jahrg.

ZUM GELEIT!

Der Beschluß zur vorliegenden Ausgabe des „Ostsee-Handel“ wurde in der letzten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer gefaßt, aus der Erkenntnis heraus, daß alles getan werden müsse, um eine möglichst enge Verbindung zwischen der Stettiner Kammer und den unter ihrer Zuständigkeit fallenden Firmen des Regierungsbezirks zu schaffen. Es ist daher in der vorliegenden Sonderausgabe versucht worden, diejenigen Seiten der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer eingehend zu behandeln, die für den weiteren Kammerbezirk von besonderem praktischem Wert sind. — Wie wichtig die vor nunmehr schon über einem Jahr erfolgte Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft in eine Industrie- und Handelskammer unter Ausdehnung auf den ganzen Regierungsbezirk Stettin für diejenigen Orte und Kreise gewesen ist, die bisher noch keine amtliche Handelsvertretung hatten, erhellt aus der umfangreichen Arbeit, die seitens der neuen Kammer für die wirtschaftlichen Interessen der in diesen Orten und Kreisen ansässigen Firmen geleistet worden ist. Von dieser Arbeit Kunde zu geben, ist Aufgabe des vorliegenden Hefts. — Insbesondere müssen die Einrichtung der Börse, die von der Kammer verwalteten Schiedsgerichte, ihre rege gutachtliche Tätigkeit den Gerichten gegenüber, ihre Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsfortbildung, die sich nach den verschiedensten Richtungen erstreckt, die von ihr betreuten Wohlfahrtseinrichtungen, ihre Bemühungen, eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen in ihrem Bezirk sowie eine für die Wirtschaft erträgliche Tarifgebarung der Reichsbahn herbeizuführen, ferner die Bestrebungen, den Druck der steuerlichen und sozialen Lasten für die Wirtschaft zu mildern, als diejenigen Gebiete der Kammertätigkeit bezeichnet werden, die für die Firmen des Regierungsbezirks mit einem bedeutenden, unmittelbaren Nutzen verbunden sind. — Die Industrie- und Handelskammer hegt die Erwartung, daß die vorliegende Ausgabe ihres amtlichen Organs, des „Ostsee-Handel“, ein weiterer Schritt auf dem Wege ist, eine möglichst enge Verbindung zwischen ihr und der ausserhalb Stettins gelegenen Firmenwelt ihres Zuständigkeitsbereichs herbeizuführen, und daß hierdurch letzten Endes einer sich ständig steigernden Intensität der Zusammenarbeit der Boden bereitet wird.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Allianz-Konzern

ALLIANZ-KONZERN

Prämieneinnahme . . 133 131 392 R.-M. Kapital und Reserven der vereinigten Gesellschaften im Jahre 1925 . . 128 000 000 R.-M.

Versicherungsbestand Ende 1926 mehr als 500 000 000 R.-M. 29 % Versichertendividende

Allianz Lebensversicherungsbank A.-G.

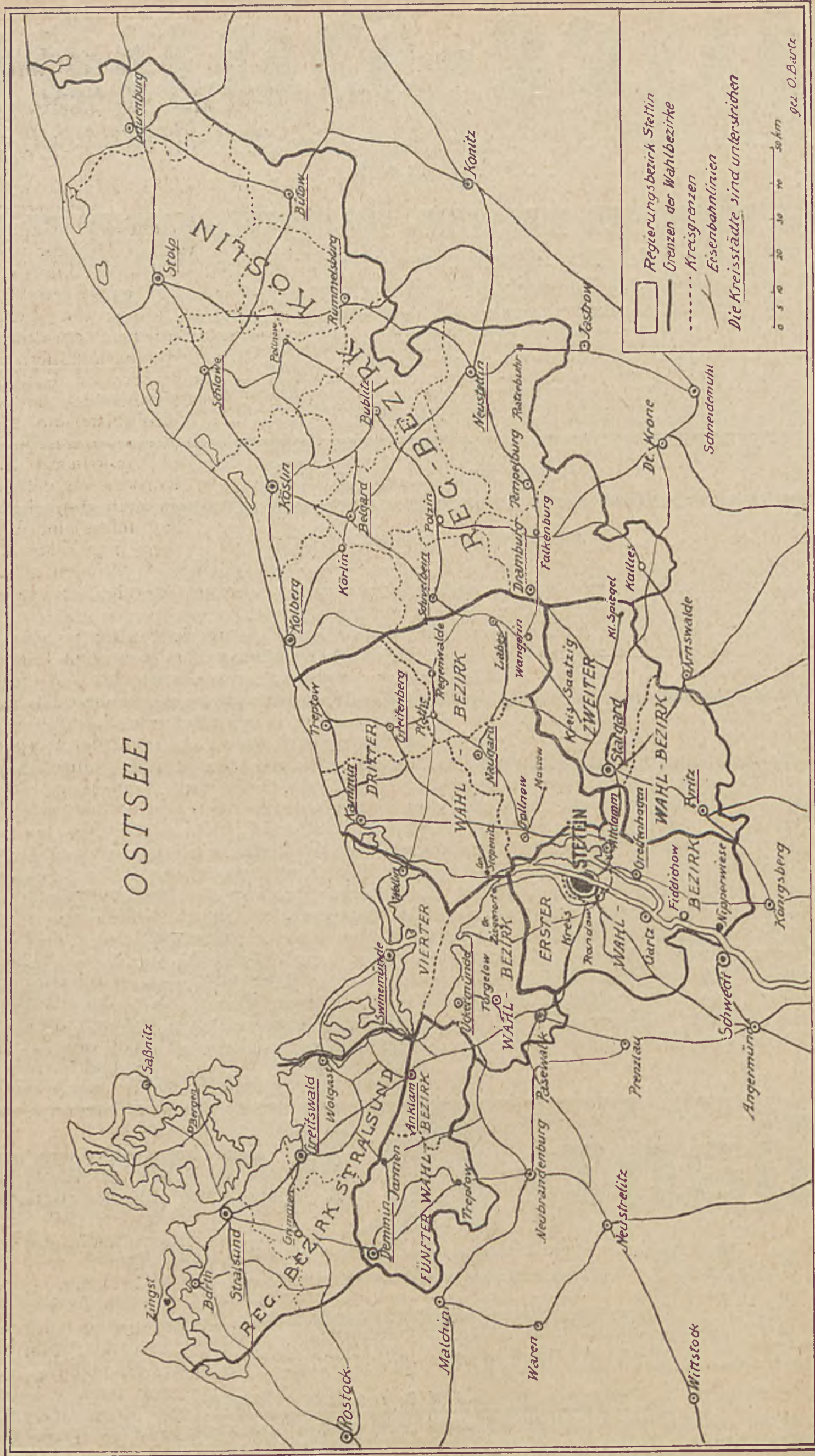
Allianz Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin

Badische Pferdeversicherungs-Anstalt A.-G. in Karlsruhe i. B.,
Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-A.-G. in Berlin,
Globus Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg,

Hermes Kreditversicherungs-Bank Akt.-Gesellsch. in Berlin.
Kraft Vers.-A.-G. des Automobilclubs v. Deutschl. i Berlin,
Union Allgemeine Deutsche Hagel-Vers.-Ges. in Weimar,

Versicherungszweige:

Feuer · Transport · Haftpflicht · Unfall · Einbruchdiebstahl · Beraubung · Maschinenbruch · Glas
Wasserleitungs-Schaden · Valoren · Schmucksachen in Privatbesitz · Reisegepäck · Aufruhr · Kredit
Kaution · Auto (Unfall, Haftpflicht, Kasko) · Leben · Aussteuer · Invalidität · Renten · Pension · Spar-
und Sterbekasse · Hagel · Pferde und Vieh



Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Die behördliche Verwaltungsfähigkeit der Industrie- u. Handelskammer zu Stettin in Beziehung auf Gericht und Rechtspflege.

Unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorgängerin der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin.

Von Walter Dieren, Stettin.

Allgemeines.

Die Rechte und Pflichten der Industrie- und Handelskammer zu Stettin bestehen nicht nur in der Beaufsichtigung der ihr unterstellten Institute, wie der Börse, des Wiegeamts, der Eisbrecherverwaltung und der Anstellung der Handelsmakler, sondern auch in einer umfassenden behördlichen Tätigkeit. Die behördliche Tätigkeit bringt es mit sich, daß die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer die Eigenschaft öffentlicher Beamter in Beziehung auf ihre Amtstätigkeit besitzen und die Amtsbezeichnung „Mitglied der Industrie- und Handelskammer“ durch den § 360 Ziffer 8 R.Str.G.B. geschützt ist.

Der § 1 des Preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{24. 2. 1870}{19. 8. 1897}$ bestimmt nämlich: „Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen“. Dieser Paragraph deckt sich im wesentlichen mit dem Absatz 2 des § 29 der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 21. 11. 1913, die die Rechtsvorgängerin der Industrie- und Handelskammer zu Stettin war. Auch er bestimmte: „Sie haben ferner die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und alljährlich bis Ende Juni über Lage und Gang von Handel, Industrie und Schifffahrt ihres Bezirkes während des vorhergegangenen Jahres an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen. Außerdem sind sie verpflichtet, in geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden des Korporationsbezirkes fortlaufende Mitteilungen über ihre Tätigkeit zu machen.“

Die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin war die letzte der kaufmännischen Korporationen auf preußischem Staatsgebiet. Alle anderen, im § 44 des Handelskammergesetzes neben Stettin aufgezählten Korporationen, nämlich zu Berlin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing sowie das Kommerz-Kollegium zu Altona waren schon vor ihr in Industrie- und Handelskammern umgewandelt worden. Die alte Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin wurde auch, ministeriellem Drängen folgend, zum 1. April 1926 in eine Industrie- und Handelskammer zu Stettin umgewandelt. Sie erhielt damit aufs neue behördlichen Charakter, der für „die Vorsteher der Kaufmannschaft“ durch einen Beschluß des Reichsgerichts vom 14. 1. 1902 noch besonders erhärtet worden war. Es wurde also an der bisherigen behördlichen Tätigkeit

der Vorsteher der Kaufmannschaft wenig geändert. Es wurde nur ihr Amtsbereich, der bisher die Stadt Stettin und einen Umkreis von 30 km sowie die Kreise Anklam, Demmin und Ueckermünde umfaßte, auf den gesamten Regierungsbezirk Stettin erweitert. Seit Beginn des Krieges, wo infolge der Zwangsbewirtschaftung eine umfangreiche Verwaltungstätigkeit auf die Industrie- und Handelskammern übertragen wurde, übten die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin im Einverständnis mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium jedoch schon die amtlichen Funktionen einer Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Stettin aus. Die Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft in eine Industrie- und Handelskammer ist daher eigentlich nur eine folgerichtige geschichtliche Fortentwicklung, wenn man schon den Bezirk der alten Korporation nicht auf den gesamten Regierungsbezirk Stettin durch Privileg erweitern wollte.

Handelsregister.

Das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 enthielt besondere privatrechtliche Vorschriften über den Kaufmannsstand in seinem Tit. II Teil 8. Kaufmann, und somit wechselfähig, war aber nur derjenige, der nach Errichtung der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin im Jahre 1821 in ihren Listen eingetragen war. Die Mitgliedschaft der Korporation der Kaufmannschaft war also eine lebensnotwendige Voraussetzung für jeden Handel- und Gewerbetreibenden.

Im Jahre 1857 trat die Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die deutschen Bundesstaaten in Nürnberg zusammen, sie stellte bis zum Jahre 1861 einen Entwurf fest, der in den einzelnen Bundesstaaten in den Jahren 1861—1865 im Wege der Partikulargesetzgebung eingeführt wurde. Durch dieses Handelsgesetzbuch wurde das jetzt von den Amtsgerichten, früher von den Kreisgerichten, geführte Handelsregister mit dem Zwecke geschaffen, Rechtsverhältnisse der Kaufleute offenkundig zu machen, soweit dies im Interesse des Publikums geboten erscheint. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 wurde das Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetz erhoben und mit der Entstehung des Deutschen Reiches Reichsgesetz. Mit der Einführung des B.G.B. wurde dann auch eine Aenderung des H.G.B. erforderlich. Das neue jetzt gültige H.G.B. datiert vom 10. Mai 1897 und ist gleichzeitig mit dem B.G.B. am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Seit 1861 gewann also die Eintragung in die Listen der Korporation der Kaufmannschaft eine etwas abgeschwächte Bedeutung, wiewohl jeder ordentliche Kaufmann nach wie vor darauf hielt, daß er Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin sein müsse. Dafür entwickelte sich aber eine erhebliche behördliche Tätigkeit der Vorsteher der Kaufmann-

schaft, die dann auf die Industrie- und Handelskammer zu Stettin übergegangen ist, durch die Begutachtung der zum Handelsregister eingereichten Anträge auf Neueintragen von Firmen. Der § 126 F.G.G., der heute noch Gültigkeit hat, schrieb dann vor, daß die Organe des Handelsstandes (Industrie- und Handelskammern) verpflichtet sind, die Gerichte zwecks Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie zwecks Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister zu unterstützen. Aber nicht nur bei Neueintragen von Firmen ins Handelsregister übt die Industrie- und Handelskammer begutachtende Tätigkeit gegenüber den Registergerichten aus. Derselbe § 126 F.G.G. regelt auch ihre Berechtigung, Anträge auf Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. Führten die Vorsteher der Kaufmannschaft bzw. führt die Industrie- und Handelskammer so auch die Handelsregister nicht selbst, wie dies der Entwurf der neuen Reichshandwerksordnung für die Handwerkskammern hinsichtlich der Handwerkerlisten vorsieht, so überwacht sie doch im Interesse von Handel und Gewerbe die Handelsregister ihres Bezirks. Sie sorgt dafür, daß Firmenwahrheit und Firmenklarheit herrscht, und daß aus dem Handelsregister nicht mehr bestehende Firmen verschwinden. Von allgemeiner Wichtigkeit für jeden Kaufmann ist auch die Kenntnis des Handelsregisters, um sich darüber zu vergewissern, wer die Inhaber der Firmen sind, wer zur Vertretung der Firmen berechtigt ist, wie alt die Firma ist und über welches Gesellschaftskapital die Gesellschaften verfügen. Diesem allgemeinen Bedürfnis wird das auf Grund der amtlichen Mitteilungen der Gerichte vom Bürovorsteher der Industrie- und Handelskammer, Herrn Otto Falk, herausgegebene, auch im Buchhandel erhältliche Handelsregister für den Regierungsbezirk Stettin gerecht.

Kammern für Handelssachen.

Der § 94 G.V.G. in der Fassung vom 22. März 1924 bestimmt: „Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“. Im § 95 wird dann festgelegt, was Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind. Die Kammern für Handelssachen bestehen nun genau so wie die Zivilkammern der Landgerichte aus 3 Richtern. Während aber in den Zivilkammern 3 gelehrte Richter amtieren, ist in den Kammern für Handelssachen nur 1 gelehrter Richter vorhanden, der den Vorsitz bei den Verhandlungen führt und die Funktionen des Einzelrichters gemäß § 350 Z.P.O. wahrzunehmen hat. Die beisitzenden Richter in den Kammern für Handelssachen sind vom Justizminister ernannte Handelsgerichtsräte und Handelsrichter. Zum Amte eines solchen Handelsgerichtsrats oder Handelsrichters kann nach § 109 G.V.G. nur ein über 30 Jahre alter Kaufmann berufen werden, der als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer

G. m. b. H. oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen war. Gemäß dieser Bestimmung ernennt das Justizministerium keine Prokuristen einer Firma oder nur mit Handlungsvollmacht versehene Filialleiter einer Großbank zum Handelsgerichtsrat resp. Handelsrichter. Handelsrichter war die Amtsbezeichnung dieser Richter, die im Range den gelehrten Richtern gleichstehen, vor dem Kriege schlechthin. Erst nach der Staatsumwälzung wurde neben anderen Amtsbezeichnungen die Amtsbezeichnung Handelsgerichtsrat für die früheren Handelsrichter und diejenige des Handelsrichters für die früheren stellvertretenden Handelsrichter geschaffen.

Nach § 108 G.V.G. werden nun diese Handelsgerichtsräte und Handelsrichter auf gutachtlichen Vorschlag des für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Die Ernennungsurkunde wurde früher vom König selbst vollzogen, die Ernennung dann unter der Regierung des Kaisers und Königs Wilhelm II. auf den Justizminister übertragen. Die Vorschläge für das Handelsrichteramt, das nach § 107 G.V.G. ein Ehrenamt ist, hat die Industrie- und Handelskammer zu machen und trägt durch die richtige Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten für dies verantwortungsvolle Amt mit die Verantwortung für eine geordnete Rechtspflege in Handelssachen in ihrem Bezirk. Bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts zu Stettin amtieren gegenwärtig als Handelsgerichtsräte die Herren:

Karl Brauer
Eduard Dischler
Walter Hautz
Albert Horst
Ernst Klitscher
Fritz Lenzner
Franz Manasse
Ernst Meyer
Walter Mügge
Ernst Ortmann
Louis Schlesinger
Julius Vollbrecht,

als Handelsrichter die Herren:

Hans Bohrisch
Karl Gollnow
Carl Theodor Hemptenmacher
Otto Jordan
Kurt Joseph
Kurt Lieckfeld
Carl Meister
Waldemar Pauly
Rudolph Riedel
Carl Sprenger
Ernst Werner
Ernst Kühnke.

Sachverständige.

Die Industrie- und Handelskammer besitzt, ebenso wie schon ihre Rechtsvorgänger, die Vorsteher der Kaufmannschaft, es besaßen, weiterhin das Recht, Sachverständige öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Dieses

Recht beruht auf den älteren preußischen Gewerbe-
polizeigesetzen, namentlich auf dem Edikt vom 7.
September 1811 und auf besonderen Bestimmungen
der alten Verfassung der Korporation der Kauf-
mannschaft zu Stettin und dem Handelskammer-
gesetz. Die preußische Gewerbeordnung von 1845
erkannte in ihrem § 51 und im § 52 dieses Recht
aufs neue an, und auch die Reichsgewerbeordnung
ließ es bestehen. Der § 44 des Handelskammer-
gesetzes vom ^{24. 2. 1870}_{19. 8. 1897} brachte dann noch eine

Erweiterung des Rechts. Die feierliche Ver-
eidigung und öffentliche Anstellung
der Sachverständigen, über die der Ge-
schäftsführende Ausschuß der Industrie- und Han-
delskammer in einer Sitzung beschließt, erfolgt in
einer anderen Sitzung des Geschäftsführenden Aus-
schusses der Kammer. Der Präsident der Kammer
weist den zu vereidigenden Sachverständigen auf
die Heiligkeit des Eides hin und fordert ihn auf, bei
allen Amtshandlungen sich des nunmehr zu lei-
stenden Eides zu erinnern und seine Gutachten
stets unparteiisch und nach bestem Wissen und
Gewissen zu erstatten. Er liest ihm darauf die
Eidesformel vor und fordert ihn auf, ihm die Eides-
norm unter Erhebung der Schwurfinger nachzu-
sprechen. Die Sachverständigen sind sodann be-
rechtigt, bei Erstattung ihrer Gutachten ein
Dienstsigel zu führen und sich als von der
Industrie- und Handelskammer öffentlich ange-
stellte und beeidigte Sachverständige zu bezeichnen.
Die Praxis der Gerichte nun hat ergeben, daß
kaum jemand als gerichtlicher Sachverständiger be-
eidigt wird, der nicht vorher oder wenigstens gleich-
zeitig von der Industrie- und Handelskammer ver-
eidigt worden ist. Das Verzeichnis der Mit-
glieder der Korporation der Kaufmann-
schaft zu Stettin vom Jahre 1926 zählt auf
seinen Seiten 8—18 unter Gliederung in

- a) Kaufmännische Sachverständige,
- b) Auswärtige kaufmännische Sachverständige,
- c) Sachverständige, deren Tätigkeit in das Ge-
biet des Handels fällt,

unter alphabetischer Ordnung der Handelsgüter die
Namen sämtlicher von den Vorstehern der Kauf-
mannschaft beeidigter Sachverständiger auf. Die
Bestellungen dieser Sachverständigen sind durch
die Industrie- und Handelskammer zu Stettin er-
neuert worden. Ein neues Verzeichnis der
von der Industrie- und Handelskammer öffentlich
angestellten und beeidigten Sachverständigen wird
demnächst erscheinen.

Gerichtliche Gutachten.

Unter den Eingängen der Industrie- und Han-
delskammer finden sich täglich Akten von
Amts- und Landgerichten und des Ober-
landesgerichts, in denen auf Grund eines Be-
weisbeschlusses Gutachten in Zivilprozessen über
bestehende Handelsgebräuche, Preis- und Zins-
fragen angefordert werden. Es gehen auch ein Er-
suchen von Oberstaatsanwaltschaften über Wucher-
sachen, des Polizeipräsidenten zu Stettin und der
Landräte des Regierungsbezirks Stettin über Be-
scheinigungen auf Grund der Metallhandelsgesetze,
der Militärbehörden und des Polizeiprä-
sidenten wegen der Anlage der an die ausschei-
denden Wehrmachtsangehörigen und

Schutzpolizeibeamten zu zahlenden Kapital-
abfindungen. Es handelt sich bei diesen letzteren
Ersuchen um die Nachprüfung der Frage, ob die
Zahlung dieser Gelder zur Begründung oder
Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens der
Antragsteller nötig ist und die nützliche Verwen-
dung gewährleistet erscheint.

Alle diese behördlichen Ersuchen müssen auf
Grund des § 1 des Handelskammergesetzes be-
arbeitet und beantwortet werden. Dieser Paraph
des Handelskammergesetzes besagt nämlich: „Die
Handelskammern haben die Bestimmung, die ge-
samten Interessen der Handels- und Gewerbetrei-
benden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere
die Behörden in der Förderung des Handels und
der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, An-
träge und Erstattung von Gutachten zu unter-
stützen.“ Die Bearbeitung der Akten erfolgt in der
Art, daß sie im Sekretariat der Kammer, nachdem
der Eingang vom Präsidenten und dem stellvertre-
tenden Präsidenten abgezeichnet worden ist, von
einem Justitiar durchgearbeitet werden. Ist die Be-
arbeitung der Beweisfrage nicht ohne weiteres mög-
lich, so geht sie mit einem Anschreiben an die
in Frage kommende Fachkommission resp. an
mehrere in Frage kommende Fachkommissionen,
so z. B. nacheinander an die Fachkommission für
Reederei und Seeschifffahrt und an die Fachkom-
mission für den Speditionshandel. Nachdem sie
sodann mit Gutachten bei der Kammer wieder ein-
gegangen sind, werden sie auf die nächste Tages-
ordnung der Sitzung des Geschäftsführen-
den Ausschusses der Kammer, die jeden
Dienstag vormittag stattfindet, unter Zu-
teilung des Referats an ein Mitglied
des Kollegiums oder an einen Sekre-
tariatsbeamten gesetzt. Den Beschlüssen des
Kollegiums entsprechend, wird im Sekretariat der
Kammer das Gutachten abgesetzt und geht mit
drei Unterschriften, unter denen sich eine des
Syndikus der Kammer befinden muß, und dem alten
Siegel, das ein fahrendes Segelschiff zeigt, versehen
an das anfragende Gericht zurück.

Geschäftsaufsichten und Konkurse.

Eine sehr umfangreiche Arbeit umfaßte im
Jahre 1926 die Begutachtung der Ge-
schäftsaufsichtsanträge. Sämtliche Ge-
schäftsaufsichtssachen, in denen es sich um einen
Handel- oder Gewerbetreibenden handelt, sind auf
Grund des § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Ge-
schäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom
14. 12. 1916

^{14. 6. 1924} durch die Gerichte den zuständigen
amtlichen Vertretungen des Handels zur Begut-
achtung vorzulegen. Ueber diese Anträge hat sich
nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kammer
unverzüglich, jedenfalls vor Ablauf einer Woche zu
äußern. Die Äußerung muß sich darauf er-
strecken, ob die Zahlungsfähigkeit eine Folge des
allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges in
Deutschland infolge des Krieges ist, und nicht etwa
bedingt ist durch ein unredliches oder leichtsinniges
Verhalten des Schuldners, oder ob das bisherige
Verhalten des Schuldners die Besorgnis begründet,
daß er während der Geschäftsaufsicht den Inter-
essen der Gläubiger zuwiderhandeln werde. Sind

diese Voraussetzungen erfüllt, so ist weiter zu prüfen, ob begründete Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit die Zahlungsunfähigkeit behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Für die Erstattung dieser Gutachten ist nötig, daß die Bilanzen nachgeprüft werden und die Lagerbestände, soweit es nötig erscheint, durch den zuständigen Dezerenten des Kollegiums auf ihre angemessene Preiseinsetzung in der Bilanz einer Nachprüfung unterzogen werden. Im Jahre 1925 haben den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin 62 Anträge zur Begutachtung vorgelegen. Von den Anträgen des Jahres 1925 konnten 46 Anträge befürwortet werden, während bei 16 Anträgen die Befürwortung nicht vorgenommen werden konnte. Im Jahre 1926 haben der Industrie- und Handelskammer aus der Stadt Stettin 52 Anträge zur Begutachtung vorgelegen, von denen sie 13 abgelehnt und 39 befürwortet hat. In 41 Fällen hat das Amtsgericht zu Stettin die Geschäftsaufsicht angeordnet. Aus dem übrigen Bezirk der Kammer haben ihr im Jahre 1926 52 Geschäftsaufsichten zur Begutachtung vorgelegen. Von diesen sind von ihr 12 abgelehnt und 40 befürwortet worden. Die Amtsgerichte des übrigen Kammerbezirks haben von diesen 52 Anträgen 46 Geschäftsaufsichten angeordnet. Bei Konkursen von Kaufleuten, von denen die Industrie- und Handelskammer durch die Uebersendung des Beschlusses, durch den das Konkursverfahren angeordnet worden ist, verständigt wird, erwächst der Kammer die Pflicht, die Konkursbeschlüsse an der Börse zur allgemeinen Kenntnisnahme auszulegen. Derartige Beschlüsse waren im Jahre 1925 in folgender Anzahl aufzulegen:

für Stettin	55,
für den übrigen Kammerbezirk	3;
im Jahre 1926:	
für Stettin	42,
für den übrigen Kammerbezirk	20.

Die Gesamtzahl aller Konkurse im Kammerbezirk auch über die Vermögen der Nichtkaufleute betrug im Jahre 1926:

in Stettin	195,
im übrigen Kammerbezirk	224,
insgesamt	419.

Die Gesamtzahl aller Geschäftsaufsichten einschließlich derjenigen über die Vermögen von Nichtkaufleuten betrug im Jahre 1926:

in Stettin	77,
im übrigen Kammerbezirk	114,
insgesamt	191.

Diejenigen Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist oder die zahlungsunfähig geworden sind, sind durch Beschluß der Industrie- und Handelskammer vom Besuche der Börse auszuschließen.

Handelsgebräuche.

Von der Industrie- und Handelskammer bestätigte, von den Vorstehern der Kaufmannschaft festgestellte Handelsgebräuche liegen in gedruckter Form vor für

1. den Stettiner Wein- und Spirituosenhandel vom 1. Januar 1925 und 4. Mai 1926;
2. Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Mühlenfabrikate und Oelsaaten vom 5. Mai 1925 und 4. Mai 1926;
3. Stettiner Speditionshandel vom 11. Oktober 1904 und 4. Mai 1926.
4. Stettiner Holzhandel vom 11. Oktober 1904 und 4. Mai 1926;
5. Stettiner Handel mit gesalzene Heringen vom 15. Dezember 1925 und 4. Mai 1926.
6. den Stettiner Samenhandel vom 1. Juli 1923 und 4. Mai 1926.

Mitarbeit an neueren Gesetzen und Verordnungen.

Neben diesen geschilderten dem gesetzlichen Handel und Verkehr dienenden Aufgaben übt die Industrie- und Handelskammer aber noch eine sehr umfangreiche begutachtende Tätigkeit bei dem Erlasse von Gesetzen und Verordnungen aus. Sei es, daß diese Begutachtungen auf Rundfragen dem Deutschen Industrie- und Handelstag oder dem Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern gegenüber vorgenommen werden, sei es, daß die Industrie- und Handelskammer unmittelbar im Interesse von Handel und Verkehr an den Reichstag oder den vorläufigen Reichswirtschaftsrat oder auch an das Handels- oder Justizministerium herantritt. Aus den vielen Begutachtungen der letzten beiden Jahre seien erwähnt: die Gewerbesteuer, der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, die verschiedenen Handelsabkommen, die geplanten Steuererleichterungen, die Vorausleistung für die Wegeunterhaltung, die Änderungen der Angestelltenversicherung, das Gesetz über Depot- und Depositen-geschäfte der Banken, das Washingtoner Abkommen über die achtstündige Arbeitszeit, die Herabsetzung der Verwaltungsgebühren, die Erhebung von Beiträgen zu den Berufsschulen, die neuen Steuergesetzentwürfe, die Zollvorlage, die internationale Regelung von Konkursen, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf den gesamten Einzelhandel, der Entwurf einer Reichshandwerksordnung, das Arbeitsgerichtsgesetz, das Registerpfandrecht, die Buchführungspflicht der Minderkaufleute, die Arbeitslosenversicherung, die Kraftfahrzeugsteuer u. a.

Die Institute der Industrie- und Handelskammer.

Von Dr. Elmar Schoene.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin nimmt dadurch eine Sonderstellung unter den meisten anderen deutschen Kammern ein daß sie, der Tradition ihrer Vorgängerin, der Korporation der Kaufmannschaft, folgend, eine Reihe von Son-

dereinrichtungen hat, die selbständig — unter Aufsicht der Kammer — verwaltet werden. Die wichtigsten dieser Institute sollen hier behandelt und nach der Bedeutung, die ihnen heute zukommt, gewürdigt werden, nämlich die **Eisbrecherverwal-**

tung, die **Schiedsgerichte**, das **Wiegeamt** und das **Handlungs-Armen-Institut**. Die **Börse** kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben, da sie an anderer Stelle dieser Ausgabe ausführlich behandelt wird. Die Reihe der Sonderverwaltungen der Kammer ist mit den bisher genannten jedoch noch nicht erschöpft. Erwähnt sei beispielsweise noch das **Expertenbüro**, in dem die Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes der Menge von Gütern auf Grund der §§ 608 und 609 des HGB. organisiert sind, sowie der **Baltische Verlag**, in dem die vorliegende Zeitschrift der Kammer erscheint und der vor einigen Jahren, nachdem er früher ein selbständiges Unternehmen war, in den Besitz der Korporation der Kaufmannschaft, der Vorgängerin der Industrie- und Handelskammer, überging.

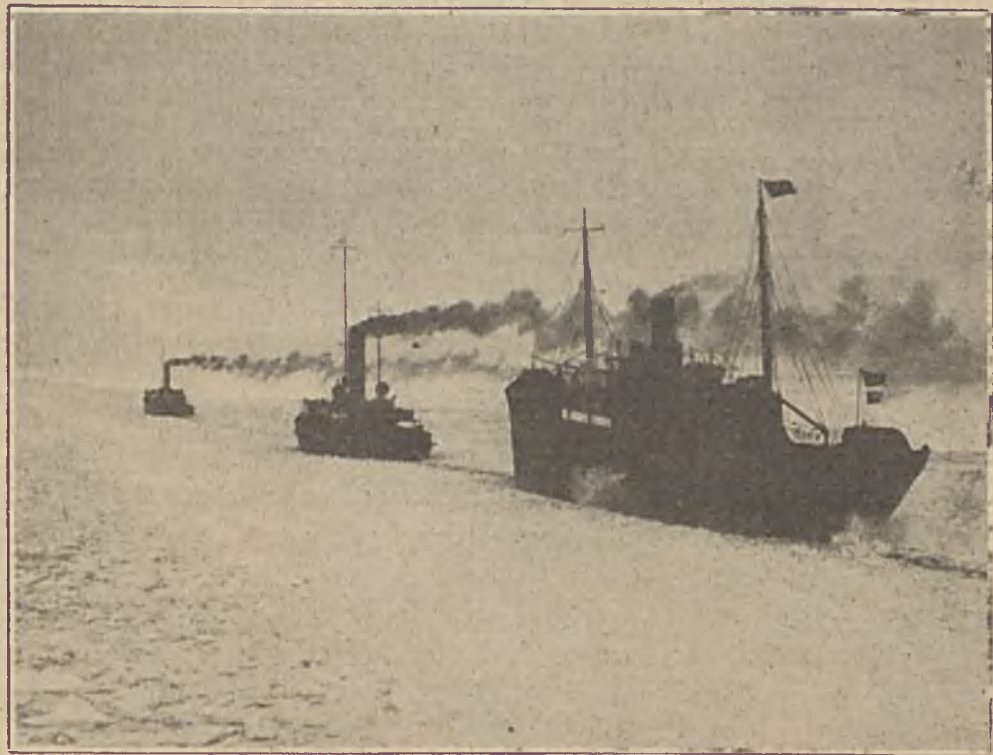
Eine breitere Würdigung erscheint dagegen angezeigt bei den vier zuerst genannten Instituten. Sie dürften teilweise auch gerade für die außerhalb Stettins ansässigen Firmen des Kammerbezirks von besonderem Interesse sein.

Der Eisbrecherdienst.

Noch vor 40 Jahren ruhte auf der Schiffahrtsstraße Swinemünde—Stettin im Winter der Verkehr vollständig. Die Swine, das Haff und die Oder trugen in der Regel mehrere Wintermonate hindurch eine feste Eisdecke, die jeglichen Schiffsverkehr unmöglich machte. Es erhellt ohne weiteres, welche Schäden und Unannehmlichkeiten mit diesem Zustand nicht nur für das Reedereigewerbe, sondern auch für den Importhandel und die Stettiner Industrie verbunden waren.

In richtiger Erkenntnis der Schäden, die dieser Zustand den von ihm betroffenen Wirtschaftskreisen zufügte, hatte man bereits im Jahre 1853 den ersten Versuch gemacht, mit Hilfe eines Eisbrecherschiffes Swine, Haff und Oder wenigstens eine Zeitlang offenzuhalten. Verschiedene andere Versuche, denen allen jedoch kein dauerhafter Erfolg beschieden war, schlossen sich in den nächsten Jahrzehnten an. Die Vorsteher der Kaufmannschaft haben der Angelegenheit schon früh ihre Beachtung geschenkt. Aber erst in den 80er Jahren führten ihre Be-

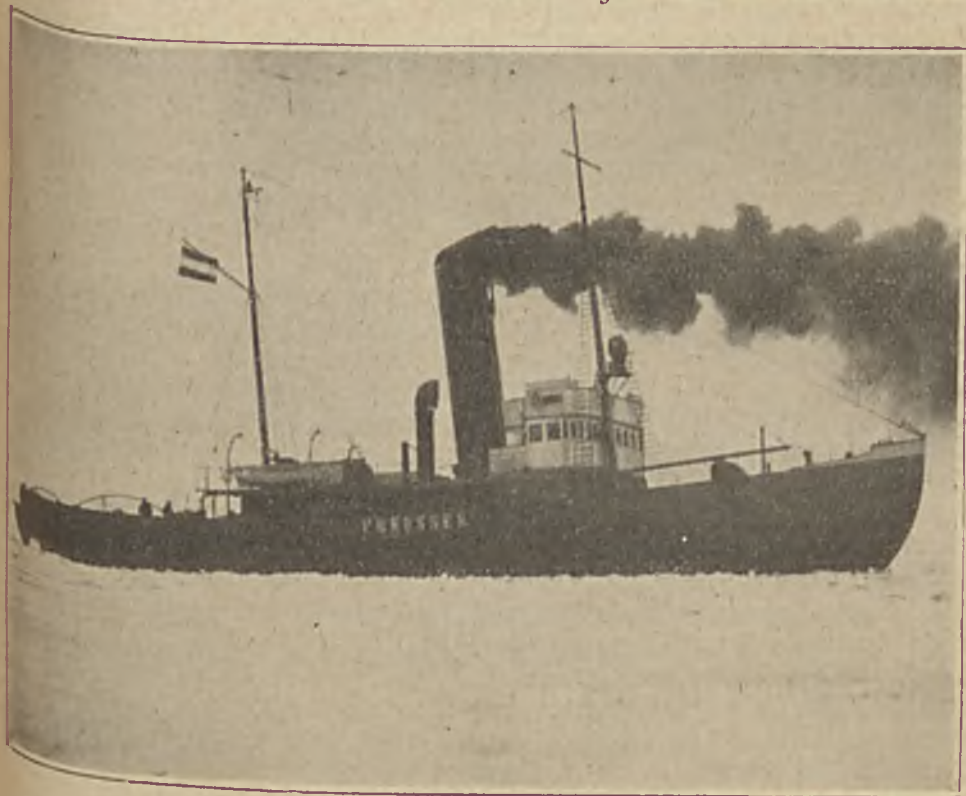
kosten, die durch einen noch festzustellenden Gebührentarif nicht gedeckt würden, bis zu einer bestimmten Höhe jährlich zu bewilligen. Daraufhin wurde dem Stettiner Vulcan der Bau der vorgesehenen 3 Eisbrecher von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Auftrag gegeben und ihnen auch von der preußischen Staatsregierung die Genehmigung zur Erhebung von Eisbrechergebühren von allen die Fahrwasserstraße befahrenden Schiffen erteilt. Im Jahre 1888 wurden zunächst 2 kleinere Eisbrecher „Stettin“ und Swinemünde“ in Betrieb



Zwei Eisbrecher bringen einen Frachtdampfer im „Schlepp“ durch das Eis

genommen, denen ein Jahr später der wesentlich größere und mit einer mehr als doppelten Maschinenkraft als die beiden kleineren Schiffe ausgerüstete Eisbrecher „Berlin“ folgten. Bald reichten jedoch diese 3 Eisbrecher infolge des ständigen Anwachsens des Schiffsverkehrs für die Offenhaltung der Wasserstraße Swinemünde—Stettin im Winter nicht mehr aus. Es wurde daher im Jahre 1905 ein vierter Eisbrecher, der den Namen „Pommern“ erhielt, in den Jahren 1914/16 (durch den Krieg verzögert) ein fünfter Eisbrecher mit dem Namen „Hindenburg“ fertiggestellt. Letzterer wurde bald nach seiner Inbetriebnahme von der Militärbehörde mit Beschlag belegt und ebenso wie der Eisbrecher „Berlin“ bei militärischen Operationen in der Ostsee verwandt. Hierbei lief er im März 1918 bei den Ålandsinseln auf eine Mine und ging verloren. Noch im gleichen Jahre wurde ein Ersatzbau von etwas größeren Abmessungen und mit noch größerer Maschinenkraft als der Eisbrecher „Hindenburg“ in Auftrag gegeben und im Januar 1921 als Eisbrecher „Preußen“ in Dienst gestellt. Es ist dies der größte Eisbrecher, der auf deutschen Wasserstraßen in Tätigkeit ist.

Mit diesen 5 Eisbrechern ist es möglich gewesen, die Schifffahrt auf der Wasserstraße Swinemünde—Stettin in jedem Winter aufrechtzuerhalten. Sobald das Zufrieren der Fahrinne zu befürchten steht, werden ein oder zwei der größeren Eisbrecher in Betriebsbereitschaft gesetzt. Wenn infolge anhaltenden oder verstärkt einsetzenden Frostes die in Tätigkeit befindlichen Eisbrecher die Fahrinne nicht mehr offenhalten können, werden auch die übrigen in Betrieb genommen. Nach dem Ermessen des leitenden Kapitäns machen die Eisbrecher in der Regel zwei Fahrten, die eine morgens von Stettin nach Swinemünde bzw. nach der Kaiserfahrt, durch die die Fahrinne aufgebrochen wird, und die zweite am Nachmittag nach Stettin zurück. Die drei großen Eisbrecher „Preußen“, „Pommern“ und „Berlin“ sind mit Funkentelegraphie ausgerüstet, so daß sie sich untereinander und mit den ihnen folgenden Dampfern verständigen und alltäglich Eisberichte nach Stettin senden können. Bei sehr strengem Frost, wenn nicht nur die Kaiserfahrt, sondern auch Papenwasser und untere Oder selbst für starke Dampfer ohne Eisbrecherhilfe nicht mehr befahrbar sind, werden die von Stettin nach Swinemünde fahrenden Dampfer durch die



„Preußen“, größter Eisbrecher Deutschlands.

mühungen, einen leistungsfähigen Eisbrecherdienst auf der Wasserstraße Swinemünde—Stettin einzurichten, zu einem endgültigen Ergebnis. Nach mehrjährigen Verhandlungen mit dem preußischen Staat und der Stadt Stettin, die die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung dieses Eisbrecherdienstes betrafen, erklärten sich die städtischen Behörden schließlich bereit, für den Fall, daß die Kaufmannschaft selbst 3 Eisbrecher von zweckmäßiger Leistungsfähigkeit anschaffe und in Betrieb halte, einen Beitrag zur Deckung derjenigen

kleineren Eisbrecher aus dem Hafen bis ungefähr zum Eingang in das Haff eskortiert und dort von den größeren Eisbrechern übernommen, die die Schiffe durch das Haff bis zur Kaiserfahrt, nötigenfalls bis zu den Swinemünder Molen begleiten.

Wiederholt sind die Eisbrecher in der Lage gewesen, in besonders schweren Eiszeiten auch auf See befindlichen Schiffen Hilfe bringen zu können. In harten Wintern schiebt sich oft in der Ostsee vor den Swinemünder Molen und in der Pommerschen Bucht Packeis in Stärke von mehreren Zoll zusammen und bildet eine dicke auch für starke Dampfer nicht passierbare Eisdecke. Oftmals können dann Schiffe die Einfahrt in den Swinemünder Hafen nicht erreichen und bleiben vor Swinemünde in dem Eise stecken. Alsdann laufen die großen Eisbrecher aus Swinemünde aus und machen den vom Eise eingeschlossenen Dampfer den Weg frei.

Die Leitung des Eisbrecherunternehmens erfolgt durch eine besondere Kommission, die Eisbrecherverwaltung, die von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, in deren Eigentum nach erfolgter Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft die Eisbrecher übergegangen sind, gebildet worden ist. Die Eisbrecherverwaltung hat u. a. alljährlich den Abgabentarif für den Eisbrecherdienst aufzustellen und ihn dem Reichsverkehrsminister zur Genehmigung und Verkündung einzureichen. Nach dem jetzt gültigen Abgabentarif werden die Gebühren für den Eisbrecherdienst vom 15. Dezember bis zum 15. März erhoben und betragen 3 Pfg. für 1 cbm Nettoraumgehalt der Schiffe und 3 Pfg. für je 100 kg der Ladung.

Die Vorteile des Eisbrecherdienstes für die Wirtschaft nicht nur Stettins selbst, sondern auch seines Hinterlandes, sind sehr erhebliche. Heute sind die Reeder in der Lage, ihre Schiffe auch in den strengsten Wintern nach Stettin zu schicken; hierdurch ist es Handel und Industrie ermöglicht, ihre Betriebe den Winter hindurch ohne jede Einschränkung offenzuhalten, und sowohl Aus- wie Einfuhr kann sich ungehemmt vollziehen.

Das Schiedsgerichtswesen.

Eine der wichtigsten Einrichtungen der Industrie- und Handelskammer, namentlich auch für die Provinz, sind die von ihr eingerichteten Schiedsgerichte. Die Einrichtung des Schiedsgerichts in Stettin geht zeitlich auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Bereits im Jahre 1846 schloß eine Reihe von Mitgliedern der damaligen Korporation der Kaufmannschaft ein Kompromiß über die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der im kaufmännischen Geschäftsverfahren entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs. Hiermit war dem Bedürfnis von Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt nach Austragung ihrer Streitigkeiten vor aus Fachleuten zusammengesetzten Schiedsgerichten frühzeitig Rechnung getragen. Das erwähnte Schiedsgericht ist nicht für einen besonderen Handelszweig errichtet worden. Es konnte und kann auch heute noch bei allen kaufmännischen Streitigkeiten einberufen werden, mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Arrest-, Wechselsachen und Konkurse. Das kaufmännische Schiedsgericht setzt sich aus 6 alljährlich zu wählenden Juristen und 18 kaufmännischen Schiedsrichtern zusammen, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet. Die Hinzuziehung von Juristen ist deshalb erfolgt, damit durch die kaufmännischen Laien-Schiedsrichter — bei grundsätzlicher Beibehaltung des Gesichtspunktes der freien Urteilsfindung — nicht zwingende Rechtsnormen verletzt werden. Für jeden Fall, der vor das Schiedsgericht gebracht wird, ernennt die Industrie- und Handelskammer die Schiedsrichter und den Vorsitzenden, deren Zahl sich nach der Höhe des Streitobjektes richtet und 5 bzw. 7 Richter beträgt. Das kaufmännische Schiedsgericht ist in früheren Jahren in zahlreichen Fällen einberufen worden. Im Lauf der letzten Jahre vor dem Kriege nahm jedoch die Zahl der ihm übergebenen Streitfälle immer mehr ab. Der Grund hierfür liegt zum Teil in der Entwicklung der Handelsverhältnisse selbst, insofern nämlich, als die ständig wachsende Spezialisierung des Handels es notwendig machte, daß die Schiedsrichter, die über einen Streitfall zu befinden hatten, besonderes Sachverständnis mitbrachten.

Infolge dieser Verhältnisse gingen einzelne Handelskreise zu Beginn des Jahrhunderts zur Errichtung besonderer Fachschiedsgerichte über. Als erstes Fachschiedsgericht wurde von den Vorstehern der Kaufmann-

schaft im Jahre 1906 das Schiedsgericht der Stettiner Getreidehändler gegründet. Dieses Schiedsgericht war nur zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Geschäften, die unter Zügünderlegung der Deutsch-Niederländischen Verträge abgeschlossen waren. Der Zuständigkeitsbereich wurde aber bald erweitert, indem ihm auch Streitigkeiten aus den Geschäften übertragen werden konnten, die mit der Klausel „Stettiner Arbitrage“ abgeschlossen waren. Diese Klausel bedeutet, daß Streitigkeiten über die vertragsmäßige Beschaffenheit der gelieferten Ware durch die von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin — jetzt also von der Industrie- und Handelskammer — zu benennenden öffentlich angestellten und beeidigten kaufmännischen Sachverständigen zu entscheiden sind, während alle übrigen aus dem Verträge sich ergebenden Streitigkeiten der Entscheidung des Schiedsgerichts der Stettiner Getreidehändler unterliegen. Es ist also scharf zwischen der Qualitätsarbitrage und dem Verfahren vor dem Schiedsgericht zu unterscheiden. Durch erstere erhalten die Parteien keinen Schuldtitle, vielmehr lediglich ein Gutachten über die Qualität der gelieferten Ware, d. h. die Sachverständigen entscheiden lediglich die Frage, um wieviel die Qualität der gelieferten Ware gegenüber der vertraglich vereinbarten minderwertig ist.

Dem Schiedsgericht der Stettiner Getreidehändler sind die übrigen von den Vorstehern der Kaufmannschaft errichteten und von der Industrie- und Handelskammer übernommenen Schiedsgerichte nachgebildet, nämlich die Schiedsgerichte der Stettiner Samenhändler, der Stettiner Heringshändler, der Stettiner Kartoffelhändler, der Stettiner Wein- und Spirituosenhändler und das Schiedsgericht für Holz in Norddeutschland.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen wird von der Industrie- und Handelskammer alljährlich eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern für die Dauer eines Kalenderjahres aus den an den betreffenden Handelszweig beteiligten Wahlberechtigten zur Kammer ausgewählt. Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz in der Besetzung von 3 Schiedsrichtern, in zweiter Instanz in der Besetzung von 5 Schiedsrichtern. Für die erste Instanz steht den Parteien das Ernennungsrecht zu. Jede Partei ernennt aus der Schiedsrichterliste je einen Schieds- und einen Ersatzschiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, der zugleich Vorsitzender ist, vom Präsidenten der Kammer ernannt wird. Von ihrem Wahlrecht haben die Parteien innerhalb einer Woche Gebrauch zu machen. Falls der Kläger dies versäumt, so gilt die von ihm erhobene Klage als zurückgenommen, während für den Fall, daß der Beklagte sein Wahlrecht nicht rechtzeitig ausübt, die Schiedsrichter für ihn durch den Präsidenten der Kammer bestellt werden. Für die zweite Instanz haben die Parteien kein Ernennungsrecht. Vielmehr werden die in zweiter Instanz sitzenden 5 Schiedsrichter durch den Präsidenten der Kammer ernannt.

Die Erhebung der Klage geschieht durch Einreichung einer Klageschrift, die Name und Wohnort der Parteien, Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches, einen bestimmten Klageantrag, die Bezeichnung der Beweismittel und die Höhe des Streitgegenstandes enthalten muß. Die Klageschrift mit sämtlichen Unterlagen ist in mindestens doppelter Ausfertigung einzureichen. Wenn der Beklagte, dem sie alsbald übersandt wird, sie innerhalb einer Woche nicht beantwortet, so kann das Schiedsgericht auf Grund des Akteninhaltes entscheiden.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird den Parteien 5 Tage vorher durch Einschreibebrief mitgeteilt. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, nicht aber durch Personen, die das Vertreten von Parteien vor Gerichten berufsmäßig betreiben, d. h. also Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten. Der vom Schiedsgericht gefällte Schiedsspruch wird im Termin mündlich verkündet und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zugestellt. Gegen den Schiedsspruch steht den Parteien innerhalb einer Woche das Recht der Berufung zu. Das Oberschiedsgericht darf den Schiedsspruch der ersten Instanz nur insoweit abändern, als es von der Partei, die die Berufung eingelegt hat oder sich ihr angeschlossen hat, beantragt wird. Das Oberschiedsgericht entscheidet endgültig in der Sache.

Was die Kosten des Verfahrens anbetrifft, so haftet hierfür der Antragsteller. Der angeforderte Kosten-

vorschuß ist binnen 8 Tagen an die Kasse der Industrie- und Handelskammer einzuzahlen. Wird er in dieser Frist nicht gezahlt, so gilt die Klage als nicht erhoben bzw. die Berufung als nicht eingelegt.

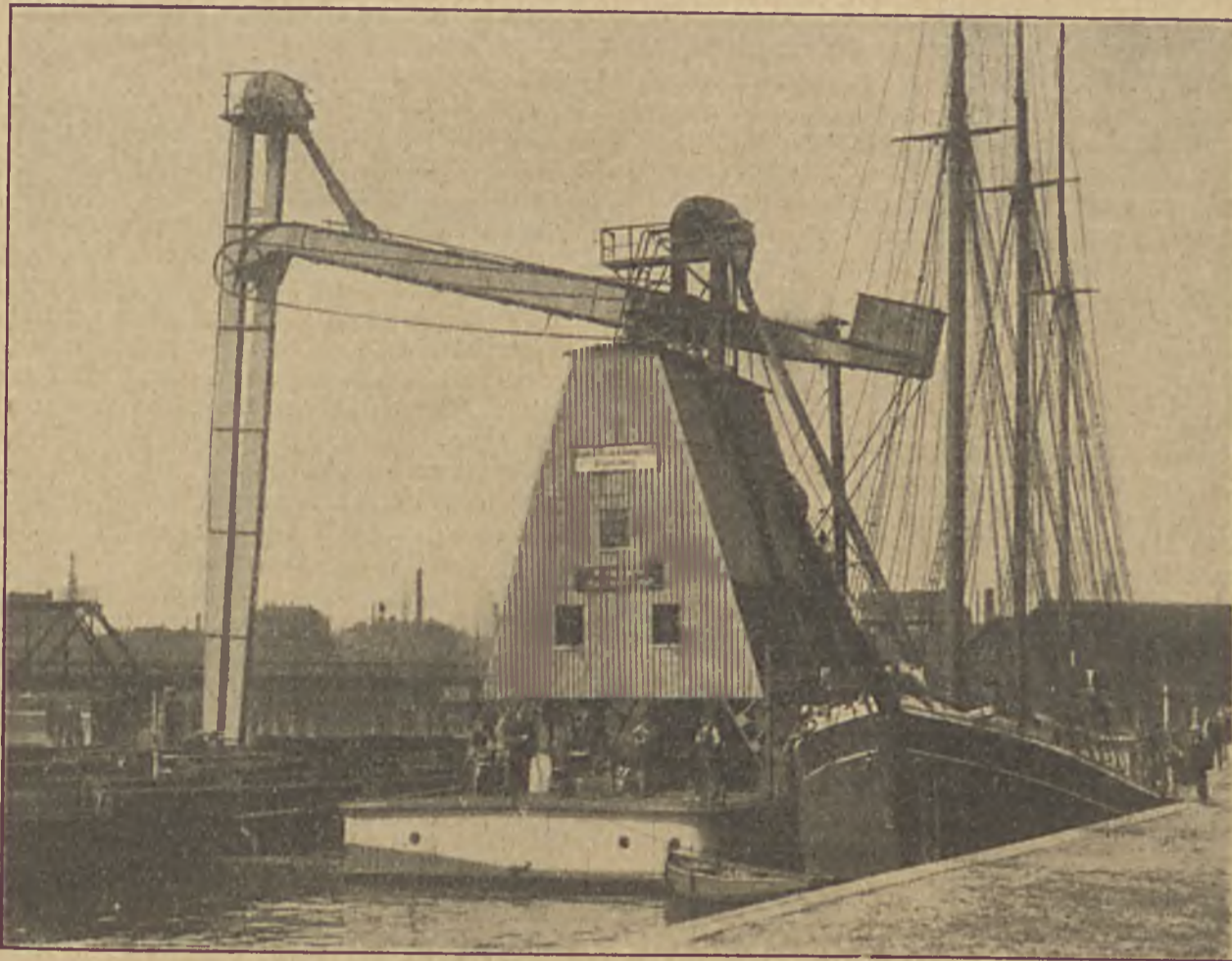
Die weitaus größte Zahl der Klagen vor den Schiedsgerichten wird in einem Termin zur Entscheidung gebracht. Hieraus geht hervor, wie sehr das schiedsrichterliche Verfahren dem Bedürfnis nach einer schnellen Erledigung des Rechtsstreits Genüge tut und wie große Vorteile die Austragung der Streitigkeiten durch die von der Industrie- und Handelskammer verwalteten Schiedsgerichte für den Kaufmann gegenüber dem ordentlichen Rechtsweg hat.

Wiegeamt.

Das Wiegeamt der Industrie- und Handelskammer geht auf die im Jahre 1866 (1871) erfolgte Gründung des Träger- und Wiegeamts der Kaufmannschaft sowie auf die Wagearbeiterkompagnie der Kaufmannschaft zurück, die noch älteren Datums ist. Die beiden Aemter waren Institute der Korporation

an den alle Aufträge zu richten sind. Die Aufsicht über das Wiegeamt dagegen führt ein Direktorium von 5 Mitgliedern, von denen 3 der Industrie- und Handelskammer angehören und je einer von der Fachkommission für den Getreidehandel und der Fachkommission für den Speditionshandel gewählt werden soll mit der Maßgabe, daß ein von der Kammer dazu bestimmtes Mitglied den Vorsitz im Direktorium führt. Dieses Direktorium wird alljährlich neu gewählt.

Zum Verwiegen, Tragen, Zählen, Wegschlagen von Gütern aller Art, Probenehmen sowie zu verwandten Obliegenheiten sind Wagestammleute von der Industrie- und Handelskammer öffentlich angestellt und beidigt. Für die gesamten Funktionen sind in einem besonderen Tarif festgesetzte Gebühren zu entrichten. Soweit Gebühren für bestimmte Waren im Tarif nicht besonders festgesetzt sind, müssen sie mit dem Wiegeamt von Fall zu Fall vereinbart werden, wobei sich das Wiegeamt nach den Anweisungen des Direktoriums richten muß. Der den Betrieb leitende Inspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wiegeamt



Getreideheber des Wiegeamtes der Industrie- und Handelskammer.

und standen unter der Verwaltung des Vorstandes derselben, der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts kamen die Vorsteher der Kaufmannschaft mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß die allgemeine Erfahrungstatsache, daß ein Unternehmen bis zu einem gewissen Höchstmaß umso besser, erfolgreicher und sparsamer arbeite, je breiter seine Grundlage gestaltet werde, auch für die Institute des Träger- und Wiegeamts und der Wagearbeiterkompagnie der Korporation Geltung hätte und daß deshalb eine Verschmelzung der beiden — im wesentlichen gleichen Zwecken dienenden — Institute im Interesse aller Beteiligten läge. Nach eingehenden Verhandlungen mit den Interessenten kam es daher am 1. Januar 1911 zur Verschmelzung der beiden Institute zu einem unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmen, dem neuen Wiegeamt der Kaufmannschaft. Das Wiegeamt übernahm von diesem Zeitpunkt ab alle diejenigen Funktionen, die bisher das Träger- und Wiegeamt und die Wagearbeiterkompagnie der Kaufmannschaft zu versehen hatten. Die Geschäftsstelle des neuen Wiegeamts wurde in die Räume des bis dahin als Träger- und Wiegeamt tätigen Unternehmens, Speicherstraße 26, gelegt. In dieser Form ist das neue Wiegeamt dann bei der Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft in die Industrie- und Handelskammer von letzterer übernommen worden.

An der Spitze des gesamten Außendienstes des Wiegeamts steht ein von der Kammer angestellter Inspektor,

erledigt werden; Abweichungen von dieser Reihenfolge sind nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Die Dienststunden des Wiegeamts beginnen um 8 Uhr morgens und dauern bis 6 Uhr abends, wobei eine Mittagspause von 12—2 Uhr eintritt.

Zur Durchführung der Aufgaben des Wiegeamts hält dieses eine Anzahl vorschriftsmäßig geeichter Wagen nebst Gewichten vorrätig. Es dürfen aber auch bei den Verwiegungen von Privatpersonen hergegebene Wagen und Gewichte benutzt werden, vorausgesetzt, daß sie vorschriftsmäßig geeicht sind und nach der vom Wäger vorzunehmenden sorgfältigen Prüfung allen Erfordernissen in Bezug auf Richtigkeit entsprechen. Bei Stellung von Wagestammleuten gegen Tagelohn hat der Besteller die erforderlichen Wagen und Gewichte regelmäßig selbst zu stellen. Der Wagestammmann hat das festgestellte Gewicht sofort in ein besonderes Wiegebuch einzutragen. Im übrigen sind die Stammleute, wie schon erwähnt, insbesondere als Träger, Zähler, Probenehmer usw. tätig. Was die Tätigkeit der Stammleute bei Schiffsentlösungen anbetrifft, so besteht diese vor allem darin, daß alle — namentlich die zollpflichtigen — Güter für Rechnung und Gefahr des Eigentümers oder des Empfängers behufs Feststellung der Menge durch Verwiegen oder Zählen oder beides in Empfang genommen, sortiert und nach Marke, Nummer und Stückzahl kontrolliert werden müssen.

Außerdem werden vom Wiegeamt die beiden Getreideelevatoren betrieben, die die Kammer von der

Kaufmannschaft übernommen hat und die in den Jahren 1911 und 1916, erbaut aus den Mitteln des früheren Getreidehändlerfonds, in Betrieb gestellt sind. Der erste Getreidelevatorfonds, in Betrieb gestellt sind. Der erste Getreidelevator hat eine Leistungsfähigkeit von 40 Tonnen, der zweite von 50 Tonnen in der Stunde. Der Bau eines dritten Elevators ist gerade unlängst in Auftrag gegeben worden, da die beiden vorhandenen Heber bei gesteigertem Verkehr den Bedürfnissen bei weitem nicht mehr genügen. Die Gestellung der Getreideheber erfolgt nach Reihenfolge des Abgangs der Schiffe von Swinemünde mit der Maßgabe, daß das Wiegeamt von dieser Reihenfolge abweichen und die Entlöschung größerer Partien zuerst vornehmen kann. Für die Benutzung der Getreideheber sind Gebühren in einem besonderen Tarif festgesetzt worden, die nach drei Klassen erhoben werden (1: Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Dari, Hülsenfrüchte, Oelsaaten; 2: Anderes Getreide, Sämereien, Futterstoffe und sonstige Landesprodukte; 3: Sonnenblumenkerne.)

Handlungs-Armen-Institut.

Das Handlungs-Armen-Institut der Industrie- und Handelskammer geht auf einen Beschluß der Generalversammlung der kaufmännischen Korporation in Stettin vom 29. Juli 1824 zurück, durch den die Bildung einer Handlungs-Armen-Kasse beschlossen wurde mit dem Zweck, verarmte Korporationsmitglieder und deren Familien sowie Witwen und eheliche Nachkommen verstorbener Mitglieder zu unterstützen. Am 20. Mai 1832 wurde dem Handlungs-Armen-Institut eine Satzung gegeben, die im Jahre 1898 abgeändert wurde. Mit der Umwandlung der Korporation in die Industrie- und Handelskammer ging das Handlungs-Armen-Institut auf Grund der neuen Satzung der Kammer am 1. April 1926 auf die Industrie- und Handelskammer über. Als Zweck des Handlungs-Armen-Instituts wird in der jetzt gültigen Satzung bezeichnet: die Unterstützung ehemaliger oder derzeitiger Wahlberechtigter zur Industrie- und Handelskammer und deren Familien sowie ihrer Witwen und ehelichen Nachkommen. Die Industrie- und Handelskammer, die vorgesetzte Behörde des Instituts, hat als solche über die Grundsätze, nach denen seine Verwaltung erfolgt, zu beschließen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Handlungs-Armen-Instituts beträgt 6; sie werden von der Industrie- und Handelskammer gewählt, die auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt und gegebenenfalls Neuwahlen vornimmt. Der Vorstand hat satzungsgemäß mindestens vier Mal im Jahre, im übrigen nach Bedarf zusammenzutreten

und über die Anlegung der vorhandenen Gelder zu beschließen. Ihm liegt es vor allem ob, über die Frage zu entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe etwaigen Antragstellern Unterstützungen zu gewähren sind. Er hat hierbei u. a. jedoch zu beobachten, daß der Jahresbetrag der Ausgaben die Einnahmen des vorhergehenden Jahres nur in besonders dringenden Fällen übersteigen darf. Auch ist bestimmt, daß die Unterstützungen immer nur für das laufende Jahr bewilligt und auch während desselben herabgesetzt oder eingestellt werden dürfen. Im allgemeinen sind die Unterstützungen nur früheren oder derzeitigen Inhabern eingetragener Firmen oder deren Familien innerhalb des Kammerbezirks zu gewähren. Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich.

Was die Einnahmen des Instituts angeht, so sind hierbei an erster Stelle die Zinsen seines Vermögens zu nennen. Dieses Vermögen war vor dem Kriege sehr beträchtlich und ging hoch in die Hunderttausende, so daß der Zweck des Handlungs-Armen-Instituts mit den hieraus fließenden Zinsen weitgehendst erfüllt werden konnte. Durch die Inflation hat sich naturgemäß auch das Vermögen des Handlungs-Armen-Instituts ganz außerordentlich verringert. Durch eine Reihe von Zuwendungen ist aber inzwischen erfreulicherweise schon wieder ein gewisser, nicht unbeträchtlicher Fonds geschaffen worden, der sich von Jahr zu Jahr wieder vergrößert. Außer den Zinsen des Vermögens setzen sich die Einnahmen des Handlungs-Armen-Instituts aus freiwilligen Zuwendungen, die früher oft in erheblicher Höhe bewirkt wurden, sowie aus gleichfalls freiwilligen Beiträgen zusammen, die alljährlich eingezogen werden. Wenn durch Ueberschüsse aus der Verwaltung, Schenkungen und Vermächtnisse das Vermögen des Handlungs-Armen-Instituts sich im Lauf der nächsten Jahre erst wieder mehr und mehr erhöht, so wird es auch wieder in höherem Maße als während der Inflation und in den darauf folgenden Jahren in der Lage sein, seinem wohltätigen Zweck zu genügen.

Vorsitzender des Handlungs-Armen-Instituts ist zur Zeit Herr Konsul Kisker, der dieses Amt bereits seit dem Jahre 1912 bekleidet. Die Sitzungen des Handlungs-Armen-Instituts finden in der Börse statt, wohin auch etwaige Anträge auf Unterstützungen zu richten sind.

Erwähnt mag in diesem Zusammenhang auch die **See-Armen-Kasse** sein, die seinerzeit mit dem Zweck gegründet wurde, dienstuntauglich gewordenen Seeleuten der Handelsmarine sowie ihren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren. Die See-Armen-Kasse hat allerdings leider zur Zeit keine praktische Bedeutung mehr, da die ihr früher zur Verfügung stehenden Mittel durch die Inflation gänzlich erschöpft sind.

Die Steffiner Börse.

Von Walter Dieren, Stettin.

Vom Mittelalter her lag die Wahrnehmung der Interessen der Kaufmannschaft in den Händen der Alterleute des Seglerhauses, das wieder um die Nachfolgerin der alten Kaufmannsgilde war, die verschiedene alte Handelskompagnien umschlossen hatte. Die Rechte und Pflichten des Seglerhauses waren in verschiedenen Kaufmannsordnungen gegenüber dem Rat der Stadt Stettin, der die Aufsicht führte, und gegenüber den anderen Gilden und Gewerken genau festgelegt. Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Kaufmannschaft fanden im Seglerhause statt, das wohl von Anfang an in der Schuhstraße gelegen hat. Seine dortige Lage ist aus dem Jahre 1524 jedenfalls schon urkundlich belegt. Die Maklerordnung für die See- und Handelsstadt Alt-Stettin vom Jahre 1782 erwähnt dann eine Stettiner Börse. In den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende wurde die Einrichtung einer neuen Börse in Angriff genommen. Die Alterleute der Kaufmannschaft erwarben das in der Schuhstraße gelegene Nebengebäude des Seglerhauses, um dort ein größeres

Gebäude mit einem Börsensaal zu errichten. Die Ausführung des Planes wurde jedoch durch die napoleonischen Kriege mit ihrem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange im Gefolge verhindert. Die Reorganisation der gesamten Verwaltungskörper im preußischen Staatsgebiet brachte dann der Stettiner Kaufmannschaft ihre Korporationsverfassung vom 15. November 1821 und damit die Unterstellung der Stettiner Börse unter die „Vorsteher der Kaufmannschaft“ zu Stettin, denen auch ihre Verwaltung oblag. Die Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 noch einmal feierlich erneuert.

Nach Erlaß der ersten Korporationsverfassung vom 15. November 1821 fanden die Börsensammlungen in Privatlokalen an drei Tagen der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags statt. Die Vorsteher der Kaufmannschaft schufen dann unter dem 13. März 1823 ein Börsenreglement. Dieses Börsenreglement setzte die

Ernennung der Börsenvorsteher fest und enthielt sonstige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse. Die erste Stettiner Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin mit Gesetzeskraft ist datiert vom 17. März 1832 und in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 9 vom 14. April 1832, S. 121 veröffentlicht. Nach ihrem Paragraphen 1 ist die Börse die unter Genehmigung des Staates gebildete Versammlung von Kaufleuten, Maklern, Schiffern und anderen

nung und Mäkler-Ordnung für die Stadt Stettin erlassen. Von da ab fanden in Gemäßheit des § 2 dieser Börsenordnung von 1863 die Börsenversammlungen täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 12—1 Uhr mittags in dem von den „Vorstehern der Kaufmannschaft“ bestimmten Lokale statt. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 machte wieder eine Umarbeitung der Börsenordnung in ihre jetzige Fassung vom 15./23. Dezember 1896 nötig, zu der über die Preisfeststellung der Kurse



Haus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin,
„Börse“.

Personen zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art. Am 19. September 1826 wurden die Börsenversammlungen in das neu erbaute Börsengebäude verlegt, von dem sich zwei sehr schöne Kupferstiche in der graphischen Abteilung des Museums der Stadt Stettin befinden. In diesem Gebäude, das auch heute noch ein Bau von schlichter architektonischer Schönheit ist, und das damals durch eine große Tür mit Stufen im ersten hohen Rundbogen der Schuhstraße noch verschönert wurde, werden die Börsenversammlungen auch heute noch abgehalten. Das Gebäude birgt neben den Börsensälen die gesamten Büros der Industrie- und Handelskammer zu Stettin mit ihren Sitzungs- und Repräsentationssälen.

Am 30. September 1863 wurde von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. Itzenplitz eine neue Börsen-Ord-

für Wertpapiere und Waren, sowie über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Stettiner Börse Nachträge am 25. April 1899 und 26. November 1908 erlassen worden sind. Derjenige Nachtrag, der die neuen Reichsmarkgebühren festlegt, ist datiert vom 3. März 1925. In Beziehung auf die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an der Börse zu Stettin gelten gegenwärtig unter Berücksichtigung der Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 5. November 1924 (R.G.Bl. Nr. 66, S. 735) die Richtlinien der Zulassungsstelle an der Börse zu Stettin vom 4. Mai 1926, für die Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Stettin für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten die Richtlinien des Börsenvorstandes der Börse zu Stettin vom 4. Mai 1926. Amtliche No-

tierungen von Produkten und Waren fanden nach Erlaß des Börsengesetzes an der Stettiner Börse seit Ende des Jahres 1896 nicht mehr statt.

Amtliche Kursnotierungen über Effekten, Wechsel, fremde Geldsorten

waren, wurden erst nach vergeblichen voraufgegangenen Verhandlungen mit dem Minister für Handel und Gewerbe wegen Wiedermulassung des Zeithandels in Getreide an der Stettiner Börse am 1. Januar 1913 wieder aufgenommen. Die amt-



Großer Saal in der „Börse“.



Sitzungszimmer in der „Börse“.

und die Börsenzinssätze sind seit dem Jahre 1832 bis jetzt vorhanden, mit Ausnahme der Jahre 1897 und 1898, wo die Notierungen wegen des Erlasses des Börsengesetzes nicht stattfanden. Die amtlichen Notierungen der Stettiner Produktenbörse, die ebenfalls seit dem Jahre 1897 aus dem gleichen Grunde eingestellt worden

lichen Preisnotierungen erstrecken sich seither auf Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Futtergerste, Erbsen, Rapskuchen, Kleie, Heringe und Kartoffeln. Die Notierungen an der Produktenbörse erfolgen

1. der Regulierungskommissarien für Getreide:
 - a) für Getreide werktätlich,

- b) für Erbsen, Rapskuchen und Kleie Sonnabends;
2. der Regulierungskommissarien für Heringe: für Heringe Montags, Mittwochs und Freitags;
3. der Notierungskommissarien für Kartoffeln: für Kartoffeln Dienstags und Freitags;
4. der nicht amtlichen Notierungskommission der Warengroßhändler: für Kolonialwaren, wie Zucker, Kaffee, Schmalz usw. Freitags.

Es war ursprünglich, wie oben erwähnt, geplant gewesen, die Stettiner Produktenbörse in Verbindung mit der Einführung des Zeit Handels in Getreide einzurichten. Diese Absicht konnte jedoch vor dem Kriege 1914/18 nicht verwirklicht werden, da der Handelsminister die Zulassung des Zeithandels in Getreide an der Stettiner Börse nicht genehmigte. Nach Ansicht des Ministeriums lag die Einführung des Zeithandels an der Stettiner Börse nicht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Das Ministerium glaubte auch, daß sich das Zeitgeschäft an der Stettiner Börse nicht wieder entwickeln würde. An der hiesigen Börse herrschte früher jedoch ein sehr umfangreiches Effektiv- und Termingeschäft. Das Effektivgeschäft wurde infolge der Abhängigkeit der Stettiner Börse von der Berliner Börse aber nach und nach sehr bescheiden. Außerdem exportierten alle pommerschen Plätze direkt, anstatt wie früher über Stettin selbst. Von Einfluß war auch, daß Stettin, das früher im wesentlichen ein Getreideexportplatz war, jetzt zu einem Getreideimportplatz geworden war. Die Ursache, daß das hiesige Effektivgeschäft in Abhängigkeit vom Berliner Markte gekommen ist, beruht auf der außerordentlich überragenden Stellung der Berliner Börse auf dem gesamten deutschen Getreidemarkt. Die Nähe Stettins von Berlin ist dabei von besonderem Einflusse mitgewesen. Im Gegensatz zu Königsberg und Danzig, denen das ost- und westpreußische und russische Geschäft nicht genommen werden konnte, und deren Produktenbörsen infolgedessen noch heute eine Selbständigkeit besitzen, hat Stettin kein genügend großes Hinterland, das lediglich auf Stettin angewiesen ist. Der Provinzhandel und die Mühlenindustrie, die früher ihre Geschäfte in Stettin tätigten, tätigen heute diese oder doch wenigstens einen Teil derselben in Berlin. Hier nach hoffte man, daß die Einführung des Zeit Handels in Getreide sehr dazu beitragen würde, der Stettiner Börse ein gewisses Maß von Selbständigkeit zurückzugeben.

Die Stettiner Effektenbörse hat im Rahmen einer Provinzbörse jedoch von jeher eine ganz ansehnliche Bedeutung gehabt. Das kam vor allem daher, daß die Aktien der großen Industrieunternehmungen, die im Stettiner Wirtschaftsbezirk ansässig sind, an der Stettiner Börse, sei es im amtlichen, sei es im Freiverkehr notiert und gehandelt wurden. So bot sich in Stettin Gelegenheit schon vor dem Kriege, Aktien und Industrieobligationen von Gesellschaften zu erwerben, deren Einrichtung und Verwaltung jeder, der eine Kapitalanlage vornehmen wollte, aus eigener Kenntnis oder sachkundiger Beratung als gut erkennen mußte. Heute, nach dem Ueberstehen der großen Geldinflation des Jahres 1923, umfaßt der amt-

liche Kurszettel der Stettiner Börse noch 27 Aktiengesellschaften. Der Freiverkehr an der Stettiner Börse erstreckt sich auf die Aktien von weiteren 5 Gesellschaften.

Die amtlichen Notierungen an der Stettiner Börse wurden durch den Ausbruch des Krieges 1914 unterbunden und, nachdem noch vom 11. VIII. bis 31. X. wieder notiert worden war, am 31. X. 1914 endgültig eingestellt. Nach der Staatsumwälzung wurden dann im Jahre 1919 Wünsche geltend gemacht, die Notierungen wieder aufzunehmen. So beschloß der Börsenvorstand der Stettiner Börse, die Börsenversammlungen vom 8. XII. 1919 ab für die Effektenbörse wieder vorzunehmen. Aber der Börsenverkehr kam nur langsam wieder in Fluß, und erst am 7. X. 1920 setzte die Produktenbörse mit amtlichen Notierungen wieder ein, und zwar wurden an ihr neu vorgenommen die Notierungen der Kartoffelpreise. Am 21. I. 1921 erfolgte die Wiederaufnahme der Preisnotierungen für Heringe. Notiert wurden die Importeurpreise, die von den hiesigen Importeuren bei der Abgabe an den Großhandel berechnet wurden. Regelmäßige Börsentage sind nun für den Effektenverkehr Montag, Mittwoch und Freitag. Die Notierungstage der Produktenbörse sind schon oben erwähnt worden.

Die amtliche Effektenbörse findet im sogenannten kleinen Börsensaale zwischen 1/2 12 und 1 Uhr mittags statt. Einige in Hufeisenform zusammengesetzte Tische, an deren Mittelplatz der öffentlich angestellte und beedigte Makler, Herr Konsul Helfft, präsidiert, bilden mit den notwendigen Stühlen die ganze Ausstattung des geräumigen Saales mit den hohen alten Türen. An den Tischen nehmen die Börsenvertreter der Banken und im inneren Rechteck dem Makler gegenüber der jeweilige Notierungskommissar, ein Bankdirektor oder Privatbankier, oder dessen ständiger Vertreter Platz. Die Liste der gehandelten Werte wird nach festgelegter Reihenfolge von dem Makler verlesen. Nach Aufruf eines Papiers kommt der Verkehr zwischen den Bankvertretern sodann direkt zustande. Aus Angebot und Nachfrage entwickeln sich dann Geschäfte zu einem Kurse. Diese werden vom Börsenmakler notiert und unter Abrundung der Kurse in den Kurszettel des amtlichen Notierungsbuches, den er zum Schluß der Börse zusammen mit dem jeweiligen Regulierungskommissar oder dem ständigen Vertreter unterschreibt, eingetragen. Die variable Notierungsart deckt sich mit derjenigen der Hamburger Börse. Nach Beendigung der amtlichen Notierung folgt diejenige der im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in eben derselben Art wie die amtliche Notierung. Diese wird jedoch nicht durch den angestellten Börsenmakler, sondern durch einen Vertrauensmann der Banken selbst vorgenommen.

Der Börsenvorstand der Börse zu Stettin besteht aus 2 Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer und aus 2 Stellvertretern. Diese Aemter der Börsenkommissarien haben gegenwärtig inne die Herren Konsul Theodor Lieckfeld und Vizepräsident der Kammer Carl Braun. Stellvertretende Börsenkommissarien sind die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer Herr Ernst Ortman und Herr Johannes Semmelhack, Erster Di-

rektor der Darmstädter und Nationalbank, Filiale Stettin. Der Staatskommissar bei der Börse zu Stettin ist der Oberregierungsrat bei der Regierung zu Stettin, Herr Dr. jur. Braun.

Berichte über die Wirtschaftslage im Stettiner Bezirk werden von der Industrie- und Handelskammer monatlich an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe erstattet. Diese Berichte umfassen außer der See- und Binnenschiffahrt, die in diesem

Zusammenhänge nur zu erwähnen sind, den Landproduktenhandel. Sie geben den Regierungsstellen ein Bild über die Entwicklung des Marktes, namentlich der Getreide und Futtermittel. Zu Beginn jedes Jahres wird dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein eingehender Bericht über die gesamte Entwicklung der Stettiner Börse im vorausgegangenen Jahre durch den Herrn Staatskommissar bei der Börse eingereicht.

Leitsätze für die Veranstaltung von Ausverkäufen.

In letzter Zeit häufen sich die Anträge auf Genehmigung von Ausverkäufen bei der Industrie- und Handelskammer Stettin, da die schwierige Lage des Einzelhandels und die Sorge um die Beschaffung der zur Fortführung des Betriebes notwendigen Geldmittel immer mehr Unternehmen zu den äußersten Anstrengungen im Konkurrenzkampf treibt. Vielfach bietet die vor kurzem stark gelockerte Zwangswirtschaft für gewerbliche Räume infolge Kündigung der Geschäftslokale den äußeren Anlaß zu der Beantragung derartiger Veranstaltungen.

Da sich bei dieser Gelegenheit häufig eine Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff und die zulässigen Begründungen von Ausverkäufen, über Anzeigepflicht und Warenverzeichnis und über die Polizeibefugnisse bei der Unterbindung unzulässiger Ausverkäufe herausgestellt hat, soll hier eine Reihe von Richtlinien wiedergegeben werden, die einer Schrift des Deutschen Industrie- und Handelstages, dem „Ausverkaufsmerkblatt“ entnommen sind.*)

Die grundsätzliche Regelung des Ausverkaufswesens ergibt sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 1. Oktober 1909 in den §§ 7 und 9 Abs. 1, aus dem Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. September 1926 und speziell für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Stettin aus der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten über das Ausverkaufswesen für den Regierungsbezirk Stettin vom 9. März 1927.**) Zwecks besserer Uebersichtlichkeit ist die gesamte, das Ausverkaufswesen betreffende und in den genannten gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Materie in folgende Leitsätze eingeordnet worden.

Begriff des Ausverkaufs.

Ein Ausverkauf (Total- oder Teilausverkauf) im Sinne des Gesetzes liegt nur vor, wenn folgende aus der Ankündigung ersichtlichen Merkmale vorhanden sind:

1. Es muß sich um einen Verkauf handeln, der beschleunigt ist und aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsganges heraustritt.

RGSt. Bd. 45 S. 191 (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.)

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 13. Juli 1912. (Seelow-Sammlung neuer wichtiger Entscheidungen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1913 — S. 79, Nr. 115).

*) Interessenten kann auf Wunsch dieser Sonderabdruck von der Industrie- und Handelskammer geliefert werden.

**) Die letzte Verordnung ist bereits im Ostsee-Handel Nr. 7 vom 1. April d. Js. in dem Artikel über die neue Verordnung über das Ausverkaufswesen für den Regierungsbezirk Stettin von Herrn Dr. jur. A. Klaembt besprochen worden.

Rosenthal-Wettbewerbsgesetz, 6. Auflage, Berlin 1927 — S. 237, Note 2.

2. Der Verkauf muß

bei einem Totalausverkauf die Aufgabe des gesamten Warenlagers,

bei einem Teilausverkauf die Aufgabe einzelner Abteilungen oder einzelner Warengattungen oder bestimmter festumgrenzter Bestände bezwecken.

RGSt. Bd. 45 S. 317.

Rosenthal S. 237 f, Note 2 und 7.

Zu beachten ist ferner:

3. Maßgebend ist nicht die Absicht des Anzeigenden, sondern die Auffassung des (Durchschnitts-) Publikums, an das sich die Ankündigung wendet.

RGSt. Bd. 44 S. 260.

RGSt. Bd. 45 S. 48 und 192.

RG.-Entscheidung vom 9. November 1911 (Seelow S. 20 Nr. 27).

RG.-Entscheidung vom 9. Januar 1914 („M. u. W.“ Bd. 14 S. 182 — Zeitschrift für Markenschutz und Wettbewerb —).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 29. April 1912 („M. u. W.“ Bd. 11 S. 548).

Oberlandesgericht Dresden, Entscheidung vom 27. August 1914 (Mitteilungen der Handelskammer Rostock vom 23. Oktober 1926).

Rosenthal S. 237 Note 3.

4. Zum Begriff des Ausverkaufs gehört nicht die Verwendung des Wortes „Ausverkauf“, vielmehr kommt es darauf an, ob die Art der Ankündigung den Eindruck erweckt, daß es sich um einen Ausverkauf handelt.

Landgericht Düsseldorf vom 28. Nov. 1911, (Seelow S. 76 Nr. 109).

RG.-Entscheidung vom 16. Juni 1911 (Seelow S. 77 Nr. 118).

RG.-Entscheidung vom 25. November 1913 („M. u. W.“ Bd. 13 S. 442).

5. Auch Versteigerungen sind Ausverkäufe, wenn sie die obigen Merkmale aufweisen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn Gewerbetreibende ihre Waren zum Zweck des Absatzes an Privatpersonen versteigern.

RG.-Entscheidung vom 16. Dezember 1913 (Deutscher Handelstag, Bericht über die Sitzung der Kommission betreffend Kleinhandel vom 3. März 1914 S. 10).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 1. Dezember 1913 („M. u. W.“ 1912 S. 547).

6. Ausverkäufe sind auch im Großhandel möglich. Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 30. März 1913 (Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1914 Nr. 10).

7. Kommissionswaren dürfen nicht in den Ausverkauf einbezogen werden.

Verhandlungen D. I. u. H. — Deutscher Industrie- und Handelstag, Einzelhandelausschuß vom 4. August 1926 S. 37.

8. Als Ankündigung sind anzusehen: Veröffentlichungen in der Presse, Plakate, Handzettel, bildliche Darstellungen oder äußere Veranstaltungen in anderer Form, die den Eindruck des Ausverkaufs erwecken (vgl. Nr. 10).

Grund des Ausverkaufs.

9. Der Ausverkauf muß einen bestimmten Grund haben. Dieser Grund muß wahr und ernsthaft gemeint sein und nach der Verkehrsauffassung den Ausverkauf als eine beschleunigte Form des Verkaufs rechtfertigen (vgl. Nr. 14).

- Rosenthal S. 238 Note 11.
Begründung zum Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb S. 16. Reichstagsdrucksache 1907/09. Nr. 1109.
Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 18. Dezember 1913.
Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Oktober 1911.
10. Die Angabe des Grundes muß in der Ankündigung, und zwar in jeder, enthalten sein.
„RG.-Entscheidung vom 11. Oktober 1910 („M. u. W.“ Bd. 10, S. 126).
RG.-Entscheidung vom 16. Juni 1911 — 5 D 261/11 — („Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1911 S. 246).
RG.-Entscheidung vom 22. Mai 1914 („M. u. W.“ Bd. 13 S. 339).
11. Das Wort „Räumung“ enthält keine Grundangabe, da die Räumung des Warenlagers Zweck und Ziel eines jeden Ausverkaufs ist.
RGSt. Bd. 45 S. 318.
RGSt. Bd. 47 S. 89.

Ausverkaufsverordnungen, Anzeigepflicht, Warenverzeichnis (§ 7 Abs. 2).

12. Ausverkaufsverordnungen auf Grund des § 7 Abs. 2 können nach dem Gesetz nur für „bestimmte Arten“ von Ausverkäufen erlassen werden. Es ist daher nicht statthaft, eine solche Verordnung für Ausverkäufe „wegen Räumung“ oder „wegen Verminderung des Warenvorrats“ zu erlassen, weil dadurch alle Ausverkäufe getroffen würden.
RGSt. Bd. 45 S. 20.
RGSt. Bd. 47 S. 88.
Rosenthal S. 242 Note 29.
Jakubowsky, „M. u. W.“ Bd. 11 S. 370.
13. Die „bestimmten Arten“ von Ausverkäufen, die durch Verordnungen geregelt werden können, müssen entweder nach dem Grunde (z. B. Aufgabe des Geschäfts) oder nach der Form (z. B. Versteigerungen) abgegrenzt werden.
RGSt. Bd. 45 S. 22 und S. 194.
Rosenthal S. 242 Note 28.
14. Ein Ausverkauf ist nicht schon deshalb zulässig, weil in der Ankündigung ein in der Verordnung genannter Grund angegeben wird. Der Grund muß vielmehr im Einzelfall den Ausverkauf rechtfertigen (vgl. Nr. 9).
15. Das Gesetz sieht zwar nicht ausdrücklich vor, daß die Ausverkaufsverordnungen eine Frist bestimmen können, binnen der „zuvor“ die Anzeige zu erstatten und das Warenverzeichnis einzureichen ist. Es entspricht indes dem Zweck des Gesetzes, in den Verordnungen vorzuschreiben, daß zwischen der Anzeige sowie der Einreichung des Warenverzeichnisses und dem Beginn des Ausverkaufs eine bestimmte Frist liegt, damit eine Ueberprüfung des Verzeichnisses möglich ist.
Pr. M. E. Abs. 3 Nr. 2. (Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Sept. 1926.)
Für Zulässigkeit einer bestimmten Fristsetzung:
Oberlandesgericht Darmstadt (Hessische Rechtsprechung 1914 S. 139).
Rosenthal S. 243 Note 33.
Weisbart „DWZ“ 1926 S. 713. (Deutsche Wirtschaftszeitung.)
Dagegen:
Kammergericht (Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1914 S. 881, 1916 S. 1070).
Hanseatisches Oberlandesgericht (Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1915 S. 1403).
16. Unzulässig ist es, die Dauer der Ausverkäufe durch Ausverkaufsverordnungen zu begrenzen.
17. Konkursausverkäufe, d. h. Ausverkäufe von Waren, die noch zur Konkursmasse gehören und der Verfügung des Konkursverwalters unterliegen, sind nach der überwiegenden Auffassung der Rechtsprechung den allgemeinen Vorschriften für Ausverkäufe unterworfen. Daher können Ausverkaufsverordnungen auch auf Konkursausverkäufe ausgedehnt werden.
Entscheidung des Kammergerichts in „Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser“ 1914 Nr. 46 und „Detaillist“ Nr. 36 vom 4. September 1915.
18. Das Warenverzeichnis muß vollständig und richtig sein. Es ist so aufzustellen, daß die Ueberein-

stimmung seiner Angaben mit den zum Verkauf gestellten Waren ohne weiteres nachgeprüft werden kann. Genaue Angaben über Stückzahl, Mengen, Maß oder Gewicht und über Art (Material) sind erforderlich.

Verhandlungen D. I. u. H., Einzelhandelsausschuß, vom 4. August 1926 S. 36.

Landgericht Oldenburg, Entscheidung vom 8. Oktober 1914 (Seelow S. 68 Nr. 94).

Vor- und Nachschub (§ 8).

19. Vor- und Nachschub ist auch dann verboten, wenn er an sich geeignet ist, eine schnellere Beendigung des Ausverkaufs zu bewirken.

RG.-Entscheidung vom 24. Februar 1914 („M. u. W.“ Bd. 14 S. 144).

RG.-Entscheidung vom 8. Juni 1914 („Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser“ 1914 Nr. 26).

RG.-Entscheidung vom 23. September 1911 (Seelow S. 71 Nr. 99).

20. Erwirbt jemand von einem anderen die Restbestände eines Lagers, das sich im Ausverkauf befindet, so darf er den Ausverkauf nicht fortsetzen; denn der Ausverkauf des Vorbesitzers ist beendet und der Erwerb der Lagerbestände zum Zwecke des neuen Ausverkaufs würde Vorschub von Waren sein.

RG.-Entscheidung vom 2. Juni 1913 („M. u. W.“ Bd. 13, S. 109).

21. Ankauf von Waren (auch Partiewaren) zum Zweck des Ausverkaufs ist „Vorschub“.

RGSt. Bd. 45, S. 371 (Fuld „Die Rechtsprechung zum Wettbewerbsgesetz“, Hannover 1914, S. 152).

RG.-Entscheidung vom 8. Januar 1914 — I D 1101/13.

22. Auch das Anschaffen eines ganzen Warenlagers zum Zwecke des Ausverkaufs ist „Vorschub“.

RG.-Entscheidung vom 16. Oktober 1914 („M. u. W.“ Bd. 14 S. 259).

23. Als verbotener „Nachschub“ ist das Verbringen von Waren aus dem Hauptgeschäft in eine Filiale anzusehen, in welcher der Ausverkauf stattfindet; das gleiche gilt für das Verbringen der Ware von einer Filiale in eine andere Filiale.

RGSt. Bd. 46 S. 231.

RG.-Entscheidung vom 23. April 1914 („Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser“ 1914 Nr. 26).

24. Das Verarbeiten vorhandener Rohstoffe zu Verbrauchswaren (z. B. von Tuchen oder Stoffen zu Anzügen und Kleidern) kann Nachschub sein. Die Rechtsprechung hat die Frage noch nicht behandelt.

Sonderangebote.

25. Sonderangebote (z. B. Ausnahmetage, Weihnachtsverkäufe, Weiße Wochen, Serientage) fallen nicht unter die Bestimmungen über Ausverkäufe. Werden nach der Art der Bezeichnung oder nach der Art der Ankündigung besondere Kaufvorteile, insbesondere Preisermäßigungen, in Aussicht gestellt, so müssen sie auch tatsächlich gewährt werden.

Durch die Ankündigung eines Sonderangebots unmittelbar nach beendetem Ausverkauf kann beim Publikum in diesem Zusammenhang der Eindruck erweckt werden, daß es sich um eine Fortsetzung des Ausverkaufs handelt (z. B. nach beendetem Ausverkauf sollen noch zehn billige Tage stattfinden). Eine solche Ankündigung ist als verschleierte Ausverkaufsankündigung anzusehen.

RGSt. Bd. 44 S. 61.

RGSt. Bd. 45 S. 193.

Rosenthal S. 241 Note 20 bis 23.

26. „Reste-Tage“ können auch Sonderangebote sein. Sie fallen aber nur dann nicht unter die Ausverkäufe, wenn es sich wirklich lediglich um den Verkauf von Resten, d. h. Teilen eines Ganzen, von Kupons, Abschnitten usw., handelt.

Anders ist es bei der Veranstaltung eines Verkaufs von Restbeständen, die bestimmte, festumgrenzte Bestände darstellen müssen. Ein Verkauf solcher übriggebliebener Warenbestände zum Zweck ihrer völligen Räumung ist ein Ausverkauf (vgl. Nr. 2).

Rosenthal, S. 241, Note 23.

Saison- und Inventurausverkäufe (§ 9 Abs. 2).

27. Die sogenannten Saison- und Inventurausverkäufe sind keine Ausverkäufe. Sie unterscheiden sich von den Ausverkäufen dadurch, daß die wesentlichen Begriffsmerkmale des Ausverkaufs (vgl. Nr. 1 und 2) fehlen. Vielmehr handelt es sich bei den Saison- und Inventurausverkäufen nur um regelmäßig wiederkehrende Gelegenheitsverkäufe zum beschleunigten Absatz der aus der Saison verbliebenen Waren mit der Absicht, diese Waren wieder nachzuschaffen.

Jacobowsky, „DWZ“ 1926 S. 977.
Rosenthal S. 253 Note 2 ff.

28. § 9 Abs. 2 verlangt zwar, daß Inventur- und Saisonausverkäufe „als solche“ bezeichnet werden. Die Vorschriften über Saison- und Inventurausverkäufe hinsichtlich der Zulässigkeit, Zeit und Dauer gelten aber auch dann, wenn gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden, aus denen das Publikum zweifelsfrei erkennt, daß es sich um Saison- und Inventurausverkäufe handelt.

RG.-Entscheidung vom 20. September 1910 (Seelow S. 92 Nr. 127).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 8. Januar 1922 (Seelow S. 97 und 130).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 7. März 1912 (Fuld, Rechtsprechung S. 161).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 9. Juni 1913 („Manufakturist“ 1914 Nr. 11).

Landgericht Bremen, Entscheidung vom 22. Dezember 1910 (Seelow S. 94 Nr. 129).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 28. August 1912.

Rosenthal S. 253 Note 7 und 8.

29. Saisonausverkäufe sind Verkäufe, die in bestimmten Warengattungen nach der Hauptverkaufszeit mit dem Zweck eines beschleunigten Absatzes der Restbestände veranstaltet werden.

Rosenthal S. 253 Note 3.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb S. 18.

30. Inventurausverkäufe sind die beschleunigten Verkäufe, die anlässlich der Aufnahme des Lagerbestandes vorgenommen werden.

Rosenthal S. 253 Note 4.

31. Die Inventur kann dem Inventurausverkauf folgen oder vorangehen, jedenfalls muß sie mit ihm in zeitlicher und sachlicher Verbindung stehen.

Rosenthal S. 253 Note 4.

Landgericht Bremen, Entscheidung vom 22. Dezember 1910 (Seelow S. 94).

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 28. August 1912.

32. Die den Sommersaison-Ausverkäufen entsprechenden Wintersaison-Ausverkäufe werden im allgemeinen Inventurausverkäufe genannt.

Rosenthal S. 253 Note 4.

33. „Ueblich“ ist ein Saison- und Inventurausverkauf nur für die einem Wechsel der Jahreszeiten oder einem schnellen Modewechsel unterworfenen Waren.

Streitig ist, ob Inventurausverkäufe auch in denjenigen Geschäftszweigen veranstaltet werden dürfen, in denen Saisonausverkäufe nicht üblich sind.

Verhandlungen des D. I. u. H. 1925, Einzelhandelsausschuß, vom 12./13. Februar 1925.

Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 26. November 1926 („DWZ.“ 1927 S. 139).

Oberlandesgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 22. Dezember 1926 („M. u. W.“ XVI S. 221).

Rosenthal S. 254 Note 9.

34. Außerdem müssen die Saison- und Inventurausverkäufe ortsüblich sein.

Verhandlungen des D. I. u. H. 1925, Einzelhandelsausschuß, vom 12./13. Februar 1925.

Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 26. November 1926 („DWZ.“ 1927 S. 139).

35. Eine „Ueblichkeit“ von Saison- und Inventurausverkäufen kann sich auch nach 1909 (d. h. dem Jahre, in welchem das Wettbewerbsgesetz in Kraft getreten ist), herausbilden.

Verhandlungen des D. I. u. H. 1925, Einzelhandelsausschuß, vom 12./13. Februar 1925.

Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 26. November 1926 („DWZ.“ 1927 S. 139).

Oberlandesgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 22. Dezember 1926 („M. u. W.“ XVI S. 221).

36. Die üblichen Saison- und Inventurausverkäufe sind bei Warenhäusern nur für solche Abteilungen zulässig, welche den Spezialgeschäften entsprechen, für die „Ueblichkeit“ der Saison- und Inventurausverkäufe anerkannt ist.

Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 26. November 1926 („DWZ.“ 1927 S. 139).

Oberlandesgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 22. Dezember 1926 („M. u. W.“ XVI S. 221).

Polizeibefugnisse.

Nach dem Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. September 1926 sind Ausverkäufe, die den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen, von der Polizei zu verhindern.

Ein Einschreiten der Polizei (Verwaltungs- und Kriminalpolizei) kann in Frage kommen

1. wenn ein Mangel im Grunde des Ausverkaufs gegeben ist (§ 7 Abs. 1):

a) es wird ein Ausverkauf angekündigt unter Nichtangabe eines Grundes oder unter Angabe eines nach der Verkehrsauffassung nicht ausreichenden Grundes,

b) es wird ein Ausverkauf angekündigt unter Angabe eines unwahren Grundes oder eines Scheingrundes;

2. wenn ein Mangel in der Anzeige gegeben ist (§ 7 Abs. 2):

a) es wird ein Ausverkauf angekündigt, ohne daß der nach § 7 Abs. 2 UWG. zuständigen Stelle die vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist,

b) es wird ein Ausverkauf angekündigt, bei dem die Anzeige nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet ist oder inhaltlich unrichtige Angaben enthält, wobei Mängel des mit der Anzeige einzureichenden Verzeichnisses der auszuverkaufenden Waren den Mängeln der Anzeige selbst gleichstehen;

3. wenn Verfehlungen in der Durchführung des Ausverkaufs vorliegen, insbesondere wenn Waren vor oder nachgeschoben werden (§ 8).

Die polizeilichen Zwangsmittel für den Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen sind im § 132 des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1885 enthalten. Der Polizei stehen demnach folgende Zwangsmittel zur Verfügung:

1. Soweit tunlich, Ersatzvornahme der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen;

2. Androhung und Festsetzung einer Strafe (Geldstrafe oder Haft);

3. unmittelbarer Zwang, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Ersatzvornahmen werden hier nicht in Frage kommen; auch die Festsetzung einer Polizeistrafe kommt nach der herrschenden Meinung nicht in Betracht, weil das zu erzwingende Verhalten schon durch das UWG. mit krimineller Strafe gedeckt ist (OVG. Bd. 48 S. 286, Bd. 58 S. 387 und Bd. 77 S. 375). Daher kann die Polizei, falls ihrer Verfügung nicht Folge geleistet wird, sogleich mit unmittelbarem Zwang vorgehen.

Den durch die polizeiliche Verfügung Betroffenen stehen gemäß § 127 ff. des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

a) Beschwerde an den Landrat und weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Orten unter 10 000 Einwohnern, Beschwerde an den Regierungspräsidenten und weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten in Orten über 10 000 Einwohnern (in Berlin unmittelbar an den Oberpräsidenten),

b) Klage bei dem Obergericht gegen den letztinstanziellen Bescheid des Regierungs- oder Oberpräsidenten,

c) an Stelle der Beschwerde unter a) ist auch Klage zum Kreis- oder Bezirksausschuß möglich.

Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Sachgemäßheit (Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit) der polizeilichen Verfügung angefochten werden, mit der Klage dagegen nur ihre Rechtmäßigkeit. Die Klage ist immer auf eine Verletzung des Klägers in seinen individuellen Rechten zu stützen (Brauchitsch, Landesverwaltungsgesetz, Bd. I S. 117 ff.).

Die Stellung der Industrie- und Handelskammer gegenüber der Polizei.

Das Wettbewerbsgesetz selbst sieht im § 7 ein Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel bei Erlass der Ausverkaufsverordnungen vor. Meist sind in den Ausverkaufsverordnungen die Industrie- und Handelskammern als die zuständigen Stellen genannt, bei welchen die Ausverkaufsanzeigen zu erstatten sind. Den Polizeibehörden ist in Preußen zur Pflicht gemacht, bei der Bekämpfung der Ausverkaufsverstöße mit den Industrie- und Handelskammern in Verbindung zu treten. Die Kammern können daher die Polizei

zu einem Einschreiten gegen einen Ausverkauf anregen, wenn begründeter Anhalt dafür vorliegt, daß ein gesetzwidriger Tatbestand gegeben ist. Eine Haftung kann den Kammern hieraus nicht erwachsen — es sei denn, daß ihre Organe vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft gehandelt haben, weil die Kammern sich hierbei innerhalb ihres öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereichs bewegen, und weil die Entscheidung, ob und in welcher Weise einzuschreiten ist, in allen Fällen bei der Polizei liegt, das Eingreifen der Polizei also auf Grund eigener Prüfung und in eigener Verantwortung erfolgt.

Vom Steffiner Handel vor 100 Jahren.

Von M. Wehrmann.

Für die Geschichte des Stettiner Handels im 18. und 19. Jahrhundert sind Quellen vorhanden, die noch lange nicht genug ausgenutzt sind. Das sind vor allem die regelmäßigen Jahresberichte, die der Magistrat zu erstatten hatte. Sie liegen handschriftlich in fast ununterbrochener Folge für die Jahre von 1733 bis 1774 zum Teil mit ausführlichen gedruckten Tabellen und dann von 1824 bis 1859 vor. Erst 1860 wurde der Magistrat von der ferneren Einreichung jährlicher Berichte über den Handel und die Schifffahrt Stettins befreit. Ferner bieten reichen statistischen Stoff die meist gedruckten Listen über Einfuhr und Ausfuhr seit 1750, die zunächst bis 1805 reichen; dann setzen aber mindestens seit 1815 neue Verzeichnisse ein. Für 1812 bis 1815 haben wir Berichte des Polizeidirektor Stolle über den Zustand des Handels und der Gewerbsamkeit. Mit dem Jahre 1823 beginnen die Jahresberichte der Vorsteher der Kaufmannschaft, die von nun an die wichtigsten Quellen für uns werden. Bis 1849 sind sie nur handschriftlich in den Akten der Regierung in Stettin und der Kaufmannschaft erhalten, von 1850 an sind sie gedruckt. Daneben kamen auch noch für einige Jahre wohl die Verwaltungsberichte des Oberpräsidenten von Pommern oder handelsstatistische Uebersichten in Betracht, die von der Stettiner Regierung dem Handelsministerium eingereicht wurden. Von diesen sind aber bisher erst einzelne, z. B. für 1832 und 1833, oder für 1832 und 1824 aus den Akten bekannt geworden.

Für das Jahr 1827 lauten die Berichte des Magistrats und der Kaufmannschaft recht wenig günstig. Es heißt, daß die Handelsgeschäfte fast alle verlustbringend gewesen seien und z. B. die Resultate für den Speditions- und Warenhandel höchst betrübend waren. Besonders die Einfuhr sei wenig zufriedenstellend, da weniger Schiffe als früher eingekommen seien. So sei die Einfuhr von Rohzucker, Wein und Farbhölzern gefallen, während allerdings Sirup, Heringe, Arrak, Rum und Baumöl in größerer Menge

eingeführt seien. Die Berichterstatter des Magistrats (E. G. Otto, Winkelsesser und Petersen) verlangen das Recht der bedingten Einfuhr aller im Lande zu verbrauchenden Waren und sehen die Hauptursache für den Rückgang der Schifffahrt in der unglücklichen Elbschiffahrtsakte von 1822, gegen die bekanntlich die neue Korporation in den Jahren bis 1831 auf das heftigste kämpfte. Die Lage der Reedereien wird in beiden Berichten als betrübend bezeichnet, zumal da die Frachten niedrig seien. Mit der Ausfuhr scheint es ein wenig besser gestanden zu haben, wenigstens geben die Vorsteher zu, sie sei bei Zink, Wolle, Hafer, Klee- und Rapsaat gestiegen, indessen bei Getreide und Holz gefallen; Hafer sei nach England gut ausgeschifft, sonst seien die Geschäfte mit Getreide fast durchgängig nur mit Verlust gemacht worden. Der Holzhandel nahm zwar einen geregelten Gang, sei aber ungünstig, Tabak finde Absatz nur im Inlande. Der Speditionshandel leide sehr an Mißverhältnissen. So sah es damals mit dem Handel in Stettin recht übel aus. Wir wissen, daß die Vorsteher sich unausgesetzt Mühe gaben, bei der Regierung Maßregeln für die Hebung des Oderhandels und seine Gleichstellung mit dem Elbhandel zu erreichen, und Anträge über Anträge in dieser Beziehung stellten. So trat auch der Magistrat mit Wünschen für eine bessere Verbindung auf der Oder nach Frankfurt und zugleich für den Bau einer Chaussee dorthin hervor. Aber die ganze Zeitlage und die beschränkten Mittel des Staates ließen eine tatkräftige Hilfe nicht zu. Schon 1827 kündigten die Vorsteher die Herausgabe einer Druckschrift über die Verhältnisse des Stettiner Handels und die Mittel zur Besserung an. Sie erschien 1828 mit dem Titel: „Darstellung der Ursachen, welche den Verfall des Handels und der Schifffahrt Stettins herbeigeführt haben, und der Vorschläge, wie solchem Einhalt zu tun und überall für den preußischen Staat Handel und Schifffahrt zu beleben sein dürfte.“ Diese kleine Schrift erregte sehr großes Aufsehen und stieß in weitesten Kreisen auf den lebhaftesten Widerspruch.

Eine Audienz von Kaufleuten bei Friedrich dem Großen im Jahre 1764.

Von M. Wehrmann.

Es ist hinreichend bekannt, wie sehr der König Friedrich II., sobald der große Krieg 1763 beendet war, alles daran setzte, nicht nur die Wunden, die er seinem Lande geschlagen hatte, zu heilen, sondern auch auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Neues zu schaffen und zu neuer Tätigkeit anzuregen, ja mitunter sogar zu zwingen. Ganz erfüllt von den Ideen des Merkantilismus, sah er in Privilegien, Handelskompagnien, Einfuhrverboten, Monopolen u. a. m. das einzige Heil und die alleinige Rettung aus dem Verfall. Hiermit stieß er bei einem nicht geringen Teile der preußischen Kaufleute auf heftigen Widerspruch. Dieser äußerte sich besonders auch in Stettin, wo man „die Freiheit als die Seele der Handlung“ bezeichnete und offen erklärte, „daß die Einschränkung eines freien commercii und die Einführung der Monopolen schädliche und betrübte Folgen für den Staat nach sich ziehe.“ In solchen Ansichten und Behauptungen sah der König Trotz und Widerspenstigkeit gegen die Regierung und sprach dies offen aus, als er am 22. Dezember 1764 einige Kaufleute aus Berlin, Stettin, Kolberg, Halberstadt, Magdeburg, Hirschberg und Breslau empfing, die zu einer Beratung über die Gründung einer Bank und über andere Maßregeln zur Hebung des Handels zusammengekommen waren. Die Stettiner Vertreter, Senator Ulrich, Kommerzienrat Artzberger, Kaufleute Tielebein, Sanne, Friesener, Selnow, hatten dabei dem Minister Frei-

herrn von Hagen eine Denkschrift vorgelegt, die besondere Beachtung fand.

Nach ihrer Rückkehr erstatteten diese Deputierten folgenden Bericht über die Audienz:

„S. Ex. der Herr Minister machte sämtlicher gegenwärtigen Kaufmannschaft bekannt, wie allerhöchst S. Kgl. Maj. selbige den morgenden Tag, als den 22. December, selbst zu sprechen verlangten, und regulierten dabei, daß, damit S. Kgl. Maj. Zimmer nicht zu sehr angefüllt würde, von den deputatis nur 2 ausgemittelt würden, welche in S. Kgl. Maj. Kammer vortreten, die andern aber in dem Vorzimmer zurückbleiben sollten.

Deputati fanden sich also Sonnabends früh um 9 Uhr auf dem königlichen Schlosse ein, und auf erhaltenen allerhöchsten Befehl verfügten sich die von uns ausgemittelten beiden Deputierten, der Senator Ulrich und der Kaufmann Tielebein mit den andern dazu ernannten Deputierten und verschiedenen Berliner Kaufleuten in S. Königl. Maj. Zimmer, während dessen die übrigen sich in der Vorkammer aufhielten.

In S. Königl. Maj. Zimmer befanden sich schon vier deputierte Kaufleute aus Schlesien, gegen welche Allerhöchst Se. Königl. Maj. in der bereits angefangenen Unterredung huldreichst fortfuhren,

daß allerhöchst dero Wille dahin gehe, den Leinwandhandel dergestalt zu poussieren, daß durch vereinigte Kräfte einer ganzen Compagnie die Leinwand in großen Packen directe bezogen würden, zumal es leicht geschehen könnte, daß der bisherige Absatz der Leinwand nach England binnen wenigen Jahren aufhören würde, weil die Leinwandfabriken in England äußerst poussierte würden.

Der übrigen ganzen Versammlung deklarierten hierauf S. Kgl. Maj. ferner, daß dero wahre landesväterliche Absicht dahin gehe, den Nutzen von der Handlung in dero Ländern selbst zu behalten, den bis dahero die Fremden herausgezogen hätten. Sie wollten demnach, daß die Landesprodukte nach denen entferntesten Oertern versandt und dagegen Indigo, Seide, Gewürz und andere importanda aus erster Hand wiederum anhero gezogen würden. Sie hätten mit Kaufleuten zu tun, welche entweder zu einfältig oder obstinat wären, ihren wahren Vorteil einzusehen, maßen sie nur mit Hamburg oder Holland aus der zweiten oder dritten Hand ihre Fabriken machten, wodurch jährlich mehr als etliche Tonnen Geldes außerm Lande verloren würden.

In ununterbrochener Rede fuhren S. Kgl. Maj. sich allerhöchst besonders gegen die Berliner Kaufleute wendend fort,

wie es allerhöchst denselben nicht nur befremdete, daß die Berliner dem intendierten nützlichen Werke nicht nur entgegen wären, sondern auch sogar sich erkühnten, die Sache außer Landes gehässig zu machen und allerhöchst dero Absichten den fremden ausländischen Kaufleuten mit schwarzen Farben abzumalen. Sie hätten allerhöchst den Beweis in Händen und würden selbigen dem Täter vorzeigen können, wenn sie nicht wüßten, daß es ihm sein Gewissen selbst sagen müsse; sollte man in dieser Widersetzlichkeit fortfahren, so würden allerhöchst dieselben schon dienliche Maßregeln dagegen zu nehmen wissen.

Gegen einen unter der Versammlung sich befindenden holländischen Kapitän Schomacker, welcher der Sage nach

im Clewischen mit einigen Familien hereingezogen und eine Handlung dort etablieren will, beschlossen Se. Kgl. Maj. dero huldreichen Vortrag in französischer Sprache nach Aussage derer, die es gehört und verstanden haben wollen, dahin, daß dero Kaufleute zu einfältig wären, mithin allerhöchst dieselben sich genötigt sähen, fremde in das Land zu ziehen, damit jene von diesen in der Handlung unterrichtet würden.

Worauf nach gegebenem Wink von des dirigierenden Minister Freiherr von Hagen Exzellenz die ganze Versammlung ihren Abtritt nehmen müssen. Sowie alle anderen waren auch Stettinsche deputati über die von ihren Mitdeputatis erhaltene Nachricht dessen, was in allerhöchst S. Kgl. Maj. Zimmer vorgefallen, vor Chagrin außer sich, und man konnte nicht anders schließen, als daß allerhöchst S. Kgl. Maj. nachteilige Ideen von dem in dero Staaten blühenden Handel beigebracht und der wichtige direkte Handel als eine Hökerei abgeschrieben sein müßte.

Die untertänigste Devotion gegen den teuersten Landesherrn hätte nicht gestattet, allerhöchst deroselben Vortrag zu unterbrechen und auch eine nachherige schriftliche Vorstellung, dieselben von der Wichtigkeit des schon etablierten Direkt-Handels zu überzeugen, könnte vielleicht den gewünschten Nutzen nicht gehabt haben, dahero Deputierte ihre Rückreise antreten müssen.

Die Magdeburger deputati vermeinten vermittelst zu erbittenden Zeugnisses unter Assistenz der dortigen Kgl. Kriegs- und Domänenkammer annoch Sr. Kgl. Maj. zu allerhöchst derselben gerechten Einsicht von ihrem Handel und dessen Zustande ein näheres Detail alleruntertänigst einzusenden, damit allerhöchst dieselben eines andern überzeugt würden, als ob in dero Staaten kein Direkt-Handel betrieben würde.

Ob diesen Weg einzuschlagen geraten sei, müssen deputati reiferer Beurteilung überlassen; sie hoffen dem in sie gesetzten Vertrauen ein Genüge geleistet zu haben und zweifeln nicht, daß man mit ihren Verrichtungen zufrieden sein werde."

Die polnische Kohlenindustrie im April.

Stettin aufs neue Transithafen.

Im April, mit 24 Fördertagen, fiel die Steinkohlenförderung Polens und Oberschlesiens gegenüber dem März, mit 26 Fördertagen, um ca. 280 000 Tonnen auf 1 894 000 Tonnen. Die fördertägliche Leistung sank demnach von 83 500 auf 78 900, ein bemerkenswerter Absturz gegenüber der Februarziffer 107 000. Der Inlandsabsatz stellte sich insgesamt auf 1 213 000 To. (gegen 1 266 000 To. im Vormonat), während der Export mit 695 000 (694 000) fast konstant blieb, was überraschend wirkt und auf die Frachtermäßigungen über Danzig und Gdingen zurückzuführen ist, durch die der Export auf dem Ostseewege gefördert wurde. Der Gesamtabsatz betrug demnach 1 908 000 (1 960 000). Der Absatz ist im April größer gewesen als die Förderung. Demgemäß haben auch die Halden abgenommen. Sie umfaßten am 30. April 990 000 (1 034 000) To. Die Wagenanforderung betrug 143 111 (148 411), die sämtlich gestellt wurden.

Infolge des verringerten Absatzes wurden im April viele Feierschichten eingelegt, der gesamte Beschäftigungsgrad nahm um ca. 18 Prozent ab. Die Zahl der in dem Monat faktisch zur Entlassung gekommenen Arbeiter betrug jedoch nur ca. 3000, sodaß Anfang Mai noch 77 000 Arbeiter beschäftigt wurden (gegen 80 000 am 1. April). Da im Laufe des März 5000 zur Entlassung kamen, so ist bisher mit insgesamt 8000 erst 44 Proz. der zu Beginn der englischen Streikkonjunktur mit Vorbehalten neu eingestellten Arbeitskräfte abgebaut. Zum Teil wurden auch Kündigungen ausgespro-

chen, aber noch nicht ausgeführt. Im Mai wird sich natürlich der Abbau fortsetzen. Wenn auch der Absatz im Mai kaum weiter sinken dürfte und die um 5—7 Proz. erhöhten Lizenzen der Gruben für den Inlandsversand sogar mit der Möglichkeit eines geringen Steigens rechnen lassen, so wird doch der etwaige Mehrversand vorwiegend von Halde erfolgen.

Die Export-Frachtpolitik der polnischen Regierung ist deutscherseits als vorbildlich bezeichnet worden und soviel ist jedenfalls richtig, daß sie von Erfolg begleitet war, gerade in dem kritischen Zeitpunkt nach Beendigung des englischen Streiks. Die Kohlenfracht nach Danzig wurde von 12 auf 8,20 Zloty herabgesetzt und diese Herabsetzung hat sofort ihre günstigen Wirkungen gehabt. Die Exportziffer für ganz Polen zeigte im März nur einen Rückgang von 6 Proz., für Polen, Oberschlesien allerdings war der Rückgang größer und betrug 10,5 Proz., dafür aber konnte sich die Ausfuhr des Dombrowarevierts um 22,12 Proz. heben. Für den Rückgang verantwortlich zu machen ist vor allem die rückläufige Bewegung der Ausfuhr nach Italien (62 000 To. weniger als im Februar) sowie nach Oesterreich (— 48 000) und Ungarn (— 33 000). In der ersten Aprilhälfte fiel der Export nach Italien und Ungarn weiter, während sich der nach Oesterreich wieder etwas hob. Hauptsächlich waren es die skandinavischen Länder, deren Bezug polnischer Kohle infolge der Frachtermäßigung über Danzig und Gdingen wieder

stieg und einen allzu heftigen Fall der Kohlenausfuhr verhinderte. Die Versendungen nach Schweden wuchsen im März um 40 000 auf 195 000 To. und betragen in der ersten Aprilhälfte sogar 113 000 To., die nach Dänemark im März 106 000 To., vom 1.—15. April 51 000 To., Norwegen bezog vom 1. März bis 15. April insgesamt 35 000 To., Lettland 30 000 To., Finnland 15 000 To., Litauen 6000. Auch Belgien hat größere Bestellungen erteilt, es entnahm in dem genannten Zeitraum 42 000 To., die bei dem Rücktransport der im vorigen Jahre von Belgien geliehenen Eisenbahnwaggons mit befördert worden, wodurch die ungünstige Preisgestaltung zum Teil ausgeglichen wurde. Anfang April wurden Probesendungen nach Algier geschickt. Der Gesamtexport des März in Höhe von 830 000 To. verteilte sich auf die drei Reviere Polens wie folgt: Schlesien 692 000 To., Dombrowa 138 000 To., Krakau nur 250 To.

Besondere Sorgfalt wird weiterhin dem Ausbau des Exportweges über die Ostseehäfen gewidmet, da diese seit dem Abschluß der deutschen Grenze für polnische Kohle den Exportstand hochhalten. Im März gingen fast 46 Prozent der gesamten Kohlenausfuhr über Danzig, Gdingen und Dirschau. In Danzig wurden 323 000 t, in Gdingen beinahe 50 000, im Weichselhafen Dirschau 9 000 t verladen. Die Ladefähigkeit Gdingens hat sich letztlich bedeutend vergrößert und beträgt jetzt täglich im Durchschnitt 3000 t, an einem einzelnen Tage des April sogar 3800 t. Da eine weitere Steigerung der Versendungen über die zum polnischen Wirtschaftsgebiet gehörigen Häfen jetzt noch nicht möglich ist, so sucht Polen neuerdings den Weg über Stettin wieder zur Entlastung heranzuziehen, wie schon während der Hochkonjunktur im vorigen Sommer und Herbst. Zu diesem Zweck wurden die Frachten Kohlenrevier-Grenzstation Dratzigmühle erheblich ermäßigt — auf 6,20 Zloty —. Im März gingen nach der polnischen Statistik nur noch 2000 t über Stettin, durch Deutschland im Transit aber im ganzen 47 000 t.

Zur richtigen Beurteilung der Bedeutung des polnischen Kohlenexportes ist eine Darlegung der

„Danziger Zeitung“ von Wichtigkeit, die speziell Danziger Verhältnisse im Auge hat, aber auch auf andere Häfen angewandt werden kann. Das Blatt macht darauf aufmerksam, daß die von Polen ausgeführten Massengüter, die den wertvollen Stückgutverkehr im Danziger Hafen immer mehr zurückgedrängt haben, durchweg verhältnismäßig geringwertig sind. Der mengenmäßigen Steigerung der Ausfuhr aus Polen im Jahre 1926 um 64 Proz. stand eine Werterhöhung von nur 2,8 Proz. gegenüber. Dementsprechend wird auch wenig an der Frachten verdient. Außerdem findet der Export meist auf fremden, wenig auf Danziger Schiffen statt. Solche Massengüter, wie Kohle, verlangen niedrige Hafenkosten, wenn sie konkurrenzfähig bleiben sollen. Dadurch wird die Finanzpolitik des Hafens erschwert. Aus diesen Gründen ist äußerste Zurückhaltung geboten, wenn man den starken Seeverkehr und hohen Güterumschlag im Danziger Hafen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Danzigs benutzen will.

Aus diesen Gründen empfindet man in Danzig den Ausbau Gdingens durch Polen nicht als bedrohlich und fürchtet die Konkurrenz dieses Hafens durchaus nicht. Denn Gdingen soll ja ganz speziell für den Umschlag von Massengütern wie Kohle und auch Holz dienen, auf die man in Danzig nicht besonders viel Wert legt. Polen arbeitet gegenwärtig eifrig am Bau der sogenannten Kohlenlinie, d. h. der verkürzten Eisenbahnverbindung Oberschlesien — Gdingen. Die Umgehungsbahn Kalety — Podzamcze (Stahlhammer — Wilhelmsbrück), die den Transit durch den Kreuzburger Korridor erspart, ist vollendet. Die Kohlenzüge verkehren hier schon seit 1. November, ab 1. Mai wird auch der Personenzugverkehr über diese Linie geleitet. Zur Zeit wird an dem Abschnitt Bromberg — Gdingen gebaut, während das Mittelstück Wielun (Kongreßpolen) — Inowroclaw erst später an die Reihe kommen soll. Für die Kohlenlinie wird auch eine Umgehung des Bromberger Hauptbahnhofes vorgesehen. Die Vervollendung der Gesamtlinie dürfte aber erst 1929 erfolgen.

Litauens wirtschaftliche Abhängigkeit von Deutschland.

Myro. Neben der Extensität der Kulturen krankt die litauische Landwirtschaft an einem würgenden Geldmangel, den die staatlichen und staatlich geförderten Banken bei ihrem eigenen großen Kapitalbedarf nur in geringem Maße zu steuern imstande sind. Woher aber die so notwendigen Geldmittel nehmen? Nachdem Jahre hindurch alle Anleiheverhandlungen, hauptsächlich mit London, scheiterten, sprach man vor einigen Monaten von einem aus Deutschland zu erwartenden Darlehen. Es ist auch jetzt in Kowno die Rede davon, daß ein günstiger Ausgang der auf den Handelsvertrag mit Deutschland hinzielenden Verhandlungen die Möglichkeit einer deutschen Anleihe näher rücken würde. Die Ernennung des Herrn Tubelis zum Finanzminister wird von optimistisch eingestellten Kownoer Wirtschaftlern begrüßt, nachdem das Finanzwesen Jahre hindurch von Personen geleitet worden ist, die entweder eng parteipolitisch eingestellt waren oder aber mit ihrer Stellung eigen-

nützige Zwecke verfolgten. Ob es dem in dieser Hinsicht viel besser berufenen Herrn Tubelis gelingen wird, Viehzucht und Molkereigewerbe, Flachsfaseraufbereitung und landisches Gewerbe — dies wären die wichtigsten hier in Frage kommenden Zweige der Agrarwirtschaft — so weit zu heben, um das allgemeine Wirtschaftsleben im Lande aus seiner schwer bedrängten Lage zu befreien und damit auch den Geldmarkt flüssiger zu gestalten, das ist eine Frage, auf die nur die nächsten Monate Antwort geben können.

Litauen liegt zwischen dem landwirtschaftlich hochentwickelten Ostpreußen und dem gleichfalls jahrhundertlang durch deutsche Kultur beeinflussten Baltikum. Sogar die polnische Agrarwirtschaft steht relativ etwas höher als diejenige in dem hier behandelten Lande, was in der Hauptsache auf die politische Beeinflussung desselben, namentlich im 19. Jahrhundert, zurückzuführen ist. Das nun selbständig gewordene Litauen ist bemüht, den Vor-

sprung der Nachbarländer wenigstens teilweise einzuholen. Vergleicht man die heutigen Wirtschaftsverhältnisse des Landes mit denjenigen vor einem Jahrzehnt, so ist allerdings ein gewisser Aufstieg nicht zu verkennen, aber er genügt nicht, um das Agrarland Litauen hinreichend wettbewerbsfähig am Weltmarkt zu machen. Daher ist die Landwirtschaftskrise in Litauen chronisch geworden, seit der europäische Nordosten von Mißwachs heimgesucht wird. Was Litauen dem Welthandel zu bieten vermag, ist lediglich die Warenmasse — übrigens auch nur ein relativer Begriff —, während die Warengüte so gut wie auf der ganzen Linie immer noch bedenklich zurücksteht.

Bekanntlich ist Litauen das klassische Land einer Legion von Handelsvermittlern und wilden Agenten, die mit ihrem kleinen Pfund im negativen Sinne des Wortes Wucher treiben, um sich über Wasser zu halten. Der indolente litauische Bauer ist immer noch in hohem Maße Objekt dieses Erwerbs- und Betätigungsdranges, und daher sind auch 50 Prozent Jahreszinsen in Litauen nichts Seltenes. Von einer tatsächlichen Finanzreform

würde also vieles abhängen. Deutschland soll nun die Hand zu dieser und einer Reihe von anderen Reformen bieten. So wünscht und hofft man jedenfalls in Kowno. . . Aber nicht von Litauen allein, ja nicht einmal von Deutschland und Litauen, falls diese beiden Nachbarstaaten sich grundsätzlich verständigen sollten, hängt die restlose Lösung des heiklen Fragenkomplexes ab. Die Weltpolitik spricht hier mit, namentlich der Einfluß der Westmächte und ihre Absichten, die zunächst Warschau zu verwirklichen Auftrag erhalten hat, nachdem Kowno sich soweit als „verstockt“ erwiesen hat. Das alte, ewig neue Problem der litauisch-polnischen Beziehungen, Außen- wie Handelspolitik gleichermaßen einschließend, erhält ab und zu einen neuen Anstoß und ist doch bisher noch so wenig geklärt. Litauen hat es zuwege gebracht, sich von der gesamten Außenwelt zu isolieren, um damit in ein Labyrinth zu geraten, aus dem es noch keinen Ausweg gefunden hat. Vielleicht ist eine Annäherung an Deutschland zunächst der einzige Ausweg aus schwerer Lage, auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Die estländische Agrarwirtschaft.

Von unserem Sonderberichterstatte.

Unter den vorwiegend agrarwirtschaftlich entwickelten ostbaltischen Staaten ist Estland derjenige, dessen Industrie, die nur wenig unter dem Kriege gelitten hat, verhältnismäßig stark entwickelt ist. Dennoch bildet die Landwirtschaft den wichtigsten Erwerbszweig von mindestens 75 Prozent der estländischen Gesamtbevölkerung und somit auch des ganzen Staates. Ueber die osteuropäische Landwirtschaft ist aber schon vor einigen Jahren eine Krise hereingefalben, einige versprechende Zweige der Agrarwirtschaftliche Umstellungen veranlaßt hat. Es tritt hier immer offensichtlicher zutage, daß der Ackerbau allein die ostbaltischen Staaten, so namentlich auch das recht nördlich belegene Estland nicht voll ernähren kann, und die Verhältnisse erinnern lebhaft an diejenigen Dänemarks vor etwa zwei Menschenaltern, als man dort den Entschluß faßte, einige versprechende Zweige der Agrarwirtschaft auf Kosten des eigentlichen Ackerbaues besonders zu fördern, um einen Ausweg aus der Notlage zu suchen. Dänemark gelang es damals, freilich unter wesentlich günstigeren Allgemeinbedingungen als heute, die Krise zu überwinden. Estland steckt noch mitten in einer Landwirtschaftskrise.

Die für den Anbau von Zerealien genutzte estländische Bodenfläche betrug im Durchschnitt der Jahre 1920—1924 513 187 ha, wonach sie 1925 auf 504 894 und 1926 auf 502 310 ha sank. Dagegen ergab die Zerealienenernte 1920—1924 = 481 790, 1925 = 510 707 und 1926 = 481 575 Tonnen. Auf 1 ha kamen also 993, 1012, 959 kg, wobei verschiedene Witterungsbedingungen mitsprachen. Im allgemeinen sind besonders große Veränderungen nicht zu verzeichnen, gewiß auch kein Aufstieg des erwähnten Landwirtschaftszweiges. Die gesamte agrarwirtschaftlich genutzte Bodenfläche des Freistaates Eesti betrug im vorigen Jahr 1 651 772 ha; davon entfiel das meiste auf Wiesen und

Weiden, nämlich 1 033 685 ha. Auf die Kultur von Feldfrüchten, und zwar der Reihenfolge nach Hafer, Roggen, Gerste, Weizen und anderes, die vorstehend erwähnten 513 187 ha, alsdann folgten Kartoffeln mit 69 532, Flachs 33 765, Klee 6 311, Rauhfutter 6 169 ha. Während in den letzten 6 Jahren der Anbau der meisten Zerealien nur etwas zurückgegangen ist, sank die Flachserzeugung in 1926 beträchtlich gegenüber 1925; andere Kulturen hielten sich konstant und nur das Areal der Kunstwiesen und des Rauhfutteranbaues nimmt langsam zu. Ueberhaupt tritt ein stufenweiser Uebergang zur Animalienkultur mit jedem Jahre deutlicher zutage. Soweit die allgmeinlandwirtschaftlichen Verhältnisse Estlands.

In den letzten Jahren hat die Einfuhr von Landmaschinen, die neben Kunstdünger so wesentlich zur Hebung der Agrarwirtschaft beitragen, bald ab-, bald zugenommen; 1926 wurden:

1746 t landwirtsch. Maschinen und Geräte für	129 581 000 Emk.
eingeführt, dazu noch 3712 t andere Maschinen für	731 279 000 Emk.
Der gesamte Maschinenimport betrug also	860 860 000 Emk.
umfaßte aber in der Rubrik „andere Maschinen“ auch solche für Industrie, Elektrotechnik usw. (eine genauere Jahresübersicht ist nicht vor Sommerende oder Herbstbeginn zu erwarten). Auf der anderen Seite ist das, wie schon erwähnt, industriell relativ entwickelte Estland auch Exporteur gewesen von:	
53 t landwirtsch. Maschinen für	3 198 000 Emk.
hinzu kommen 247 t andere Maschinen für	59 298 000 Emk.

Das ergibt 300 t Gesamtausfuhr für 62 496 000 Emk.

Würde man hier die Bilanz ziehen, so käme man auf eine Passivität des estländischen auswärtigen Maschinenhandels von etwa 92 Prozent, jedoch gilt

das nicht in vollem Maße von der Ein- und Ausfuhr speziell von Landmaschinen und -geräten.

Auf deutsche Lieferungen entfielen im Berichtsjahre 344,6 Tonnen landwirtschaftliche Maschinen, umfassend Feldbearbeitungsmaschinen und -geräte, Dampfmaschinen, Lokomobile und Maschinenteile im Werte von 26 239 230 Emk., ferner eine Einfuhr von 1892,9 Tonnen andere Maschinen, umfassend Mähmaschinen, Separatoren und Molkereizubehör, Putz- und Dreschmaschinen, deren Teile, Industrie- und elektrotechnische Maschinen im Gesamtbetrage von 331 830 570 Emk. Immerhin ist der deutsche Lieferungsanteil doch nicht so in die Augen fallend, wie etwa in Lettland. Das kommt daher, daß das eigentliche Ackerbauinventar in Estland nicht mehr so intensiv ergänzt wird, wie in der ersten Zeit nach dem Kriege; es wird jetzt hauptsächlich technischer Molkereibedarf bezogen, und hier tritt der scharfe Wettbewerb der geographisch näher liegenden skandinavischen Staaten deutlich in Erscheinung. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß namentlich Schweden, nächst dem auch Finnland, fortgesetzt mit dem staatlich garantierten Exportfonds operiert, während das Deutsche Reich sich zu ähnlicher Kreditaktion noch nicht entschlossen hat. Genauere vergleichende Zahlendaten, aus denen hervorgehen würde, was und wieviel die einzelnen Industrieländer im vergangenen Jahre an Landmaschinen nach Estland geliefert haben, können erst in einigen Monaten beschafft werden.

Ferner hat Estland im Berichtsjahre rund 25 000 Tonnen Düngemittel für rund 170 Millionen

Emk. importiert, und zwar überwiegend Superphosphat, daneben auch Kalidüngesalze, Chilesalpeter usw. Vergleicht man diese Daten mit den entsprechenden der beiden anderen baltischen Staaten, Lettland und Litauen, so findet man, daß bei diesen der Kostenaufwand für den Düngemittelimport größer, derjenige für die Landmaschineneinfuhr aber relativ kleiner ist als in Estland, das an Flächenraum und Bevölkerungszahl wesentlich hinter jedem der beiden anderen baltischen Länder zurücksteht. Trotz der zunehmenden Ungunst der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse hat Estland, an sich längst schon ein Zuschußland, was den Anbau von Feldfrüchten betrifft, im ersten Vierteljahr 1927 immerhin noch 9 Prozent mehr Butter ausführen können, als in demselben Zeitraum des Vorjahres. Vergleichsweise sei hier erwähnt, daß Lettland in der entsprechenden Zeit ein Exportminus von 11 Prozent zu verzeichnen hatte. Die gesamte landwirtschaftliche Ausfuhr Estlands ergab im Jahre 1926 einen Wert von 3 565 609 000 Emk., wovon 2 779 Mill., also weitaus der größte Teil, auf Produkte der Tierwirtschaft entfielen, dagegen wertete die landwirtschaftliche Einfuhr 3 928 114 000 Emk., darunter Brotkorn und Futtergetreide für 1 938 Mill. und andere Nahrungsmittel für 1 106 Mill. Emk. Die landwirtschaftliche Außenhandelsbilanz ist somit beträchtlich passiv, und hauptsächlich der Erzeugungs- und Lieferungskapazität der Industrie ist es zu verdanken, daß das Berichtsjahr mit je rund 9,6 Milliarden in der gesamten Ein- und Ausfuhr ohne Einfuhrüberschuß abgeschlossen werden konnte.

Finnland als Reiseland.

Mehr und mehr macht sich der Norden als Ziel der reiselustigen Welt geltend. Die Fjordlandschaften und Gebirge Norwegens, Dänemarks alte Kunststätten, Buchenwälder und liebliche Badeorte locken, auch Schweden zieht mit seiner schönen Natur und hochinteressanten Kultur, alljährlich große Scharen von Fremden an. Neuerdings beginnt aber auch Finnland unter den Touristen bekannt und wegen seiner besonderen Eigenart hochgeschätzt zu werden. Freilich, ein Touristenland im landläufigen Sinne, mit dem Beigeschmack der Unruhe, der überbesetzten Hotels usw., ist Finnland nicht. Darum, wer dem großen Strom der Reisenden entgegen will, der sich namentlich während der Sommermonate über die Reiseländer ergießt, wer seinen Nerven in einer vielfach geradezu jungfräulichen Natur Ruhe gönnen will, ohne doch auf einen gewissen Komfort zu verzichten, oder wer neue Gegenden zu besuchen wünscht, die er weder selbst schon kennt noch in jeder Ansichtskartensammlung vertreten findet, dem wird Finnland als Reiseziel vieles zu bieten in der Lage sein. Denn Finnland verbindet gewisse Vorzüge der vielbesuchten Länder mit dem Reiz des Unbekannten. Dampfer und Eisenbahnen bringen den Reisenden überallhin und auf der Fahrt mit diesen modernen Verkehrsmitteln geht es Meile auf Meile durch unbebaute Waldgegend oder mehrere Tage und Nächte über weitausgedehnte Binnensee-

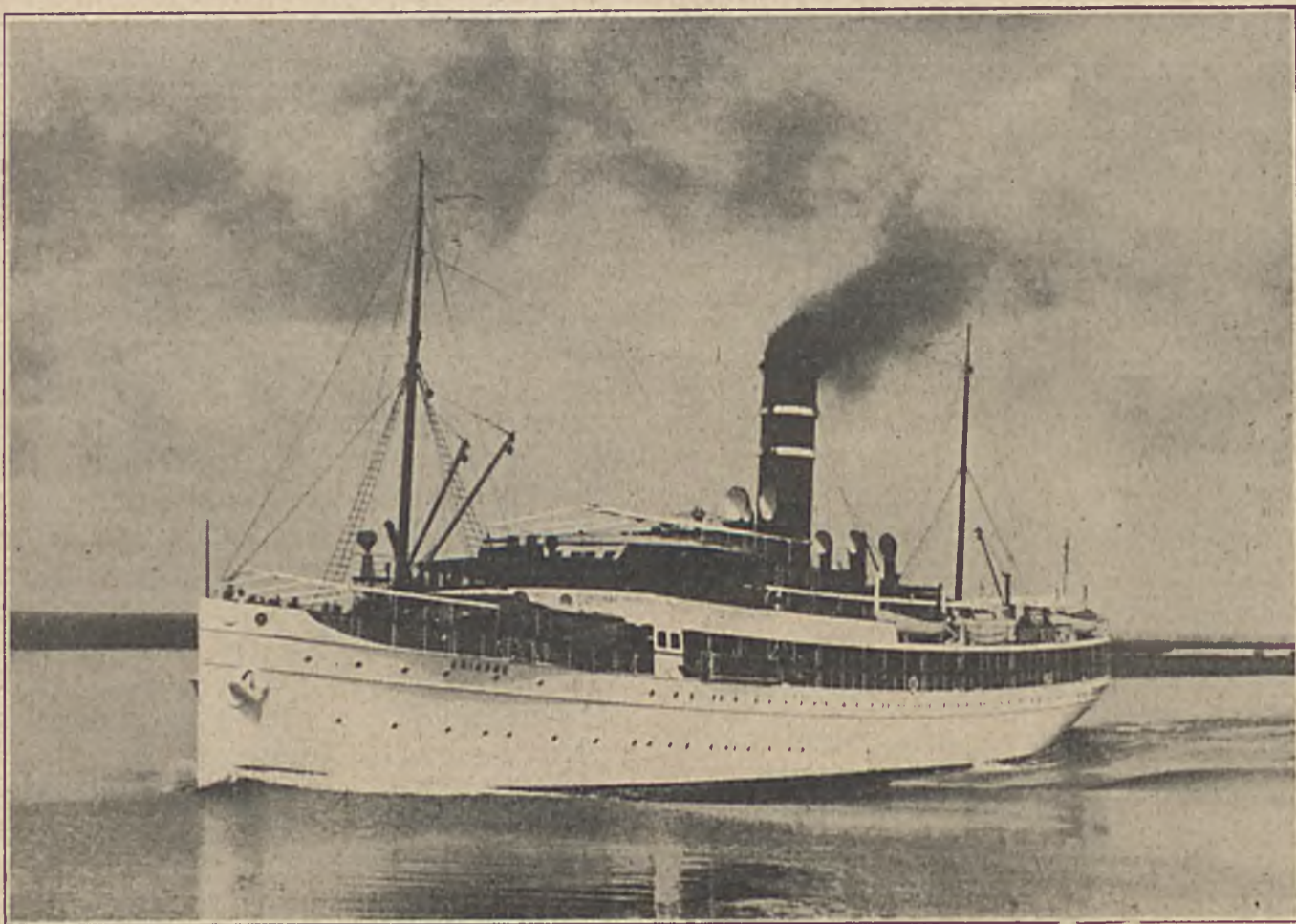
flächen. Schließlich besitzt Finnland eine touristische Sehenswürdigkeit, die in ganz Europa einzig ist, die spannenden Stromschnellen-Fahrten in besonders dafür eingerichteten Ruderbooten. Die eigenartig schöne Natur in der wunderbaren Pracht des nordischen Sommers gesehen, in einer hellen opalfarbenen Nacht, wenn die Sonne nur auf eine kurze Spanne Zeit am Horizont untertaucht, während alle Gegenstände ohne Schatten dastehen und selbst zu leuchten scheinen, diese Natur übt einen eigentümlichen Zauber aus. Kein wahrer Naturfreund wird es deshalb bereuen, die Fahrt in das entlegene Land der tausend Seen unternommen zu haben.

Die Expreßroute Stettin—Reval—Helsingfors erfreut sich einer immer wachsenden Beliebtheit unter den Reisenden und Touristen, nicht nur wegen seiner Billigkeit und Bequemlichkeit, sondern vielmehr dadurch, daß mit der Linie Stettin—Helsingfors auch eng der Name des Expreß- und Luxusdampfers „Ariadne“ verbunden ist, welcher Dampfer die erwähnte Route außerordentlich populär gemacht hat.

Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten hinzuweisen, erwähnt muß aber werden, daß der Dampfer im ganzen 300 Passagiere aufnimmt und in allem den modernen Typ eines Passagierdampfers vertritt. Die bequemen und komfortablen Kabinen und Salons machen die Reise mit der

„Ariadne“ angenehm, erholungsreich und unvergeßlich.

(In Stettin wird der Dampfer vertreten durch die Firma Gustav Metzler, Königsstr. 4/5.)



S. S. „Ariadne“

Die Fahrt über das Haff

nach Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Osternothafen.

Zu den weitaus genußreichsten, mit keinerlei Gefahr, auch bezüglich der Seekrankheit, verbundenen Ausflügen gehört eine Fahrt, die Oder abwärts, über das Haff an die See mit den Salonschnelldampfern der Swinemünder Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft.



Diese Dampfer mit geräumigen Promenadendecks und Salons versehen, mit starken Maschinen ausgerüstet und aus erstklassigem

Material erbaut, erfreuen sich bei ihren Fahrgästen allgemeiner Beliebtheit wegen der sicheren Führung seitens ihrer erfahrenen Kapitäne und der Stabilität bei stürmischem Wetter. Ein Beweis dafür, welches Vertrauen die Schiffe in eingeweihten Kreisen besitzen ist die große Zahl der Stettiner und Swinemünder Abonnenten. An Bord befinden sich Speisesalons mit vorzüglicher Bewirtung zu mäßigen Preisen. Salonschnelldampfer „Berlin“, 1183 Personen, ferner „Deutschland“, 1500 Personen und „Swinemünde“, 360 Personen fassend, sind auf das eleganteste, jede Bequemlichkeit für das Publikum berücksichtigend, eingerichtet und von höchster Seetüchtigkeit, so daß während der etwa 50 Minuten dauernden Fahrt über das Haff, Seekrankheit, selbst bei zu dieser Krankheit auf schlingernden Schiffen neigenden und schwächlichen Personen, auf den Schiffen der **Swinemünder Dampfschiffahrts A.-G.** bei jedem Wetter so gut wie ausgeschlossen ist.

Ergänzung zum Bericht: „Stettiner Passagierdampferlinien in der Ostsee“

(vergl. „Ostsee-Handel“ Nr. 10).

Die Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, unterhält außer ihren Passagierdampferlinien zwischen Stettin—Reval—Helsingfors und Stettin—Riga während der Sommermonate auch einen regelmäßigen Passagierdienst zwischen Stettin und Stockholm mit D. „Viktoria“. Die Abfahrten

von Stettin erfolgen am 5. und 20. eines jeden Monats nachmittags 6 Uhr. Falls dieses Sonn- oder Feiertage sind, erfolgt die Abfahrt bereits am Abend vorher. Nähere Auskunft erteilt die oben genannte Reederei.

Die Prozeß-Kaufionsversicherung. Eine volkswirtschaftlich wichtige neue Versicherungsart.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Rosenfeld, Berlin.

Eine wirtschaftlich wichtige Neuerung im Vollstreckungswesen, die für weite Wirtschaftskreise von Interesse sein dürfte, hat die jüngste Novelle zur Zivilprozeßordnung gebracht, ohne daß dies bisher ausreichend beachtet wurde.

Erstinstanzliche Urteile sind in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, die bisher in den weitaus zahlreichsten Fällen bar geleistet werden mußte. Bei der allgemeinen Verknappung der Geldmittel und mit drohendem hohen Zinsverlust war dies dem Gläubiger in den wenigsten Fällen möglich, und da, wo es möglich war, für ihn ohne Interesse. Er mußte auf der einen Seite Kapital auf unbestimmte Zeit bei der Hinterlegungsstelle zu einem praktisch nicht in Betracht kommenden Zinssatz festlegen, um auf der anderen Seite den meist ungewissen Versuch zu machen, das Geld beizutreiben. Für böswillige Schuldner bot diese Notwendigkeit einen willkommenen Anlaß, Rechtsmittel einzulegen. Die hierdurch voraussichtlich entstehenden Kosten wurden durch den Zeitgewinn und die Möglichkeit, inzwischen mit dem Gelde des Gläubigers zu arbeiten, meist wett gemacht.

Die jüngste Novelle zur Zivilprozeßordnung, die auch sonst in der Richtung der Beschleunigung von Rechtsstreitigkeiten mancherlei getan hat, hat auch auf dem Gebiete der vorläufigen Vollstreckbarkeit dadurch eine wichtige Neuerung gebracht, daß nach § 108 ZPO. das Gericht jetzt nicht nur die Höhe, sondern auch die Art und Weise der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen bestimmt. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, in praktisch bedeutenden Umfange vonbarer Sicherheit abzusehen und statt dessen andere Maßnahmen, insbesondere auch die Sicherheitsleistung durch einen tauglichen Bürgen (§ 239 BGB.) zuzulassen. Ein solcher wird nicht immer schnell zu finden sein. Hier liegt eine bedeutsame Möglichkeit für Kredit-Ver-

sicherungsunternehmen,¹⁾ die derartige Bürgschaftsübernahmen in ihrem Geschäftsbereich betreiben. Die Prämiensätze betragen bei erstinstanzlichen Urteilen und einer zu leistenden Sicherheit von unter 10 000 Rm. in der Regel 2 1/2 Prozent der Versicherungssumme für das Jahr, 3/4 Prozent für das Vierteljahr und 3/10 Prozent für den Monat; bei Sicherheitsleistungen von über 10 000 Rm. 1 3/4 Prozent für das Jahr, 1/2 Prozent für das Vierteljahr und 1/5 Prozent für den Monat. Hinzu tritt ein geringfügiger Unkostenzuschlag von 15 Prozent des Prämienbetrages sowie Stempelgebühren nach jeweiliger landesgesetzlicher Regelung für den Bürgschein.

Die bürgschaftsbereite Gesellschaft wird bei den meisten Gerichten ihre Tauglichkeit belegen, so daß Verzögerungen durch die Nachprüfung kaum entstehen können. Bürgert sich die praktische Neuerung ein, so wird überdies die Tauglichkeit derartiger Bürgen bei den Gerichten bald offenkundig sein, und einer Nachprüfung im einzelnen Falle nicht bedürfen.

Zahlreiche Oberlandesgerichtspräsidenten haben die ihnen unterstellten Dienststellen auf die praktische Auswirkungsmöglichkeit des § 108 ZPO. hingewiesen und den Kammern nahegelegt, Anträge auf Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, wenn taugliche Bürgen gestellt werden, im Interesse beschleunigter Rechtspflege zuzulassen. Die wesentlichsten Voraussetzungen für die volle Auswirkung dieser zweckmäßigen Einrichtung können daher als gegeben angesehen werden. Sache der beteiligten Wirtschaftskreise wird es sein, sich diese Einrichtung im weitgehenden Maße zunutze zu machen.

¹⁾ So hat die dem Allianz-Konzern nahestehende „Hermes“ Kreditversicherungsbank-Aktiengesellschaft, Berlin, Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, diese Art der Versicherung bereits aufgenommen.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Fortgesetzte lebhaftige Stimmung für nordisches Holz in London. Wie „Handelstidningen“ berichtet, war die Stimmung auf dem Londoner Holzmarkt in der vergangenen Woche lebhafter als früher. Landed goods begegneten stärkerer Nachfrage und für deals und floorings von guter Beschaffenheit sind höhere Preise bezahlt worden. Es notierten: Archangel, 3x7, third yellow, 19 Lstrs.; Kotka, 2 1/2 x 7, unsorted red 18 Lstrs. 10 sh.; Archangel, 2x9 third yellow 27 Lstrs. — Auf dem Cifmarkt gestaltete sich das Geschäft außerordentlich gut, und in deals, battens, 2x4, 2x3, laths, poles, scaffold boards, floorings und matchings sind nennenswerte Umsätze getätigt worden. Die erzielten Preise gewähren den Verkäufern durchweg einen befriedigenden Gewinn. — Der Fobmarkt war dagegen flau, denn die Einfuhrhändler sind zurückhaltend und wollen ihre Verpflichtungen nicht vergrößern, bevor sie nicht einen großen Teil ihrer früher im Ausland gekauften Partien abgestoßen haben.

Die Schifffahrt in Lulea ist am 16. Mai wieder eröffnet worden, nachdem der Staatseisbrecher in der Nacht zuvor eingetroffen war.

Die schwedische Eisenindustrie fordert energisch Zollschutz. Auf Grund einer besonderen Meldung aus Stockholm veröffentlicht „Sydsv. Dagbl.“ aus dem Jahresbericht des Oberbergrats vom Gävle-Dala-Bezirk, Th. Dahlblom die drohende Erklärung an die Regierung, daß eine Fortsetzung des Betriebes bei den vereinigten Eisenwerken seines Bezirkes ohne Zuschüsse derjenigen Banken, welche Eigentümer der Eisenwerke geworden sind, wenig wahrscheinlich sei, wenn die Zollerhöhung nicht in dem vom Eisenkontor vorgeschlagenen Umfange durchgeführt werde. Der verlustbringende Betrieb müsse notwendigerweise die Stilllegung von Eisenwerken zur Folge haben, was gleichbedeutend sei mit der Vergeudung von Millionen Kronen schwedischen Volksmögens und der Verminderung von Arbeitsgelegenheiten.

Die Privatbanken verzeichneten am 31. März Gesamteinzlagen in Höhe von 3554,5 Mill. Kr. (3549,4 Mill. Kr. im Vormonat) und Gesamtausleihungen in Höhe von 4240,9 Mill. Kr. (4262,9 Mill. Kr.). Der Ausleiheüberschuß des März ist also 686,4 Mill. Kr. gegen 713,5 Mill. Kr. im Vormonat.

Protestierte Wechsel und Konkurse. Im März sind insgesamt 5 699 Wechsel im Werte von 3 801 000 Kr. zu Protest gegangen gegen 4 734 Wechsel im Werte von 2 836 000 Kr. im Vormonat. Die Zahl der Konkurse belief sich im Monat März auf 308 gegen 304 im Vormonat.

Änderungen im Zolltarif. Folgende Zolländerungen sind vom schwedischen Reichstag beschlossen worden:

1) Festsetzung eines Zolls von 12% des Wertes auf Kraftwagenteile und Zubehör, soweit für die einheimische Zusammensetzungsindustrie bestimmt (Verzollung erfolgte bisher nach verschiedenen Tarifnummern),

2) Festsetzung eines Zolls von 15% des Wertes auf andere, nicht für die einheimische Zusammensetzungsindustrie bestimmte Teile, soweit diese nicht unter andere Tarifnummern fallen (Zollsatz bisher 10%, soweit nicht unter andere Tarifnummern fallend).

3- **Ermäßigung** des Zolls auf **Material für Schuhleisten** von 30 auf 10 Oere pr. kg,

4) **Erhöhung** des Zolls auf **veredelte Fruchtbäume** von 7 auf 60 Oere pr. kg.

Folgende **Erhöhung der Tabaksteuern** ist vom Reichstage beschlossen worden:

1) Erhöhung der Wertsteuer auf einheimische Zigaretten von 44% auf 48% (die Stücksteuer bleibt unverändert 0,2 Oere),

2) Erhöhung der Stücksteuer auf importierte Zigaretten von 1 Oere auf 1,3 Oere (die Wertsteuer bleibt unverändert 39%).

Die Steuer auf importierte Zigarren von 26% des Wertes und 4 Oere per Stück bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Die Einfuhr von lebenden Pflanzen oder Teilen derselben wird vom 15. Juni ab, von der Ausstellung besonderer Bescheinigungen darüber, daß die Pflanzen nicht von Pflanzenkrankheiten oder -parasiten angegriffen sind oder angegriffen werden können, abhängig gemacht.

Norwegen.

Norges Bank muß 150 Millionen Kronen für die Stabilisierung der norwegischen Krone opfern. Wie aus Oslo gemeldet wird, hat sich die Leitung von Norges Bank genötigt gesehen, aus dem Valutabestand Devisen im Gesamtwerte von etwa 150 Mill. Kr. zu opfern, um den Kurs der norwegischen Krone stabil zu halten. Veranlaßt ist diese Maßnahme in erster Linie dadurch worden, daß die Ausländer, welche mit einem Steigen der norwegischen Krone auf Paritätsstand nicht mehr glauben rechnen zu können, ihre Guthaben in immer größeren Umfange zurückziehen.

Bevorstehende große Erweiterung des Hafens von Narvik. Infolge des dringenden Bedarfs neuer Anlagen für die schwedischen Erztransporte sind, wie „Sydsv. Dagbl.“ erfährt, dieser Tage zwischen der norwegischen Eisenbahnverwaltung und der schwedischen Luessavaara-Kiirunavaara-Gesellschaft Verhandlungen aufgenommen worden, die sich auf umfangreiche Erweiterungsarbeiten des Hafens von Narvik beziehen.

Die Lage für die Industrie ist schwierig. Die Verhandlungen über die großen Frühlingstarife konnten nicht zum Abschluß gebracht werden. Der Storting (Reichstag) hat eben ein Schiedsgerichtsgesetz angenommen das bis zum 1. August 1929 Giltigkeit hat. Das Schiedsgericht ist sofort in Tätigkeit getreten.

Die diesjährige Waren-Messe Norwegens findet in Bergen vom 31. Juli bis 7. August statt. Auskünfte erteilt die Warenmesse in Oslo, Kirkegaten 14, 16, 18.

Die Dorsch-Fischereien haben bisher ungefähr 57 Millionen eingebracht gegen ca. 60 Millionen im Vorjahre. Die Preise waren in diesem Jahre sehr niedrig.

Fluglinie Oslo—Stettin. In Norwegen ist eine Aktiengesellschaft gegründet worden, die in Verbindung mit der deutschen Luft-Hansa eine regelmäßige Linie Oslo-Stettin unterhalten will.

Zahlungseinstellung einer norwegischen Provinzbank.

Nach einer (TT)-Meldung an „Sydsv. Dagbl.“ hat die Verwaltung von Gjøviks og Oplands kreditbank beschlossen, die Zahlungen einzustellen und die Stellung unter Geschäftsaufsicht zu beantragen. Die gesamten Fonds der Bank betragen 3,15 Mill. Kr.

Dänemark.

Außenhandel. Im März betrug der Wert der Einfuhr 139 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 135 Mill. Kr., mithin der Einfuhrüberschuß 4 Mill. Kr. — Für das erste Vierteljahr beträgt der Einfuhrüberschuß 29 Mill. Kr., gegen 33 Mill. Kr. im Jahre 1926.

Die Landwirtschaftsausfuhr war im April für Speck und Fleisch bedeutend größer als im April v. Js., jedoch für Butter und Eier etwas geringer. Die Preise waren, abgesehen von den Eierpreisen, niedriger als im Vorjahre — die Speckpreise sogar bedeutend niedriger.

Die Internationale Förderation der Spediteurorganisationen hält in Kopenhagen am 3. Juni eine Präsidialsitzung ab, an der Vertreter von 30 Ländern teilnehmen. Auch der Verein deutscher Spediteure ist vertreten. —

Det Store Nordiske Telegrafelskab, Kopenhagen, verteilt 20 Prozent Dividende. Wie aus dem jetzt vorliegenden Jahresbericht von Det Store Nordiske Telegrafelskab in Kopenhagen erhellt, hat das verflossene Geschäftsjahr einen Gewinn von 4 882 355 Kr. eingebracht gegen 4 558 813 Kr. im Jahre zuvor. Von den der G.-V. zur Verfügung stehenden 9 282 235 Kr. (einschließlich des Vortrages vom Jahre vorher) schlägt die Verwaltung die Verteilung einer Dividende von zwanzig Prozent oder 5,3 Mill. Kr. vor.

Lettland

Der Staatshaushaltsplan wurde vom Landtage verabschiedet; er balanziert in Einnahme und Ausgabe mit 159 096 756 Lat.

Flachsausfuhr. Die Monopolverwaltung hat neuerdings 2000 Tonnen Flachs nach Frankreich und Belgien zum Preise von 92 Pfund St. je Tonne, verkauft, damit sind die Vorräte ziemlich erschöpft.

Die Rigaer Messe-Ausstellung fällt in diesem Jahre aus. Das Ergebnis der vorjährigen Messe war ungünstig. Ob 1928 eine Messe wird abgehalten werden können hängt davon ab, ob der Staat eine Subvention bewilligen wird.

Das Ein-, Aus- und Durchreisevisum zwischen Finnland und Lettland wird, vom 1. Juni d. Js. ab, aufgehoben. Als Legitimation dient ein Auslandspaß. Bei längerem Aufent-

halt als 3 Monate ist besondere Genehmigung der betreffenden Regierung erforderlich.

Die Zuckerfabrik in Mitau (vergl. „O.-H.“ Nr. 6 u. 7). Es schweben Verhandlungen mit dem Finanzministerium über Verpachtung der Fabrik auf 3 Jahre an den Fiskus. Ueber die Höhe und Art der Pachtzahlung ist noch keine Einigung erzielt. — Jedenfalls soll das Unternehmen gehalten werden. — Der Ministerrat hat den Rübenbauern die Abnahme der nächsten Ernte garantiert. — Um das Unternehmen rentabel zu gestalten müßte die Produktion auf mindestens 5—6000 t Kristallzucker eigener Ernte gebracht werden; es wären dann immerhin noch etwa 13 000 t Rohzucker einzuführen.

Der Anbau der Zuckerrüben wird mit großer Vorsicht durchzuführen sein um Rückschläge zu vermeiden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die besten Ergebnisse auf schwach alkalischem Boden erzielt werden. —

Die Aktiengesellschaft „Lini“, die sich der Aufarbeitung von Flachs mit modernen Maschinen widmete, ist bekanntlich insolvent geworden. Der Hauptgläubiger ist die Bank von Lettland. Das Finanzministerium hat die Fabrikanlagen und die Flachsniederlagen der A.-G. schätzen lassen. Verschiedene staatliche Ressorts unterhandeln wegen Uebernahme der Fabriken durch den Staat.

Estland

Außenhandel. Im April betrug der Wert der Einfuhr 1856 Mill. Emk., der Wert der Ausfuhr 1756 Mill. Emk., mithin der Einfuhrüberschuß 100 Mill. Emk., im April 1926 lauteten die entsprechenden Zahlen 1938, 2014 und 76 Mill. Emk. Im April d. Js. ist im Vergleich zum April 1926 sowohl die Einfuhr, wie die Ausfuhr zurückgegangen; das stärkere Fallen der Ausfuhr hat die passive Handelsbilanz zur Folge gehabt. — Der Rückgang in der Einfuhr ist in der Hauptsache auf Verminderung der Getreideeinfuhr zurückzuführen, auch Häute und Leder weisen einen starken Rückgang auf. Eine Zunahme ist bei der Einfuhr von Metallwaren und Maschinen und Künstlichen Düngemitteln zu verzeichnen. Die Ausfuhr von Butter und Fleisch hat sich in den bisherigen Grenzen gehalten; zurückgegangen ist die Flachsausfuhr, dagegen zeigt sich bei Holzwaren und Papier eine Zunahme der Ausfuhr.

Die Auslandsanleihe soll auf 1 550 000 Pfund St. abgeschlossen werden. Die Kommissions-, Steuer- und Agiounkosten werden rund 200 000 Pfund St. betragen. Die Finanzkommission des Völkerbundes hat die Anleihe genehmigt. —

Auswanderung. Presse und Parlament machen sich in Estland ernstlich Sorge um die Abnahme der Bevölkerung; die Gründe zu dieser Erscheinung liegen sowohl im Aufhören des natürlichen Bevölkerungszuwachses, als auch in der Auswanderung. Man schätzt die Abwanderung auf 2500—3000 Personen jährlich (bei insgesamt 1,2 Mill. Einwohnern). Die Auswanderer sind dabei kräftige, unternehmende Leute, die sich trotzdem bei den schwierigen Verhältnissen in der Heimat nicht betätigen können. Dazu kommt, daß mit den Auswanderern jährlich rund 500 Mill. Emk. aus dem Lande gezogen werden, das ohnehin an Kapitalmangel leidet.

Internationaler Giroverkehr auch mit Estland. Die Deutsche Reichsbank hat mit der Bank von Estland eine Vereinbarung getroffen über Ausdehnung des Auslandgiroverkehrs auch auf Estland ab 1. Juni d. Js.

Litauen

Handel und Verkehr. Wie Kownoer Blätter berichten, ist der litauische Handel im April kleiner als in den vorangegangenen Monaten gewesen. In den letzten Tagen macht sich eine größere Nachfrage nach Flachs bemerkbar. Es ist jedoch vorläufig eine Preissteigerung für Flachs nicht zu erwarten. Im Monat April kostete im Durchschnitt Roggen der Zentner 28—29 Lit, Weizen 36 bis 37 Lit, Gerste 24 bis 25 Lit, gesäuberter Flachs 125—135 Lit, Butter 5,50 bis 6 Lit das Kilogramm und Eier 1,10—1,20 Lit je zehn Stück. —

Im Transitverkehr haben im April 1466 Wagen mit verschiedenen Waren Litauen passiert. Aus Rußland 191 Wagen mit 3056 t Nettogewicht und aus Deutschland 4540 Wagen mit 54 480 t. Aus Rußland waren vorwiegend Landwirtschaftsprodukte und aus Deutschland Landwirtschaftsmaschinen, Fabrikmaschinen, Zuchtvieh und Zeitungspapier.

Die Holzausfuhr Litauens hatte 1925 einen Wert von 75,5 Mill. Lit, 1926 aber bloß einen Wert von 54 Mill. Lit.

Unbearbeitetes Holz wurde 1926 in folgenden Mengen ausgeführt (in Klammern die Zahlen für 1925): Eichenstämmen 1832 t (2909 t), Espenstämmen 6633 t (6529 t), Tannenstämmen 3648 t (12372 t), Papierholz 159157 t (78407 t), verschiedenes Holz 11136 t (19546 t). Vom Eichenholz gingen nach Deutschland 1594 t (2081 t), vom Espenholz 2491 t (4008 t), Tannen- und Papierholz gingen in der Hauptsache nach Deutschland. Auch vom bearbeiteten Holz, ebenso vom Brennholz ging das meiste nach Deutschland.

Zellulose 40084 t (37513 t) und Fourniere 4748 t (4983 t) gingen aber hauptsächlich nach Großbritannien.

Memelland. Mit Genügnung kann festgestellt werden, daß die Deutsche Regierung beim Völkerbund Klage gegen Litauen wegen Mißachtung des Memelstatuts erheben wird (vergl. „O.-H.“ Nr. 9). Bekanntlich hat der Völkerbundsrat entschieden, daß nicht das Memelland, sondern nur ein im Völkerbunde vertretener Staat Klage führen kann. —

Freie Stadt Danzig.

Außenhandel. Im April betrug nach vorläufiger Berechnung der Güterverkehr in der Einfuhr 96619 t, in der Ausfuhr 476002 t, was dem Ergebnis des März fast gleich kommt. —

Die Einfuhr von Düngemitteln (34446 t) ging etwas zurück die Weizeneinfuhr aber stieg auf 15775 t. — In der Ausfuhr weisen Kohlen (329000 t) wiederum eine kleine Steigerung auf, ebenso Holz (144080 t), Zucker aber ging auf 5400 t zurück.

Holzfrachtkontor. Alle größeren Holzexporteure Danzigs haben sich zu einem Frachtkontor zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen, insbesondere auch bei Gestaltung der Frachtsätze zu vertreten.

Geschäftsergebnisse. Die „Danziger Verpackungsindustrie A.-G.“ schloß das Jahr 1926 mit einem Verlust von 52447 Gulden ab (1925: 37057 Gulden). Die „Biag“, Bau- und Industriegesellschaft schloß 1926 mit einem Verlust von 167691 Gulden ab. Die Standard A.-G. für Assekuranz-Vermittlung machte 1926 einen Gewinn von 2399 Gulden. —

Polen.

Außenhandel. Im April betrug der Wert der Einfuhr 148,2 Mill. Goldzloty, die Ausfuhr 119,4 Mill. Goldzloty. Die Handelsbilanz war also mit 29 Millionen passiv. In der Einfuhr stehen Textilrohstoffe mit 7 Mill. Goldzloty an der Spitze, es folgt Getreide mit 6 Mill. Geringere Ausfuhr zeigten: Zucker, Fleisch, Holz, Metall, Kohle, Petroleum und andere Öle.

Die amerikanische Anleihe kommt immer noch nicht zustande, es scheint, daß die von den Amerikanern verlangte Kontrolle Polen nicht annehmbar erscheint (vergl. „O.-H.“ Nr. 9).

Diskontermäßigung. Die Bank von Polen setzte den Diskont von 8½ auf 8% herab.

Das Wechselmatorium für die Vorkriegswchsel läuft am 30. Juni definitiv ab. Nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte arbeitet das Finanzministerium aus.

Holztransport über Königsberg. Die geplante Holz- ausfuhr aus Polen über Memel ist erneut auf Schwierigkeiten gestoßen. Die englische Gesellschaft „Century“, die die Bialowecer Wälder exploitiert will nun die Ausfuhr über Königsberg leiten.

Eine neue Verordnung über Gebühren für Wechselproteste (Dz. Ust. N. 43) trat am 30. Mai d. Js. in Kraft — und kann in der Redaktion des „O.-H.“ eingesehen werden.

Polen kauft Getreide in Amerika und Rußland um weiteres Steigen der Getreidepreise im Inlande zu verhüten.

Seit September 1926 bis Mitte April 1927 führte Polen rund 65000 t Brotgetreide aus. Die Einfuhr von Brotgetreide betrug aber in derselben Zeit rund 100000 t. Den amerikanischen Getreideeinkauf vermittelt die Firma Eriksen & Christinsen in Kopenhagen.

Rußland.

Die offizielle Schifffahrt im Petersburger (Leningrader) Hafen ist am 14. Mai eröffnet worden. — Im Hafen sind verschiedene technische Verbesserungen durchgeführt worden. Die Durchlaßfähigkeit der Hafeneisenbahn beträgt 620 Wag-

gons täglich, gegen 120 in der letzten Saison. Für den Export von Erdöl stehen Zisternen (mit Saugpumpen) für 2000 t zur Verfügung. Der Seekanal ist auf seiner ersten Hälfte bis zu 31 Fuß vertieft worden. Die Zahl der An- riegesteilen erreicht jetzt 62. — Am Holzhafen auf der Insel Gladki wird gearbeitet.

Eine neue Verordnung für Schiffradios ist erlassen worden. Beim Einlaufen in die Gewässer oder in einen Hafen der Sowjet-Union müssen, nach Einholung der Quarantäne- flagge (vor der Zoll- und Paßkontrolle), alle draht- losen Anlagen und Einrichtungen auf frem- den Schiffen verschlossen und versiegelt werden. Die Antennenanlage wird mit besonderen Blei- siegeln geschlossen.

Auf dem Flachsmarkt herrscht vollständige Stille, da keine Vorräte vorhanden sind. Die Bauern sollen allerdings noch im Besitze größerer Partien von Flachs sein, sie verar- beiten ihn aber nicht oder liefern ihn nicht an die Flachs- kaufzentrale.

Die Verhandlungen über die Mologa-Konzession werden in Moskau weitergeführt. Die deutsche Gesellschaft soll liquidiert werden. Zur Abrechnung mit der Sowjetregierung soll eine Schätzung der auf der Konzession geschaffenen Werte stattfinden (vergl. „O.-H.“ Nr. 6—8). —

Zolltarif. Bis zum 1. Oktober ist ein ermäßigter Zoll für landwirtschaftliche Maschinen in Höhe von 5 Rbl. je 100 kg eingeführt worden.

Der Zoll auf Kaffee beträgt nach dem Tarif vom 11. Februar 1927: für rohen Kaffee in Bohnen 115 Rbl. je 100 kg., für gebrannten Kaffee in Bohnen oder ge- mahlen 160 Rbl. je 100 kg. Denselben Zoll unterliegen alle Arten Kaffeesatz (gemahlen und gepreßt).

Finnland.

Außenhandel. Im April betrug der Wert der Ein- fuhr (cif) 465,8 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr (fob) 267,3 Mill. Für die ersten 4 Monate macht der Einfuhrüber- schuß 692 Mill. Fmk. aus, gegen 538,3 Mill. im ersten Drittel 1926. Eine aktive Handelsbilanz kann man erst für den Monat Juni erwarten.

Zur Einfuhr im Monat April ist zu bemerken, daß die Getreideeinfuhr (namentlich Roggen) stark zurück- gegangen ist. Die Einfuhr von Kolonialwaren war recht lebhaft. Besondere Beachtung verdient aber, daß die Einfuhr von Automobilen wieder sehr lebhaft war, es wurden im April 954 Stück eingeführt (April 1926: 914 St.).

Zur Ausfuhr wäre zu bemerken, daß Holzwaren für 34,9 Mill. Fmk., gegen 30,7 Mill. im April 1926, ausgeführt wurden. Papier und Erzeugnisse der Papier- industrie zeigten eine Ausfuhr im Werte von 146,5 Mill. Fmk. (April 1926: 167,9 Mill.). Für die ersten vier Monate wurden aber für 540,5 Mill. Fmk. ausgeführt, während in den ersten vier Monaten 1926 bloß 493,3 Mill. Fmk. erzielt wurden. — Erzeugnisse der Landwirtschaft wiesen eine Zunahme auf, es wurden im April 2171 t Butter und Käse ausgeführt (April 1926: 1684 t). Die Ausfuhr von animalischen Lebensmitteln für die ersten vier Monate 1927 betrug 223,2 Mill. Fmk. (gegen 199,8 Mill. in der gleichen Zeit 1926).

Der Großhandelspreis Anfang Mai. Der offizielle Groß- handelspreisindex zeigte nach dem „Mercator“ Ende April eine Gesamtziffer von 1093, gegen 1095 Ende März (Ende April 1926 1081). Eine Steigerung wiesen u. a. auf animalische Lebensmittel (von 963 auf 995), Lederwaren (von 816 auf 846). Die Gesamtgruppe Exportwaren wies eine Steigerung von 1101 auf 1107 auf. Ein Rückgang ist zu bemerken bei Holzmasse und Papier von 1044 auf 1024, Textilwaren von 1138 auf 1120, Eisenwaren von 943 auf 933 und verschiedene Waren von 1102 auf 1078. Die Gesamt- gruppe Importwaren fiel von 1113 auf 1110.

Aufhebung des Visums zwischen Deutschland und Finn- land. Durch Notenaustausch ist das Ein-, Aus- und Durch- reisevisum zwischen Deutschland und Finnland abgeschafft worden. Die Abmachung tritt ab 1. Juni 1927 in Kraft. Hoff- entlich wird diese langersehnte Freiheit in der Bewegung zwischen den beiden befreundeten Staaten mit zur Vertiefung der gegenseitigen freundlichen Beziehungen beitragen.

Der Auslandpaß berechtigt zur Einreise und zu einem Aufenthalt von 3 Monaten in Finnland und von 6 Monaten in Deutschland. Soll diese Aufenthaltszeit über- schritten werden, so muß um eine Aufenthaltsgeneh- migung nachgesucht werden. Für Arbeitssuchende ist aber noch eine besondere Arbeitserlaubnis zu er- wirken, (vergl. Ostsee-Handel Nr. 1 d. Js.).

Drohender Hafenarbeiterstreik in Finnland. Wie „G. H. & S. T.“ aus Helsingfors erfährt, haben die finnischen Hafenarbeiter, deren Zahl sich in den verschiedenen Teilen des Landes auf insgesamt 10 bis 12 000 beläuft, mit der Niederlegung der Arbeit gedroht, falls die Arbeitgeber das vorgeschlagene Arbeitsabkommen nicht anerkennen sollten. Sie verlangen Antwort bis zum 1. Juni. — In etwa drei Wochen findet in Helsingfors die Zusammenkunft der Skandinaviska transportarbetarnas federation statt, an der auch Sekretäre des internationalen Verbandes teilnehmen werden. Auf dieser Versammlung werden u. a. auch die Forderungen der finnländischen Hafenarbeiter erörtert werden.

Lage der deutschen Kaufmannschaft in Finnland.

Aus dem Jahresbericht des Finnisch-Deutschen Handelskammer-Vereins in Helsingfors für 1926, auf den wir bereits in der Nr. 10 des „Ostsee-Handel“ hinwiesen, bringen wir jetzt diese Abhandlung, die viele besonders interessieren wird.

Wenn auch nicht zahlenmäßig zu belegen, so ist doch eine Abwanderung deutscher, selbständiger Kaufleute zu bemerken. Der Grund liegt in der scharfen Konkurrenz. Tatsächlich haben sich zu viele Personen auf das als Absatzgebiet doch recht kleine Land gestürzt, in dem sich die internationale Konkurrenz viel schärfer auswirkt als in anderen, größeren Absatzgebieten. Aus denselben Gründen wird die nationale Abwehrstellung der finnischen Geschäftswelt gegen ausländische Vertreter in einzelnen Branchen immer mehr betont. Die zahlreichen deutschen Zusammenschlüsse wirkten sich in der Richtung einer Verkleinerung des benötigten Absatzapparates aus.

Die Hauptsorgen der deutschen Geschäftsleute liegen auf dem Gebiete des Paß- und Niederlassungswesens. Das finnische Paßvisum im Deutschlandverkehr wird noch immer aufrecht erhalten, obwohl es schon gegenüber einem Lande, Dänemark, aufgehoben ist und am 1. Januar 1927 neu in Kraft getretene Aufenthaltsbestimmungen Finnland die Kontrolle ausländischer Einwanderung auch ohne Visumzwang ermöglichen müßten, wie z. B. die analogen Verhältnisse in Schweden beweisen.*) Die neuen Aufenthaltsbestimmungen setzen für alle neu hereinkommenden ausländischen Arbeitssucher, sowie ein Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverhältnis entsteht, die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis voraus. Gegen den Entscheid der Behörde gibt es keine Berufungsmöglichkeiten. Die Bestimmungen werden sehr scharf angewandt. Da die Erlaubnis nur für den bestimmten Arbeitsplatz gegeben wird, ist es für den ausländischen Angestellten sehr schwer, falls er wechseln will, eine neue Stelle zu suchen, da er nicht voraus weiß, ob er auch für diese Arbeitserlaubnis erhält. Der ausländische Arbeitnehmer ist deshalb in starker Abhängigkeit vor seinem Arbeitgeber. Jedenfalls ist ratsam, bei Abschluß von Kontrakten vor der Abreise sich auch die Rückreise wieder sicherzustellen. Die Arbeitsbestimmungen führen auch häufig zu großen Verzögerungen, wenn z. B. ausländische Monteure irgend eine gelieferte Maschine im Lande aufstellen sollen, da die Bearbeitung der Gesuche oft recht lange dauert. Es entstehen dabei häufig große Zeitverluste, die in diesem Falle jedoch meistens den finnischen Importeur treffen.

Einreisegesuche deutscher Kontoristen werden fast ausnahmslos abgelehnt, da hier ein Ueberangebot, allerdings wenig vorgebildeter einheimischer Kräfte besteht. Es ist aber z. B. beinahe unmöglich, trotz lockender Annoncen einen erstklassigen, deutschen Korrespondenten mit perfekten, stenographischen deutschen Kenntnissen zu erhalten.

*) Unterdessen ist das Visum glücklicherweise abgeschafft worden, die Einreisebestimmungen aber bleiben in Kraft, beziehen sich aber nicht auf selbständige Kaufleute.

Buchbesprechung.

Finnlands Küsten und Häfen von Prof. Dr. G. Braun, Greifswald. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin. Vorstehende Abhandlung erschien im Heft 6, Band 15 der vom Institut für Meereskunde, Berlin, herausgegebenen Schriften. — Der Name des unermüdlichen Forschers und Finnlandkenners bürgt dafür, daß es sich hier um eine erschöpfende Darstellung der Küsten und Häfen Finnlands handelt. Das Büchlein sei allen empfohlen, die mit Finnland zu tun haben und sich über die Häfen des Landes und die über dieselben aus- und eingeführten Erzeugnisse Klarheit schaffen wollen. Abbildungen, Hafenpläne, graphische Tabellen tragen wesentlich zum leichten Verständnis des behandelten Gegenstandes bei.

Studien- und Erholungsreisen nach Finnland.

Auf Grund des Erfolges der vorjährigen Studienreise veranstaltet die Deutsch-Finnische Vereinigung am 2. und 30. Juli ab Stettin in diesem Jahre zwei ähnliche Reisen nach Finnland, dem seenreichen Lande der hellen Nächte und unberührten Naturschönheiten. Die Veranstaltung erfolgt unter Mitwirkung der Abteilung Finnland des Ungarischen Instituts an der Universität Berlin, die wissenschaftliche Führung übernehmen der Lektor für finnische Sprache an der Universität Berlin und Professor Dr. F. Fedde, Berlin. Die Reisen führen über die Hauptstadt des Landes nach Besichtigung von Museen, Fabriken etc. durch die Naturschönheiten des Landesinnern bis zum hohen Norden, wo eine Fahrt durch reißende Stromschnellen den Höhepunkt bildet. Durch wissenschaftliche Vorträge, Verteilung wertvoller Literatur über Finnland sowie durch Zusammenkünfte mit finnischen Kreisen ist dafür gesorgt, daß die Reisen neben der Erholung den Teilnehmern auch die Grundlage für das Verständnis der hochstehenden Volkskultur, für eine wertvolle Bereicherung ihres Wissens sowie für weitere Studien bieten. Deshalb bleibt auch die Zahl der Teilnehmer an jeder Reise auf 28 beschränkt. Alle näheren Auskünfte erteilt die Deutsch-Finnische Vereinigung, Berlin W. 50, Augsburger Straße 44.

Kursnotierungen der Finlands-Bank.

Finnländische Mark. Verkäufer.

	18. Mai	19. Mai	20. Mai	21. Mai
New-York	39,70	39,70	39,70	39,70
London	192,85	192,85	192,90	192,90
Stockholm	1063,50	1063,00	1063,50	1063,00
Berlin	944,00	944,00	944,00	944,00
Paris	156,50	156,50	156,50	156,50
Brüssel	556,00	556,00	556,00	556,00
Amsterdam	1590,00	1590,00	1590,50	1590,50
Basel	765,00	765,00	765,00	765,00
Oslo	1027,00	1026,00	1030,00	1029,00
Kopenhagen	1061,00	1060,50	1061,—	1060,50
Prag	119,00	119,00	119,00	119,00
Rom	219,00	217,00	219,00	219,00
Reval	10,65	10,65	10,65	10,65
Riga	766,00	766,00	766,00	766,00
Madrid	705,00	705,00	705,00	710,00

17- und 21-tägige

Studien- und Erholungsreisen

nach

FINNLAND

unter wissenschaftl. u. sprachkundiger Führung.

Beginn 2. und 30. Juli in Stettin.

Preis incl. allem von RM. 495,— an.

Veranstaltet unter Mitwirkung der
**Abteilung Finnland des Ungarischen
Instituts an der Universität Berlin.**

Die Teilnehmerzahl bleibt auf

28 Personen beschränkt.

Auskünfte etc. kostenlos.

**Deutsch-Finnische
Vereinigung von 1918 E. V.
Berlin W 50, Augsburgerstraße 44.**

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Verleihung von Ehrenurkunden durch die Industrie- und Handelskammer.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin hat beschlossen, Angestellten und Arbeitern, die mindestens 25 Jahre im Dienste einer Firma stehen und sich durch ihre Arbeit und Pflichterfüllung bewährt haben, als äußeres Zeichen der Anerkennung eine Ehrenurkunde zu verleihen. Die Ehrenurkunde, die von Herrn Zeichenlehrer Otto Bartz entworfen ist, ist jetzt, wie die nebenstehende Abbildung zeigt, fertiggestellt.

Ueber die Bedingungen, unter denen die Ehrenurkunde zur Verleihung gelangt, ist folgendes zu sagen:

daß die fertig ausgeführte Ehrenurkunde an den Bestimmungsort gelangt, wo dann das Gedenkblatt dem Auszeichnenden durch den Inhaber bzw. Geschäftsführer der betreffenden Firma am Tage des Jubiläums zu überreichen ist.

Was die geringen Kosten der Herstellung betrifft, so sind diese von der antragstellenden Firma zu übernehmen. Die Kammer wird auch dafür Sorge tragen, daß auf Wunsch ein Normalrahmen für die Urkunde zur Verfügung steht. Jede Verleihung wird in der offiziellen



Nur solchen Angestellten und Arbeitern kann die Urkunde ausgefertigt werden, die bei ein und derselben Firma des Kammerbezirks mindestens 25 Jahre tätig gewesen sind. Der Antrag auf die Verleihung hat von der betreffenden Firma auszugehen und muß schriftlich bei der Kammer eingereicht werden. In dem Antrage sind in erster Linie Name und Beruf der auszuzeichnenden Person und Name sowie Wohnort der Firma anzugeben. Ferner ist anzugeben, wie lange der betreffende Jubilär bei der Firma tätig gewesen ist sowie auch, ob und gegebenenfalls wie lange und aus welchem Grunde er seine Dienstzeit unterbrochen hat. Die Kammer beschließt sodann über den Antrag und veranlaßt nach seiner Genehmigung,

Zeitschrift der Kammer, im „Ostsee-Handel“, bekannt gegeben werden; außerdem wird von der Kammer eine besondere Liste über die zur Ausgabe kommenden Ehrenurkunden geführt werden, die eingesehen werden kann.

Mit der Ausstellung dieser Ehrenurkunden trägt die Industrie- und Handelskammer einem vielseitigen und lange schon gehegten Wunsche aus den Kreisen der wahlberechtigten Firmen des Kammerbezirks Rechnung. Die langjährige gemeinsame Arbeit zwischen Prinzipal und Angestellten ist von so hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihr auch äußere Ehrungen nicht vorenthalten werden sollten.

Binnenschifffahrt.

Schifffahrt durch Polen. Die polnische Regierung hat durch Verbal-Note vom 17. 11. 1926 den Hafen von Kurzebrack an der Weichsel (bei Marienwerder) als Umschlaghafen im Sinne des Artikels 71 des Pariser Abkommens vom 21. April 1921 anerkannt. Alle die Durchgangsschifffahrt betreibenden Fahrzeuge dürfen in Kurzebrack Waren umladen.

Schifffahrtssperre. Aus Anlaß von Brückenschlagsübungen des Pionier-Bataillons 2 in Stettin auf der Oder zwischen km 643 und 650,7 (Alt-Bleßin und Zollbrücke) wird die Schifffahrt lt. Bekanntmachung des Neutl. Wasserbauamts Cüstrin vom 19. Mai von Donnerstag, den 14. Juni bis Donnerstag, den 21. Juni 1927 von 9 bis 12 Uhr vormittags gesperrt mit der Maßgabe, daß, soweit irgend zugänglich, Fahrzeuge auch während der Sperrzeit durchfahren dürfen.

Die Brückenschlagstellen werden durch eine am hohen Signalmast gehißte rote Flagge kenntlich gemacht. Außerdem werden 1000 m oberhalb und 500 m unterhalb der Brückenstelle Stromwachen in Pontons mit roten Flaggen aufgestellt, welche die Schiffe mit Anweisung versehen werden.

Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung in Breslau, wird hierdurch unter Hinweis auf die Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. 5. 1906 bestimmt, daß die Schiffe und Flöße bei diesen Stromwachen anzuhalten haben und die Weiterfahrt nur nach eingeholter Genehmigung fortsetzen dürfen. Den Anweisungen der Stromwachen und der Stromaufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.

Dampfschiffe dürfen die Brückenstellen nur mit hinreichend verlangsamter Geschwindigkeit passieren.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 27 und 52 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestraft.

Das Fährseil der Hohensaathener Fähre (1 km oberhalb der neuen Oderschleuse) ist wiederholt durch rücksichtslose Schiffer zerrissen worden, obwohl die Fährstelle ordnungsmäßig bezeichnet ist.

§ 41 der Schifffahrtspolizeiverordnung für die Oder vom 15. Mai 1906 verbietet das Ankern und Ankerschleppen bei Fährstellen. Verschärfte Aufsicht ist veranlaßt. Zu widerhandlungen werden empfindlich bestraft. (Bekanntmachung des Wasserbauamts Cüstrin vom 21. April).

Eisenbahn.

Ermäßigung der Frachtstundungsgebühren für die eintägige Frachtstundung. Nachdem vom 1. November 1926 ab die Gebühren für die Frachtstundung bei der Deutschen Verkehrs-Kreditbank von 2 v. T. auf $1\frac{1}{4}$ v. T. ermäßigt worden sind, hat sich nach wiederholtem Drängen der wirtschaftlichen Verbände und Korporationen die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bereitfinden lassen, auch die Gebühren für die eintägige Frachtstundung herabzusetzen und zwar mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. ab von 1 v. T. auf $\frac{1}{2}$ v. T. Der Satz von $\frac{1}{2}$ v. T. der Tagesschuldbeiträge stellt umgerechnet unter Zugrundelegung von 300 gebührenpflichtigen Stundungstagen immer noch einen Jahreszins von 15 Prozent dar.

Post, Telegraphie.

Postzustellung bei Urlaubsreisen. Die Postzustellung in den Badeorten wird im Sommer dadurch erheblich verzögert, daß auf den aus der Heimat nachgesandten Postsachen vielfach die Wohnung im Badeort nicht oder unvollständig und unrichtig angegeben ist. Für die Sommergäste, die die Wohnung schon vor dem Eintreffen im Badeort anmieten, empfiehlt es sich, in dem bei der Postanstalt des Heimatorts abzugebenden Nachsendungsauftrag die Wohnung im Badeort genau zu bezeichnen. Die übrigen Sommergäste müssen, wenn sie auf unverzögerte Zustellung ihrer Postsendungen Wert legen, sogleich nach Anmieten einer Wohnung diese der Postanstalt des Badeorts mitteilen. Die gleiche Mitteilung ist zweckmäßig sofort der Postanstalt am Heimatort und möglichst allen Personen zu machen, mit denen Briefwechsel unterhalten wird. Damit die pünktliche und wunschgemäße Nachsendung sichergestellt ist, verwende man zu Nachsendungsaufträgen nur die amtlichen Formblätter der Post. Diese werden an den Schaltern und von den Zustellern zur unentgeltlichen Abgabe bereit gehalten.

Übersicht

der Postpaketverbindungen von Stettin nach den Ostseeländern
(Monat Juni 1927)

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Tage
1	2	3	4	5	6	7	8
Finnland	Am Tage vorder Abfahrt der Dampfer um 12 ⁰⁰ mittags, für dringende Pakete am Abfahrtsstage vormittags.	Stettin	1. 8.	Ariadne	Finnische Dampfschiffsgesellschaft Helsingfors	Helsingfors	2
		Leitstelle	15. 22.				
		Stettin 5	29. 16 ⁰⁰				
			4. 11. 18. 25. 16 ⁰⁰	Rügen	Rud. Christ. Gribel Stettin	"	2
Lettland		Stettin	4. 11.	Regina Nordland	"	Riga	2
		Leitstelle	18. 25. 15 ⁰⁰				
		Stettin 5					
Estland		Stettin	4. 11.	Rügen	"		
		Leitstelle	18. 25. 16 ⁰⁰			Reval	2
		Stettin 5				"	2
			3. 10. 17. 24. 13 ⁰⁰	Wartbg. Straßbg.	Stettiner Dampfer-Compagnie A.-G. Stettin	"	

Luftpostort Stettin. Seitens der Oberpostdirektion Stettin und der Luftverkehr Pommern G. m. b. H. ist ein Merkblatt für den Stettiner Luftverkehr herausgegeben worden, das eine Flugverkehrskarte, abgehende und ankommende Luftposten, Flugpläne der Luftpostlinien Stettins mit Anschlußstrecken und die Luftpostgebühren enthält. Näheres im Büro der Kammer und auf der Hauptpost.

Flugverkehr.

Stettiner Luft-Kursbuch 1927. Herausgegeben von der Deutschen Luft Hansa A.-G. und dem Reisebüro der Stettiner Dampfer-Co., Verlegt durch den Baltischen Verlag G. m. b. H. (Handelskammer), Stettin, Börse.

Der Mangel eines übersichtlichen Nachschlagewerks für den Stettiner Flugverkehr zeigte sich schon im letzten Jahre mit aller Deutlichkeit. In diesen Tagen ist nun endlich ein amtliches Luft-Kursbuch für die diesjährige Saison herausgekommen, das alles Wissenswerte für den Fluggast und den Luftbefrachter enthält und deshalb das größte Interesse beansprucht. Das umfangreiche Heft bringt zunächst ein Verzeichnis der Dienststellen der Luft Hansa für Stettin, während die Zusammenstellung der Stettiner Flugpläne für 1927 mit genauen An- und Abflugszeiten und Flugpreisen den Hauptteil des Kursbuches bildet. Bekanntlich sind von Stettin aus über Berlin alle größeren Flughäfen Europas auf dem Luftwege zu erreichen, so daß dem Stettiner Landflugverkehr ein großer Aufschwung mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann. Wichtig ist für Stettin auch die Fluglinie Stettin—Danzig—Königsberg mit Anschluß nach Norden an die Fluglinie Königsberg—Riga—Reval—Helsingfors und nach Osten an die bekannte Flugstrecke Königsberg—Kowno—Moskau. Ebenso bedeutungsvoll ist auch die Fluglinie Stettin—Breslau—Gleiwitz, die Oberschlesien mit seinem natürlichen Seehafen Stettin auf dem Luftwege verbindet.

Vom Flughafen Stettin am Dammschen See, der seiner Vollendung entgegengeht und einen geradezu ideal kombinierten Land- und Wasserflughafen der größten Ausmaße darstellt, gehen außerdem drei Wasserfluglinien aus: Die beiden großen quer über die Ostsee gelegten Flugstrecken (Berlin)—Stettin—Kalmar—Stockholm und (Berlin)—Stettin—Kopenhagen—Gotenburg—Oslo machen Stettin zum Ausgangshafen im deutschen Flugverkehr mit den nordischen Staaten, während die Bäderflugverbindung Stettin—Swinemünde—Sellin—Stralsund dem an die Ostsee reisenden Badepublikum eine schnelle und hochinteressante Beförderungsmöglichkeit bietet.

Das vorliegende Luftkursbuch enthält ferner in aller Ausführlichkeit die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Personenluftverkehr mit Flugpreisen, die Bestimmungen über den Luftpostverkehr nebst dem Luftposttarif, die für den Stettiner Auslandsflugverkehr wichtigen gegenwärtigen Postbestimmungen und

die Beförderungsbedingungen für den Luftfrachtverkehr mit den Luftfrachtsätzen ab Stettin.

Das Stettiner Luftkursbuch ist für den Reisenden und den Spediteur ebenso wie auch für alle Unternehmungen, die die Möglichkeit eines Lufttransports ihrer dazu geeigneten Güter ins Auge fassen, unentbehrlich. Es wird unentgeltlich vom Reisebüro der Stettiner Dampfer-Co., von allen Stettiner Dienststellen der Deutschen Luft Hansa wie auch vom Baltischen Verlag G. m. b. H., Börse, Eingang Schuhstraße, an Interessenten abgegeben.

Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Durch Beschluß der Zulassungsstelle für Wertpapiere an der Börse zu Stettin vom 24. Juli 1925 sind Rm. 444 840 Stammaktien der Stettiner Bergschloß-Brauerei-Aktien-Gesellschaft, Stettin, und zwar 22 242 Stück über je Rm. 20.—, Nr. 501—650 und 1501—23 592, Rm. 380 160 Anteilscheine, Rm. 5 000 Vorzugsaktien, 5000 Stück zu je Rm. 1.— zum Handel und zur Notiz an der Börse zu Stettin zugelassen worden. Dieser Zulassungsbeschluß vom 24. Juli 1925 wird laut Schreiben der Stettiner Bergschloß-Brauerei-Aktien-Gesellschaft, Stettin, dahin abgeändert, daß an Stelle von Rm. 444 840 Stammaktien, 22 242 Stück über je Rm. 20, Nr. 501—650, und 1501—23 592, und Rm. 380 160 Anteilscheine, gesetzt wird:

Rm. 830 000 Stammaktien, 3 250 Stück über Rm. 100, Nr. 1—3250, 500 Stück über Rm. 1000, Nr. 3251—3750. Stettin, den 12. Mai 1927.

Die Zulassungsstelle an der Börse zu Stettin.
Gribel, Vorsitzender.

Da die Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke Aktien-Gesellschaft in Stettin in Durchführung ihrer Fusion mit der Pommerschen Papierfabrik Hohenkrug Aktiengesellschaft sämtliche Aktien der Pommerschen Papierfabrik Hohenkrug A.-G. eingezogen und die nicht eingereichten für kraftlos erklärt hat, hat die Zulassungsstelle an der Börse zu Stettin am 12. Mai beschlossen, die unter dem 15. April 1925 erfolgte Zulassung der Aktien der Pommerschen Papierfabrik Hohenkrug Aktiengesellschaft zum Handel und zur Notiz an der Stettiner Börse zurückzunehmen.

Die unterzeichnete Kammer hat daher die Streichung der Aktien dieser Gesellschaft vom Kurszettel veranlaßt. Stettin, den 20. Mai 1927.

Die Industrie- und Handelskammer.

Ueber den Auslandgiroverkehr der Reichsbank (Sonderbestimmungen für die einzelnen Länder) ist uns ein Merkblatt zugegangen, das im Büro zur Einsicht ausliegt. Das Gleiche gilt von dem Merkblatt der

Geschäftsbedingungen der Deutschen Golddiskontbank zu Berlin für Reichsmarkkredite.

Steuern.

Richtlinien für die Abgabe der Vermögenserklärungen für 1927. Herausgegeben von der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Verfasser Oberregierungsrat Dr. Pick und Regierungsrat a. D. Herrmann.

In den Richtlinien sind anhand der verschiedenen Steuererklärungsvordrucke eingehende Ausführungen über die verwickelten Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der bei der Veranlagung für 1925 gemachten praktischen Erfahrungen, der neuen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des inzwischen sehr zahlreich erschienenen Schrifttums enthalten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Bewertung des Betriebsvermögens (Anlage- und Betriebskapital), den Forderungen und Schulden, sowie des sonstigen Vermögens usw. geschenkt. Mit erörtert werden auch im Hinblick auf die zahlreichen schwebenden Rechtsmittelverfahren gegen die Einheitswert- und Vermögenssteuerbescheide 1925 und 1926 die Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens (Mietwohnhäuser, Fabrik- und Geschäftsgrundstücke, Villen usw.).

Die Broschüre ist zum Preise von 1,80 M. je Exemplar ausschließlich Porto bei der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. Nr. 28, unmittelbar erhältlich.

Innere Angelegenheiten.

Neuer Sachverständiger. In der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer am 17. Mai 1927 ist Herr Georg Eulitz, Anklam, als Sachverständiger für Karosseriebau öffentlich angestellt und beedigt worden.

Bücher und Zeitschriften.

Botts Handwörterbuch des Kaufmanns, Lexikon für Handel und Industrie in fünf Bänden. Ueber 350 Mitarbeiter, etwa 5500 Seiten Umfang mit etwa 38 000 Stichwörtern, 2400 Textabbildungen, 2600 Statistiken und Tabellen, 2800 Bildern auf Tafeln, 200 geographischen und Wirtschaftskarten. In Halbleder gebunden RM. 30.—. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36.

Der dritte Band des oben genannten Handwörterbuches: J—M, stellt sich seinen beiden Vorgängern würdig zur Seite. Eine erstaunliche Fülle von Material, viele Uebersichtskarten, Landkarten, Tabellen, graphische Darstellungen. Eine gewaltige Arbeit, der sich die Herausgeber mit glücklichem Erfolge unterzogen haben. Fürwahr, für den Stettiner Kaufmann wie auch den Firmen des Stettiner Handelskammerbezirkes kann Botts Fremdwörterbuch des Kaufmanns auf das wärmste empfohlen werden.

Nun liegt auch der vierte und vorletzte Band dieses Standardwerkes, N—Scho, vor, das alles Wissen, soweit es irgendwie mit dem kaufmännischen Leben im Zusammenhang steht, in fünf starken Bänden vereinigt. 38 000 Fragen, mögen sie sich auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaft, der Warenkunde, der Wirtschaftsgeographie, des Rechtes oder der Technik bewegen, beantwortet dieses ausgezeichnete Nachschlagewerk zuverlässig und erschöpfend. Darüber hinaus enthält es über die wichtigen Wirtschaftsvorgänge geschlossene Abhandlungen, sodaß es nicht nur ein immer bereitstehender Berater ist, sondern auch eine ausgezeichnete Erweiterung des kaufmännischen und allgemeinwirtschaftlichen Wissens ermöglicht. Das Verständnis der einzelnen Abhandlungen wird noch durch ein umfangreiches Bildmaterial in Strichzeichnung, Photographie, Kupfer- und Vierfarbendruck, durch Bilanzabrisse, Wirtschaftskarten und Statistiken erleichtert und ergänzt.

„Der große Bott“ stellt somit ein Nachschlagewerk dar, dessen Anschaffung nicht nur dem Kaufmann, Industriellen und leitenden Angestellten dringend empfohlen werden kann, sondern auch jedem Kaufmannsgehilfen und Angehörigen verwandten Berufes, der in seinem Fache vorwärts will.

A. Heuss, „Rechtstaschenbuch für Gläubiger“, 18. Auflage, Stuttgart 1927, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Pfizerstr. 7. Ganzleinen, 680 Seiten. Taschenformat, RM. 6,80.

Ein besonderer Vorzug dieses Buches, das mit seinen 18 Auflagen seine Feuerprobe längst bestanden hat, ebenso wie der übrigen Rechtstaschenbücher des bekannten Verlags („Taschenbuch für den Rechtsverkehr“, „Taschenbuch des Arbeitsrechts“, „Rechtstaschenbuch für Steuerpflichtige“ usw.) ist die Einrichtung der Zahlenanhänge. Wenn Veränderungen im Inhalt der Bücher eintreten, brauchen die Besitzer nicht eine ganze neue Auflage zu kaufen, sie können vielmehr mit geringen Kosten das einmal gekaufte Buch durch die Zahlenanhänge immer wieder auf den neuesten Stand bringen.

Der soeben erschienene neue Zahlenanhang zum „Rechtstaschenbuch für Gläubiger“ enthält neben vielen anderen wichtigen Mitteilungen vor allen Dingen die Tabellen der neuen Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren sowie ausführliche Erläuterungen dazu. Durch die Neuordnung werden die Gebühren bekanntlich für Mahnsachen und Prozesse, die am 1. April noch nicht beendet sind, teilweise ermäßigt. Die Gefahr liegt deshalb immer nahe, daß man zuviel bezahlt — und zwar wahrscheinlich einen Betrag, der schon in einem einzigen Falle die Kosten für einen Zahlenanhang (64 Seiten, RM. 0,95) bei weitem übersteigt. Neubeziehen des Buches wird übrigens der Zahlenanhang kostenlos geliefert. Sch.

Der kaufmännische Stil. In den letzten Jahren vor dem Kriege setzte eine lebhafte Bewegung für die Verbesserung des kaufmännischen Briefstils ein. Sie versuchte, den Kaufmann von seiner zopfigen Ausdrucksweise abzubringen und für die sachliche Schreibweise zu gewinnen. Das „Kaufmannsdeutsch“ kam in Verruf. Es muß gesagt werden, daß die von Eduard Engel u. a. ausgehenden Bestrebungen, unsere Schriftsprache rein zu halten, die besten Erfolge hatten. Heute zeigt sich jedoch wieder ein arger Rückfall, es hat den Anschein, als wären alle früheren Bemühungen fruchtlos geblieben. Dem Rückfall zu steuern, schrieb der Königsberger Kaufmann Bruno Betcke sein Büchlein „Der kaufmännische Stil“ (Hesse & Becker, Leipzig, Hospitalstr. 21. Preis geb. 2,70 RM.). Von dem Gedanken ausgehend, daß der Geschäftsbrief den größten Wert hat, der eine Ware lebhaft und eindringlich empfiehlt, durch einen verbindlichen Ton einnimmt, in flüssiger, gewandter Sprache den Geschäftsfreund gut und sachkundig

berät, hat Betcke den Mut, für die guten Bestrebungen, die deutsche Sprache zu reinigen und zu bereichern, mit neuen Mitteln einzutreten. Er leistet damit dem Geschäftsleben zweifellos einen großen Dienst.

Ein Briefwechsel, der diese Forderungen erfüllt, bringt zweifellos große geschäftliche Vorteile, ja, er kann ein Geschäft aufbauen. Viele Bücher gibt es, die den jungen Kaufmann die Kunst lehren wollen, einen guten Geschäftsbrief zu schreiben; sie lehren es zumeist, indem sie dem Schüler Musterbriefe vor Augen halten, ihm also zeigen, wie ein guter Brief beschaffen sein muß. Betcke schlägt einen anderen Weg ein. Er zeigt, wie ein Brief nicht beschaffen sein darf, wenn er gut sein soll. Er zeigt dem Kaufmann, welche Verstöße gegen die Regeln der Sprache, des Stils und des Taktes gemieden werden müssen, er zeigt, wie man nicht schreiben darf, wenn man das Lob ernten will: Das ist ein einwandfreier, wirkungsvoller Brief.

Auch der Reklamestil ist so wenig einheitlich wie der kaufmännische Stil im allgemeinen. Wenn vom Reklamestil die Rede ist, so ist damit gewöhnlich der schlechte Reklamestil gemeint, dessen schreiende Sprache, dessen schwulstige Uebertreibungen und sonstige Geschmacklosigkeiten aller Welt bekannt sind. Auch hier sucht Betcke zu bessern. Vielleicht tragen diese Zeilen ein wenig dazu bei, daß unserem guten Deutsch auch im Geschäftsleben das Recht gegeben wird, das ihm gebührt!

Zollwarte und Zollrundschau. Seit dem 1. Januar 1927 gibt der Richard Hermes Verlag, Hamburg, die bekannte Zeitschrift „Zollwarte“, das Organ des Bundes deutscher technischer Zollbeamten in Verbindung mit der seit 10 Jahren bestehenden Zeitschrift „Zollrundschau“, heraus. Die „Zollwarte“ dürfte insofern von besonderem Interesse sein, als sie laufend wichtige von Fachmännern bearbeitete Aufsätze zu den Fragen der Zoll- und Handelspolitik, der Warenkunde, der Verbrauchsabgabengesetze und verwandter Gebiete bringt. Es erscheinen folgende zwei Ausgaben, die, wie üblich, durch die zuständige Post zu beziehen sind: 1. „Zollwarte“ mit Zollrundschau für 4,50 M. vierteljährlich. 2. „Zollrundschau“ allein für 2,50 M. vierteljährlich.

Das Mitgliederverzeichnis des Vereins Deutscher Spediteure e. V. für das Jahr 1927 ging uns zu und liegt auf dem Büro zur Einsichtnahme aus. Es ist herausgegeben von der Verbandsleitung Berlin W. 9, Potsdamer Str. 19 und gibt neben den genauen Adressen der Speditionsfirmen eine Uebersicht über die Verbände des deutschen Speditionsgewerbes und der Auslandsverbände.

Osteuropäische Länderberichte, herausgegeben in Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer Breslau vom Osteuropa-Institut in Breslau. Letztgenanntes Institut hat nach längeren Vorarbeiten eine Reihe Osteuropäischer Länderberichte herausgegeben, nachdem bereits im November 1926 eine „Darstellung des wirtschaftlichen Aufbaues Ungarns“ in den Schriften des Instituts erschienen ist. Es handelt sich um Bd. I, der folgende Arbeiten umfaßt: Polen, Rußland, Die baltischen Staaten, ferner um Bd. II: Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien.

Bestellungen zum Vorzugspreise nimmt die Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Sekretariat, entgegen.

Die berufliche Ausbildung in Handel und Industrie. Sieben-Stäbe-Verlag G. m. b. H., Berlin-Zehlendorf.

In der vorstehend aufgeführten Schrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten werden die Verhandlungen wiedergegeben, die um dieses Thema auf dem dritten Deutschen Angestelltentag des G.D.A. 1926 in Hamburg gepflogen worden sind. Sie enthält eine Fülle wertvollen Materials und wird jedem Leser interessante Anregungen bieten. Sie zeigt ferner die intensive und erfolgreiche Arbeit des G.D.A. in der Richtung der Hebung des Bildungsniveaus der breiten Angestelltenschichten, die insbesondere in der Nachkriegszeit erfreuliche Fortschritte gemacht hat.

Messen und Ausstellungen.

Verlegung der Diensträume des Messe- und Ausstellungsamts Köln. Da das Verwaltungsgebäude des Messe- und Ausstellungsamts Köln wegen der fortschreitenden Umbauten geräumt werden muß, befinden sich die Diensträume des Messe- und Ausstellungsamtes vom 5. April ab in Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 21. Die Fernsprechnummern bleiben unverändert.

Der amtl. Bericht über die Tätigkeit des Leipziger Meßamtes (10. Geschäftsjahr) vom 1. Januar bis 31. Dez. 1926 ging uns zu und liegt für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Verschiedenes.

Einwanderungs-Sichtvermerk für die Vereinigten Staaten. Wie wir von zuverlässiger Seite hören, werden die amerikanischen Konsulate in Deutschland von etwa Mitte Mai an wieder Anträge auf Erteilung amerikanischer Einwanderungs-Sichtvermerke von in Deutschland geborenen Personen entgegennehmen. Solche Personen, die die Absicht haben, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern, bisher aber einen Antrag auf Erteilung des Einwanderungs-Sichtvermerkes noch nicht gestellt haben bzw. infolge Sperrung der Entgegennahme von Anträgen einen solchen Antrag noch nicht einreichen konnten, tun daher gut, sich sofort mit der Vertretung der Hamburg-Amerika-Linie in Stettin, Bollwerk 21, in Verbindung zu setzen, die kostenlos jede gewünschte Auskunft erteilt.

Angebote und Nachfragen.

- 1321. Barmen (Rheinland) sucht Vertreter für Hosenträger, Ärmel- und Sockenhalter, Strumpfhalter, Gürtel etc.
- 1356. Hamburg sucht Vertreter zum Verkauf von norweg. Fischkonserven wie Breislinge, Sild, Fettheringe, Makrelen und Kippers an Feinkost-Grossisten und -Detailisten.
- 1412. Köslin sucht Geschäftsverbindung mit Baufirmen.
- 1421. Ulm sucht Geschäftsverbindung mit Warenhäusern.
- 1423. Wien sucht Geschäftsverbindung mit Damenmodehäusern.
- 1452. Osaka (Japan) sucht Geschäftsverbindung mit Firmen, die eine Ausstellung von Geschenkwaren für Geschäftspropaganda mit Probemustern von Reklame- und Zugabeartikeln beschicken.
- 1455. Straßburg sucht Geschäftsverbindung mit Abnehmern von getrockneten und konservierten Pilzen, Mohr, Walnüssen und Walnußkernen.
- 1456. Wien sucht Geschäftsverbindung mit Wurstfabriken.
- 1548. Hamburg sucht Vertreter für den Vertrieb von Rohkaffee.
- 1549. Frankfurt a. M. sucht Geschäftsverbindung mit Fabrikanten von Papierköpfen.
- 1583. Lüdenscheid: Metallwarenfabrik sucht Vertreter für den Vertrieb von Hotel- und Kaffeebedarfsartikeln aus Messing, Alpaca etc.
- 1552. Constantinople sucht Geschäftsverbindung mit Importeuren und Spezialfirmen für den Handel mit türk. Roh- und Bodenprodukte z. B. sämtliche Oel-saaten, trockene Früchte, Gummitraganth, Galläpfel, Vallonea etc.
- 1613. Hamburg sucht Vertreter für den Vertrieb von Polstermaterialien aller Art.
- 1615. Frankfurt a. M. sucht Geschäftsverbindungen mit Exporteuren von Senfsaat.
- 1616. Guayaquil (Ecuador) wünscht folgende Artikel zu importieren: Buchdruckmaschinen nebst Zubehör, Schreibmaschinen nebst Zubehör, Papier aller Art, Schreibmaschinenfarbbänder, Bleistifte, Tinte etc., Gebetbücher, Heiligenbilder etc., Postkarten aller Art, Eisenkurz- und Textilwaren usw.
- 1617. London sucht Geschäftsverbindung mit Importfirmen von Gummi arabicum und alexandrinischen Sennesblättern.
- 1618. Rotterdam sucht Vertreter für den Verkauf von Fisch- und Fleischmehl sowie von phosphorsaurem Futterkalk.
- 1645. Rotterdam sucht Vertreter für sämtliche Kolonialprodukte (wie Kaffee usw.).
- 1646. Hamburg sucht Vertreter für den Vertrieb von Butter an Detailisten, Bäcker und Konditoren etc.
- 1647. Gießen sucht Geschäftsverbindung mit Lieferanten von Zigarrenkistenfournieren oder Sperrplatten.
- 1648. Budapest wünscht die Generalvertretung einer Firma für Ungarn zu übernehmen, für Lebensmittel, Fischkonserven, Käse etc.
- 1669. Vienna sucht Vertreter für aus japanischer Seide hergestellte Schals, Kimonos etc.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Börse II, für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktätlich in der Zeit von 8-1 Uhr vormittags und 3-6 Uhr nachmittags (außer Sonnabend nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin Bezirk Pommern, Grenzmark.

Bei der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin sind u. a. die nachfolgend aufgeführten amtlichen Nachrichten eingegangen. Diese können von interessierten Firmen in der Geschäftsstelle der Reichsnachrichtenstelle, Stettin, Börse II, eingesehen oder gegen Erstattung der Unkosten abschriftlich bezogen werden.

Lettland: Absatzmöglichkeiten für Fahrradreifen.

Griechenland: Absatzmöglichkeiten für Klischees, Radierungen, Aquarelle, Stiche, Weihnachtskarten und Ansichtspostkarten.

Litauen: Absatzmöglichkeiten für graphische Erzeugnisse.

Niederländisch-Indien: Beantwortung von Handelsanfragen.

Adressenmaterial. Der Reichsnachrichtenstelle liegen folgende Anschriften vor: Importeure von Textilerzeugnissen in Luxemburg. — Abnehmer von künstlerischen Reproduktionen, Holzschnitten, Radierungen usw. in Italien. — Vertreteradressen für graphische Erzeugnisse in der Schweiz. — Vertreterfirmen der Textilbranche in Kuba, sowie für Reklamezwecke geeignete Zeitungen und Zeitschriften in Argentinien. — Buch-, Kunst- und Papierhandlungen, sowie Tuch- und Kleiderstoffhändler und Importeure von Holzwaren für Haus, Küche und Landwirtschaft in Oesterreich. — Kunsthandlungen in den Niederlanden. — Importeure und Vertreter für graphische Erzeugnisse in Polen. — Kommissionshäuser, die sich für den Vertrieb von Eisen- und Stahlwaren interessieren, sowie Vertreter für graphische Erzeugnisse in der Türkei. — Importeure von chemisch-pharmazeutischen sowie chemisch-technischen Produkten in der Tschechoslowakei. — Vertreterfirmen in der Textilbranche in Griechenland.

Warnung vor ausländischen Firmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Reichsnachrichtenstelle laufend Warnungen vor ausländischen Firmen eingehen, mit denen deutsche Firmen ungünstige Erfahrungen gemacht haben. Die eingegangenen Warnungen werden von der Reichsnachrichtenstelle in einer besonderen Kartei gesammelt, die von Interessenten in vorkommenden Fällen eingesehen werden kann.

Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei Postpaket-sendungen nach Ungarn. In letzter Zeit sind Klagen laut geworden, daß das Postzollamt in Budapest deutschen Firmen durch Vermittlung der deutschen Reichspost Unbestellbarkeits- oder Nichtabnahme-Anzeigen über Pakete hat zugehen lassen, obwohl sich später herausstellte, daß diese von dem Empfänger verzollt und abgenommen waren. Um Anstände dieser Art zu vermeiden, empfiehlt die Budapester Handelskammer, daß die deutschen Absender von Postpaketen bei der Absendung schriftlich eine Rückmeldung für den Fall der Unbestellbarkeit verlangen; in diesem Falle werden die Pakete insgesamt 44 Tage zur Verfügung der ungarischen Empfänger gehalten.

Zollrechnungen im Verkehr mit dem Britischen Reiche. Infolge des im Britischen Reiche vorherrschenden Systems der Verzollung nach dem Wert der eingeführten Waren müssen die den Zollbehörden vorzulegenden Rechnungen nach besonderen, zum Teil recht verwickelten Vorschriften ausgefertigt werden. Der Aufklärung hierüber dient eine soeben in dritter, völlig neugestalteter Auflage von der Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin herausgegebene, nach amtlichen Quellen bearbeitete Druckschrift, betitelt:

„Zollrechnungen im Verkehr mit dem Britischen Reiche“. „Vorschriften über: Ausfertigung der Zollrechnungen, Ermittlung des zollpflichtigen Warenwertes, Erhebung von Anti-Dumping-Zöllen, Verwendung von Zoll-Stempelmarken.“

Bei Abfassung der neuen Auflage war es mit Rücksicht auf den wesentlichen größeren Umfang sowie zwecks Erzielung einer guten Uebersicht notwendig, eine neue Anordnung des Stoffes einzuführen. Vor allem stellt auch ein beigegebenes alphabetisches Verzeichnis der Länder mit Angaben über die erforderlichen Faktoren und Hinweise auf etwaige Sondervorschriften eine bedeutende Erleichterung für den Exporteur dar. Sodann sind die Vorschriften über die Ausfertigung der Zollrechnungen neu ausgearbeitet und mit einem Sachverzeichnis versehen worden.

Besonders wissenswert sind die Vorschriften über die Ermittlung des zollpflichtigen Warenwertes. Von Interesse

sind auch die u. a. behandelten Bestimmungen über die Erhebung von Anti-Dumping-Zöllen und über die Verwendung von Zollstempelmarken zur Vorauszahlung des Einfuhrzoll bei der Versendung des in gewissen Dominions zollpflichtigen Reklamematerials. Schließlich sind von sämtlichen vorgeschriebenen Rechnungsvordrucken Muster als Anlagen in der Originalfassung beigegeben. Dem englischen Text der Rechnungsvordrucke ist zum besseren Verständnis die deutsche Uebersetzung mit den erforderlichen Erläuterungen beige-setzt worden. Bei der Ausarbeitung der Broschüre wurden alle bis zum 15. Mai 1927 hier eingetroffenen gesetzlichen Bekanntmachungen betreffend die in Betracht kommenden Gebiete berücksichtigt und möglichst klar und sinngemäß wiedergegeben.

Die Broschüre, welche für jeden mit dem Britischen Reiche in Geschäftsverbindung stehenden Exporteur von großem Nutzen sein wird, wird zum Selbstkostenpreise von Rm. 1,50 für das Stück zuzüglich Rm. 0,10 Porto gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages abgegeben, und kann von der Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Klosterstr. 41, bezogen bzw. auch auf dem Büro der Reichsnachrichtenstelle, eingesehen werden.

Tientsiner Ausfuhrwaren. Der Reichsnachrichtenstelle ging ein Abdruck über die wichtigsten Ausfuhrwaren Tientsins und ihre für die Verzollung zugrunde gelegten Marktpreise zu. Die Liste, die halbjährlich im Benehmen mit einer Kommission der Tientsiner Handelskammer je nach dem Stande der dortigen Marktpreise revidiert wird, ist am 15. April d. Js. in Kraft getreten. Die Liste kann interessierten Firmen auf Wunsch leihweise zur Verfügung gestellt werden.

The Iraq Argus. Vom Auswärtigen Amt, Berlin, wurde der Nachrichtenstelle ein Exemplar der in Bagdad erscheinenden Monatszeitschrift für Handelssachen „The Iraq Argus“ übersandt. Die Zeitschrift ist in erster Linie ein Anzeigenblatt. Der redaktionelle Teil enthält jedoch zum Teil für etwaige Exportinteressenten nach dem Irak wertvolles Informationsmaterial. Die Zeitschrift kann auf dem Büro der Reichsnachrichtenstelle eingesehen werden.

Inkasso und Eskompt Institut für Kaufleute und Gewerbetreibende, e. G. m. b. H. Ueber dieses Institut liegt der Nachrichtenstelle eine vertrauliche Mitteilung vor, über die Interessenten auf dem Büro der Stelle nähere Auskunft gegeben werden kann.

Zeitschrift „Mitteldonau“ in Budapest. Ueber die Zeitschrift „Mitteldonau“ Ungarisches Handelsblatt, Verlag Budapest V, Poszonyi — ut 4, ist der Reichsnachrichtenstelle eine vertrauliche Mitteilung bezüglich etwaiger in dieser Zeitschrift aufzugebender Inserate zugegangen, deren Inhalt von Interessenten auf dem Büro der Stelle erfragt werden kann.

Rumänisch-deutsches Wirtschaftsamt. Ueber das kürzlich gegründete Rumänisch-deutsche Wirtschaftsamt in Hermannstadt-Sibiu, liegt der Nachrichtenstelle eine vertrauliche Mitteilung vor, die von Interessenten auf dem Büro der Stelle eingesehen oder von dort abschriftlich bezogen werden kann.

Deutsche Tageszeitung in Rumänien. Nach Mitteilung der deutschen Gesandtschaft in Bukarest erscheint dort vom 1. April ab eine deutsche Tageszeitung „Das Bukarester Tageblatt“. Die Redaktion des Blattes befindet sich in Bukarest, Strada Sarindar 6. Deutsche Interessenten erhalten hier möglicherweise eine günstige Gelegenheit zur Aufnahme von Inseraten.

Deutsche Handelskammer für Spanien. Von der Deutschen Handelskammer in Spanien ist ein Jahresbericht für das Jahr 1926 herausgegeben worden, der der Nachrichtenstelle vorliegt. Interessenten wird der Bericht auf etwaige Anforderung zur Verfügung gestellt.

Nil- und Palästina-Zeitung. Die Reichsnachrichtenstelle weist auf die neuerschienene Nil- und Palästina-Zeitung hin, von der ihr eine Probenummer übersandt worden ist. Deutsche Firmen, die am Handel mit Egypten interessiert sind, erhalten hier günstige Gelegenheit für Inserate; auch käme ein Abonnement der Zeitung für Interessenten in Frage. Das Programm der Zeitung ist die Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Egypten, Palästina und dem deutschsprechenden Europa. Die Redaktion der Zeitung beabsichtigt, vor allem den wirtschaftlichen Teil der Zeitung auszubauen. Eine Probenummer der Zeitung kann von der Reichsnachrichtenstelle zur Verfügung gestellt werden.

Auskunftserteilung über Firmen in Bagdad. Das Deutsche Konsulat in Bagdad hat einen ausführlichen Bericht darüber übersandt, welche Stellen zur Erteilung von Auskünften im Irak hauptsächlich in Frage kommen und welche Gesichtspunkte bei der Einholung von Auskünften über Firmen in Bagdad zu beachten sind. Der Bericht kann auf dem Büro der Reichsnachrichtenstelle eingesehen werden.

Der Reichsnachrichtenstelle liegen Anschriften ausländischer Firmen vor, die Interesse an dem Bezug oder der Vertretung folgender Warengattungen haben:

Japan: Maschinen zur Herstellung von Konservenbüchsen, Dosen, Milchkannen u. a. Geräten, sowie elektrische Sicherheitsapparate. —

Belgien: Papier, Papierwaren. — Farben, Erdfarben. — Leder und Stoffe für Lederwaren, Buchbindereimaterial. — Flügelpumpen. — Papiere- und Papierwaren und Zubehör für Verpackungszwecke. — Pharmazeutische Produkte. — Sanitäre Artikel, Installationsmaterial. — Bedarfsartikel und Zubehör für Autos und Fahrräder. — Feuerfeste Erzeugnisse. — Artikel der elektrischen Branche, Installationsmaterial, Motore, Radio usw. — Chemische Produkte für die chemische Industrie, Leim usw. — Natürliche und künstliche Essenzen für Parfüm- und Seidenfabriken, für Nahrungsmittel. — Eisenwaren, Bau- und Möbelbeschlag. — Papiere aller Art, insbesondere Seidenpapiere.

England: Lötisen, Lampenzubehör usw. — Synthetisches Eiweiß. — Billige Gaslampenschirme, einfach und farbig. — Eisen- und Stahlbleche und Stäbe, verzinkter Stacheldraht. — Marmeladen, Behälter aus Glas. — Weiße Emaillebadewannen. — Mit Aluminium gestrichene Spiritusöfen. — Portland-Zement. — Wachtuch (laut Muster). — Kupferblech. — Waffeln für Speiseeis. — Asbestdichtungen. — Schokolade und Kakao. — Nähmaschinen für den Hausgebrauch. — Stuckgips. — Holzdrehbänke. — Vogelkäfige aus Draht. — Wiegemaschinen für Schwergewichte. — „Prager Salz“ zum Einsalzen von

Speck. — Asbestzement (verstärkt durch dünne Stahlplatten). —
Vereinigte Staaten von Amerika: Keramiken, Vasen, Jardinieren, kunstgewerbliche Gegenstände. — Pergamentpapier. — Fliegenfänger und kleine Artikel, die für den Postversand geeignet sind. — Isolierrohre für Radioapparate. — Kunstgewerbliche Gegenstände. — Nähmaschinenteile und Zubehör (Nadeln, Schiffchen usw.). — Lederwaren, Pfeifen und Raucherartikel. — Kinderschuhe. — Trockenfarben und Farbstoff für Farben, Gummi- und Papierfabriken. — Leichte Chemikalien. — Automobil-, Motorräder- und Fahrräder-Zubehör. — Papierwandtaschen, lithographierte und Rotogravur-Bilder. — Uniformtuch. — Konservenbiscuit, Konfitüren. — Haarbürsten. — Leim- und Gelatine. — Bestes Spessarteiche, Bauholz. — Erze und Mineralien. — Delikatessen. — Schrankspitzen aus Papier. — Spielkarten. — Aromatische Chemikalien, ätherische Oele. — Fahrradzubehör aller Art. — Papier aller Art. — Chemikalien und Parfüm-Rohmaterialien. — Geprägte Papierservietten. — Notizbücher. — Pharmazeutische Spezialitäten, Utensilien für Aerzte und Apotheken. — Meerrettichwurzeln. — Reines, schwarzes, glattes, Kalbleder für Schuhe. — Viehfutter aller Art. — Glycerien. — Holzbrei. — Flußspat, Antimonsalze, Ameisensäure, Antichlor, Bleichpulver, Kleesäure. — Nahrungsmittel. — Wollene Stoffe für Männer- und Frauenkleider. — Wachs aller Art. — Wachs, Speiseöle, Käse in Büchsen, Nahrungsmittel, Spezialitäten. — Pharmazeutische Spezialitäten. — Bürsten und Zubehör für Strickmaschinen, alle Arten Sportartikel. — Seide, Kunstseide, Samt und Brokatstoffe. — Delikatessen. — Papier jeder Art. — Pferdehaar. — Aluminium, Baryt, Schwerspat, Bauxit. — Schaufenstereinrichtungsartikel, Plakate- und Reklameneuheiten. — Schuhkork. — Papier jeder Art, Gelatine. — Sämtliche Automobilzubehör- und Automobil-Werkzeuge, Automobilhupen modernsten Stils, Gesichtserneuerer, Parfüms, Badesalze, Haarwasser. — Bijouterien, Neuheiten. — Geflügelringe aus Zelluloid. —

Frachtenmarkt.

Oderschiffsfrachten. (Verkehrsbericht des Schiffahrtsvereins zu Breslau für die Woche vom 14.—20. Mai; die Zahlen der Vorwoche in Klammern). Kohlenfrachten je t in Rm. ausschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Umschlagkosten von Breslau nach Berlin 3,10 (3,00), nach Stettin 2,60 (2,50); von Oppeln nach Berlin 4,70 (4,70), nach Stettin 4,20 (4,20); von Cosel nach Berlin 5,20 (5,20), nach Stettin 4,70 (4,70).

Ostseefrachten. Stettin, 28. Mai (Eigener Bericht). Am Stettiner Frachtenmarkt herrscht zur Zeit infolge eines geringen Anziehens der Rückfrachten eine etwas festere Tendenz. Am skandinavischen Erzfrachtenmarkt stehen die Raten wie folgt in schw. Kr.: Lulea—

Stettin 4,85 Löschen Schiffsrechnung, Lulea—Nordsee (Emden/Rotterdam) 4,85 fio; Oxelösund—Stettin 3,60 fio, Oxelösund—Nordsee 3,75 fio; Gefle—Stettin 3,50 fio und Narvik—Nordsee 4,10—4,25 fio.

Die Kohlenfrachten betragen in der Route Tyne—Stettin 5/6 und Stettin—Mittelmeer 12/—. Das sind recht niedrige Raten, die kaum die Selbstkosten decken dürften.

Im übrigen sind folgende Raten zu melden: Dampfer: Stettin—Königsberg 450 t Zement, Rm. 5,75 je 1000 kg; Stettin—Aarhus 55 t Hanf, Kr. 24,— je 1000 kg. Segler: Stettin—Pargas 175 t feuerfeste Steine 7/— je t; Horsens—Stettin 75 t Alteisen, 5/6 je t.

Rigaer Börsenkurse.

Lettländische Lat. (Ls.)

Kurse

Revaler Börsenkurse.

Estländische Mark.

	19. Mai		20. Mai		21. Mai	
	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.
1 amerik. Dollar . . .	5.184	5.194	5.184	5.194	5.184	5.194
1 Pfund Sterling . . .	25.16	25.225	25.16	25.225	25.16	25.225
100 franz. Francs . . .	20.16	20.50	20.10	20.50	20.10	20.50
100 belg. Francs . . .	71.70	72.45	71.75	72.45	71.75	72.45
100 schweizer Francs . . .	99.30	100.30	99.30	100.30	99.30	100.30
100 italienische Lire . . .	28.05	28.60	28.20	28.75	28.05	28.60
100 schwed. Kronen . . .	138.30	139.35	138.30	139.35	138.30	139.35
100 norweg. Kronen . . .	133.30	134.35	133.90	134.90	133.65	134.65
100 dänische Kronen . . .	137.90	138.95	137.90	138.95	137.90	138.95
100 tschecho-slowac. Kr. . .	15.25	15.55	15.25	15.55	15.25	15.55
100 holländ. Gulden . . .	206.80	208.35	206.85	208.40	206.85	208.45
100 deutsche Mark . . .	122.35	123.55	122.35	123.55	122.35	123.55
100 finnland. Mark . . .	12.97	13.17	12.97	13.17	12.97	13.17
100 estländ. Mark . . .	1.37	1.395	1.37	1.395	1.37	1.395
100 poln. Zloty . . .	58.00	64.00	58.00	64.00	58.00	64.00
100 litauische Lits . . .	50.70	51.70	50.70	51.70	50.70	51.70
1 SSS R-Tscherwonez . . .	—	—	—	—	—	—
Edelmetalle: Gold 1 kg	3425.00	3445.00	3425.00	3445.00	3425.00	3445.00
Silber 1 kg	92.00	100.00	92.00	100.00	92.00	100.00

	16. Mai		18. Mai		20. Mai	
	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.
1 Dollar	372.00	375.00	372.00	375.00	372.00	375.00
1 Pfund Sterling . . .	1806.00	1821.00	1806.00	1821.00	1806.00	1821.00
100 dtseh. Reichsmark . . .	8840.00	8940.00	8840.00	8940.00	8840.00	8940.00
100 Finmark	937.00	947.00	937.00	947.00	937.00	947.00
100 schwed. Kronen . . .	9985.00	10070.00	9985.00	10070.00	9985.00	10070.00
100 dänische Kronen . . .	9950.00	10050.00	9950.00	10050.00	9950.00	10050.00
100 norweg. Kronen . . .	9650.00	9800.00	9650.00	9800.00	9650.00	9800.00
100 franz. Francs . . .	1445.00	1520.00	1445.00	1520.00	1445.00	1520.00
100 belg. Francs . . .	51.50	53.00	51.50	53.00	51.50	53.00
100 holländ. Gulden . . .	14910.00	15060.00	14910.00	15060.00	14910.00	15060.00
100 Lat	7150.00	7250.00	7150.00	7250.00	7150.00	7250.00
100 ital. Lire	2000.00	2075.00	2025.00	2100.00	2025.00	2100.00
100 schweiz. Franken . . .	7175.00	7275.00	7175.00	7275.00	7175.00	7275.00
1 österr. Schilling . . .	52.50	54.00	52.50	54.00	52.50	54.00
1000 ungar. Kronen . . .	65.25	66.75	65.25	66.75	65.25	66.75
100 tschech.-slow.Kronen . . .	1100.00	1125.00	1100.00	1125.00	1100.00	1125.00
1 estl.Krone	—	—	—	—	—	—
1 Tscherwonez	1895.00	1935.00	1895.00	1935.00	1895.00	1935.00
1 poln. Zloty	38.00	43.00	38.00	43.00	38.00	43.00

Im Fiat durch die pommersche Schweiz.

Am 15. Mai, morgens 7 Uhr, verließen wir mit unseren beiden, von der Fa. Emil Kirst gestellten Fiatwagen das heimatliche Stettin, um uns an der Zielfahrt des Gaus Pommern des A.D.A.C. nach Polzin zu beteiligen. Wir im kleineren 4/20 Fiatwagen fuhren voraus, gefolgt von unserem größeren Bruder, dem 6/30 Fiat.

Petrus hatte es sehr wenig freundlich mit uns gemeint; denn die Fahrt durch die herrliche pommersche Landschaft fand unter unaufhörlich strömendem Regen statt, der uns unsere gute Laune jedoch keinen Augenblick verderben konnte. Im Gegenteil. Im bequemen gepolsterten Sitz, geschützt durch das gerade bei den Fiatwagen ausgezeichnete Allwetterverdeck mit Seitenteilen, saß es sich mollig und warm, so daß uns auch das ärgste Unwetter nichts anhaben konnte.

In rascher Fahrt geht es über Stargard, Freienwalde und Wangerin nach Dramburg, dem ersten Sammelpunkt des Gaus Pommern des A.D.A.C. Hier auf dem Markt stellten sich in mehreren Reihen die Wagen nebeneinander auf, während sich die Insassen im warmen Gasthaus an einem Gläschen gütlich tun.

Kurz darauf rollen die Wagen in langer Reihe auf die vom Regen aufgeweichte und schlüpfrige Landstraße, dem nächsten Ziel, Alt-Draheim, zu. Hier stößt der Gau Grenzmark zu der Kolonne, die sich nun in schneller Fahrt ihrem Ziele Polzin nähert. Unsere beiden Fiatwagen liegen hintereinander. Die kurvenreiche und bergige Fahrbahn bildet eine vorzügliche Prüfungsstrecke für die Wagen. Hier zeigen sich nun die Vorteile des Fiat: seine breite Spur, tiefe Schwerpunktage und niedrige Karosserie mit aller Deutlichkeit. Ohne die geringste Schwierigkeit nehmen unsere beiden Wagen die starken Steigerungen und liegen auf der außerordentlich regennassen Straße sicher und ruhig in den scharfen Kurven. Im Renntempo geht es vorbei an den zahlreichen idyllischen Seen, Bergen und freundlichen Dörfern. Polzin ist erreicht. Auf dem Markte nehmen die Wagen Aufstellung, eine stattliche Anzahl großer und kleiner Fahrzeuge. Wir verlassen unsern Fiat, um uns nach angestrenzter Fahrt an einem ausgezeichneten Mittagmahle zu stärken.

Den Nachmittag verbringen wir in Gesellschaft unserer Auto-Sportskameraden im Cafe Zell, wo wir unter den einschmeichelnden Klängen eines Charleston unsere Autosorgen für eine Stunde vergessen.

Gegen Abend Aufbruch. Die Teilnehmer der Zielfahrt zerstreuen sich in einzelne Gruppen, die ihrem Heimatorte entgegeneilen. So führt auch uns unser treuer kleiner Fiat wieder zurück auf derselben Strecke, auf der wir gekommen sind.

Allmählich senken sich die Schatten der Nacht auf uns herab. Gespensterhaft tasten die scharfen Scheinwerfer die von hohen Bäumen umsäumte Fahrbahn ab. Der Regen hat aufgehört. Mild und voll tritt der Mond hinter den dunklen Wolken hervor, während unser Wagen uns in schnellem Tempo in die Heimat zurückbringt — den Alltagsorgen entgegen. —lo.

Herrenhüte Mützen

Beste deutsche
Fakrikate.

Weltmarken:

Borsalino, Habig, Stetson

Echte Pichlerhüte

Wiener Lodenhüte

Hut-Scheye

Breite Straße 6



Fiat

Automobile

Presto

Generalvertretung

Autowerk Emil Kirst G. m. b. H.

Turnerstraße Nr. 34

STETTIN

Fernspr. 1495 u. 2941

Pommerns besteingerichtetes Kraftwagen-Instandsetzungswerk.

Von den verschiedenen Firmen.

Die nachfolgenden Zeilen bitten wir besonders zu beachten, da sie einen Ueberblick über verschiedene Firmen geben sollen:

Am 1. Oktober 1923 wurde die

Fa. Günther Doering

und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Günther Doering im Handelsregister Stettin eingetragen.

Der Grundsatz, dem sportliebenden Publikum nur das Beste zu bieten, gab dem Inhaber Veranlassung sich streng zu spezialisieren und die Vertretung der Bayerischen Motoren-Werke, München, zu übernehmen. Da die Bayerischen Motoren-Werke führend auf dem Kontinent in den Bau von Flugmotoren und Motorrädern sind, konnte sich das Fabrikat sehr leicht einführen und trotz der ziemlich hohen Preise ein zufriedenstellender Umsatz erzielt werden.

Nachdem der ursprüngliche — nur aus einem Büroraum in der Hohenzollernstraße bestehende — Geschäftsraum nach der Falkenwalder Straße verlegt wurde und hier Ausstellungsmöglichkeit von Motorrädern vorhanden war, wurde das Geschäft dadurch wesentlich vergrößert, das verschiedene engl. Fabrikvertretungen übernommen wurden.

Die Fa. Günther Doering hat den Verdienst, daß sie als I. Firma in Pommern engl. Maschinen direkt importiert hat und konnte auch den Beweis erbringen, daß sie stets in der Lage war, den weitgehendsten Ansprüchen in Bezug auf Schnelligkeit und Ausdauer der Maschinen zu befriedigen.

Mit fortschreitender Besserung der deutschen Wirtschaft wurden auch die Erzeugnisse der deutschen Fabrikate billiger und besser, so daß die Vertretungen der engl. Fabrikate wieder abgestoßen und dafür die Vertretung der Deutschen Industrie-Werke A.-G., Spandau, welche das weit über die Grenze Deutschlands hinaus bekannte „D.-Rad“ herstellen, aufgenommen. Die Firma war nunmehr in der Lage, für den verwöhnten Herrenfahrer eine rassige und elegante Sport- sowie Tourenmaschine und für den Geschäftsmann eine dauerhafte und sehr zuverlässige Reisemaschine zu liefern.

Der Grundsatz der Firma ist der, auch nach dem getätigten Verkauf einer Maschine mit dem Kunden in engster Fühlungnahme zu bleiben und somit einen wohlorganisierten Kundendienst geschaffen. Fast in jedem größeren Flecken der Provinz ist ein Untervertreter zu finden, welcher von der Firma reichlich mit Ersatzteilen versehen wird.

Um auch das Geschäft in Ostpommern zu heben wurde Anfang dieses Jahres in Stolp eine Filiale eröffnet, welche sich ebenfalls sehr gut eingeführt hat.

Die fortschreitende Motorisierung Deutschlands verlangte indessen eine gesteigerte Nachfrage nicht nur nach Motorrädern sondern auch nach preiswerten und dabei äußerst zuverlässigen Personenkraftwagen. Auch hier hat es sich die Fa. Günther Doering nicht nehmen lassen, sich wieder mit einem erstklassigen Erzeugnis an die Spitze zu setzen.

Die Firma vertreibt seit kurzer Zeit den amerikanischen Studebaker-Wagen, welcher allgemein berechtigtes Aufsehen erregt hat und gern gekauft wird.

Die namhaften Umsätze der Firma sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß dieselbe sämtliche Fabrikate gegen ein langes Ziel verkauft. Bei einer verhältnismäßig geringen Anzahlung wird bei Motorrädern ein Ziel von 12 Monaten und bei Wagen ein solches von 15 Monaten ohne Weiteres eingeräumt.

Neben dem Verkaufsgeschäft betreibt die Firma noch eine umfangreiche Reparaturwerkstatt, in welcher nur Spezialisten beschäftigt werden. Auch hier werden der Kundschaft durch schnelle und sachgemäße Arbeit wesentliche Kosten bei notwendigen Reparaturen erspart. Auch die Werkstatt hat einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen.

Die Zahl der Angestellten hat sich seit 1923 von 4 auf ca. 25 erhöht.

Die

Stettiner Brauerei-Aktien-Gesellschaft „Elysium“

hier, wurde im Jahre 1871 gegründet und das Grundstück des früheren Elysium-Theaters, Elysiumstr. 27, und gleichzeitig die Zabelsdorfer Str. 41 belegene Brauerei erworben. Diese Brauerei wurde zur Mälzerei ausgebaut, während auf dem Grundstück des Elysium-Theaters eine vollständig neue mit großen Lagerräumen versehene Brauerei errichtet wurde.

Die Brauerei- und Mälzerei-Grundstücke sind 26 495 qm groß, von denen rd. 8000 qm bebaut sind.

Durch Lieferung gleichmäßiger, gut bekömmlicher Biere stieg der Absatz dauernd. Zur Herstellung des größeren Ausstoßquantums war ein Ausbau der vorhandenen Räume und die Einrichtung mit neuen Maschinen notwendig. Der Ausbau erfolgte im Laufe der neunziger Jahre. Die Kriegsjahre 1914/18 und die nachfolgende Inflationszeit wurden infolge der guten Fundierung des Unternehmens überwunden. In der Nachkriegszeit wurden die Braukontingente von verschiedenen kleineren Provinz-Brauereien übernommen und der Vertrieb an diesen Orten durch Einrichtung eigener Niederlagen organisiert. Nach Eintritt der stabilen Währung konnte durch Ausdehnung der Vertriebseinrichtungen ein größerer Umsatz erzielt werden, so daß ein weiterer Ausbau, u. a. die Errichtung eines neuen Kesselhauses nebst Doppelkessel, sowie von neuen Abfüllanlagen und Belegung der großen Lagerkeller mit Aluminium- bzw. Tanks aus Eisenemaille notwendig wurden.

Zur Herstellung eines dem Stande der heutigen Technik entsprechenden Malzes wurde die Mälzerei durch Einbau einer neuen Darre und Aufstellung neuer Maschinen neuzeitlich hergerichtet, so daß heute drei Viertel des benötigten Malzes hergestellt werden kann.

An eigenen Niederlagen werden z. Zt. in der Provinz Pommern und in der Neumark 14 unterhalten. Dem Vertriebe dienen z. Zt. 95 Pferde. Der Versand in die Provinz erfolgt durch 8 Lastwagenzüge und durch die vorhandenen 5 eigenen Kühlwaggons. Im laufenden Jahre dürfte erstmalig ein Jahresumsatz von 100 000 hl überschritten werden. Dieser vergrößerte Umsatz wird zum Teil auf die vorzügliche Qualität der Fabrikate zurückzuführen sein.

Die Zahl der Angestellten und Arbeiter beträgt heute 312.

Die Hafensrundfahrten der Reederei Carl Müller.

Stettin bietet in seiner näheren und fernerer Umgebung so überaus viel Reizvolles.

Zu den interessantesten Teilen, deren Besichtigung besonders dem Fremden aus dem Binnenlande, aber auch den Küstenkennern eine Fülle verschiedenartiger Eindrücke vermittelt, zählt das Hafengebiet.

Die hiesige Reederei

Carl Müller

hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Besichtigung des Hafengebiets durch Hafensrundfahrten zu ermöglichen.

Auf kleinen Dampfern führt die Fahrt von der Baumbrücke durch den Dunzig vorbei am Freihafen und den ausgedehnten städtischen Kaianlagen, dem Kraftwerk und Reiherwerderhafen.

Die Fahrt führt weiter vorbei an schönen Landschaften und endet nach zweistündiger Dauer, nachdem noch die Werften passiert sind, an der Hakenterrasse.

Die

Norddeutsche Isoliergesellschaft m. b. H.,

Stettin, Augustahaus, befaßt sich mit der Ausführung von Wärme- und Kälte-Isolierungen. Zahlreiche große Fabriken in der Provinz und Stettin wurden mit bestem Erfolg mit Wärme-Isolierungen ausgestattet.

Die Firma bringt unter dem Namen „Lambda“ ein durch Reichspatent geschütztes Wärmeschutzmaterial in den Handel, das alle übrigen an Wirtschaftlichkeit übertrifft und von allen großen Industrierwerken schon gegenwärtig fast ausschließlich verwandt wird.

Auch in Stettin bevorzugt eine Reihe von Industriefirmen dieses Material, so z. B. das Groß-

Regelmäßige Dampferexpeditionen

von Stettin nach

Rotterdam ca. wöchentlich	D. „Kriemhild“ D. „Main“	ca. 2. Juni ca. 12. Juni
Antwerpen ca. 14 tägig	D. „Christian“	ca. 3. Juni
Köln direkt ca. 7 tägig	D. „Kriemhild“ D. „Kriemhild“	ca. 2. Juni ca. 12. Juni
Hamburg ca. 3 tägig	D. „Käte“ D. „Doris“	ca. 4. Juni ca. 8. Juni
Kiel/Bremen ca. 14 tägig	D. „Otto“ D. „Otto“	ca. 4. Juni ca. 18. Juni
Flensburg ca. 14 tägig	D. D. „Saturn“	ca. 10. Juni
Danzig ca. 14 tägig	D. „Claus“ D. „Alexandra“	ca. 11. Juni ca. 25. Juni
Elbing ca. 8 tägig	D. „Elbing IV“ D. „Elbing IV“	ca. 7. Juni ca. 14. Juni
Königsberg ca. 3 tägig	D. „Möwe“ D. „Pionier“ D. „Rudolf“	ca. 4. Juni ca. 8. Juni ca. 11. Juni
Libau ca. 14 tägig	D. „Claus“ D. „Alexandra“	ca. 11. Juni ca. 25. Juni
Riga 2 mal wöchentlich	D. „Regina“ D. „Ostsee“ D. „Nordland“ D. „Rügen“	ca. 4. Juni ca. 10. Juni ca. 11. Juni ca. 4. Juni ca. 11. Juni ca. 18. Juni
Reval/Helsingfors wöchentlich	D. D.	ca. 4. Juni ca. 11. Juni
Helsingfors wöchentlich	D. „Greif“ D. „Renata“	ca. 4. Juni ca. 11. Juni
Abo 14 tägig	D. „Hellmuth“ D. „Ruth“	ca. 8. Juni ca. 22. Juni
Kotka/Wiborg 14 tägig	D. „Alexandra“ D. „Henny“	ca. 11. Juni ca. 25. Juni
Mäntyluoto/Wasa/ Uleaborg	D. „Viadra“	ca. 11. Juni
Norrköping		
Stockholm ca. 15 tägig	D. „Victoria“ D. „Victoria“	ca. 4. Juni ca. 20. Juni

erstklassige Passagiergelegenheit.

Rud. Christ. Gribel, Stettin

Telegr.-Adr : Gribel

Telefon: 6008—6011

**Stettiner
Dampfer-Compagnie**

Aktiengesellschaft

Gegr. 1856 **Stettin** Gegr. 1856**Regelm. Verbindungen zwischen Stettin und****Leningrad wöchentlich**jeden Freitag 6¹/₄ Uhr nachm. von Stettin
jeden Sonnabend 5 Uhr nachm. von Leningrad**Reval wöchentlich**jeden Freitag von Stettin
jeden Freitag von Reval**Stockholm vierzehntägig**jeden 15. und 30. von Stettin
jeden 8 und 23. von Stockholm**Danzig—Memel vierzehntägig****Königsberg zehntägig****London ca. vierzehntägig****Rotterdam—Finnland vierzehntägig****Stettin—Levante ca. vierzehntägig**

Drahtanschrift: Dampferco

Fernspr. 5440—5442

**Germania-Versicherung
Stettin**

Grundkapital, Sicherheitsfonds u. offene Reserven:

23 Millionen ReichsmarkPrämieneinnahme 1925: **14³/₄ Millionen RM.**Angenom. Lebens-Vers. über **350 Millionen RM.**Sie ersparen **Zeit, Geld, Umstände**, wenn Sie

Ihre Versicherungen vereinigen bei den

**GERMANIA-GESELLSCHAFTEN
STETTIN**

Diese schließen ab:

Lebens-Versicherungen mit ärztlicher und ohne
ärztl. Untersuchung, Invaliditäts-, Aussteuer-,
Leibrenten- u. Alters-Renten-Versicherungen**Einzel-Unfall- und Kollektiv-Unfall**, lebensläng-
liche Passagier-Unfall Versicherungen**Haftpflicht** — Radio-Haftpflicht-Versicherungen**Auto-, Auto-Einheits-Versicherungen****Luftfahrzeug-Versicherungen****Feuer-, Einbruch-Diebstahl-Versicherungen****Wasserleitungsschäden-Versicherungen****Büromaschinen-Versicherungen****Transport-Versicherungen** aller Art**Reisegepäck-Versicherungen**Auskunft erteilen die Generaldirektion, Stettin,
Paradeplatz 16, und sämtliche Vertreter.**Ein vorbildliches deutsches Fabrikat**das von Grund auf aus deutschem Material von deutschen Arbeitern
in unserer Fabrik in Wittenberge Bez. Potsdam hergestellt wird
8000 Arbeiter und Angestellte**SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT****Geschäftsstellen in Pommern: Stettin, Luisenstr. 19****Anklam**, Peenstr. 7 / **Belgard** (Pers.), Karlstr. 27 / **Bublitz**, Poststr. 144**Bütow**, Lange Str. 68 / **Cammin i. Pom.**, Wallstr. 100 / **Demmin**,Frauenstr. 9 / **Greifswald**, Lange Str. 15 / **Köslin**, Bergstr. 1**Kolberg**, Kaiserplatz 6 / **Neustettin**, Preußische Str. 2 / **Pöhlitz**,Baustr. 7 / **Polzin**, Brunnenstr. 17 / **Rügenwalde**, Lange Str. 32**Stargard i. Pom.**, Holzmarktstraße 43 / **Stolp**, Mittelstraße 5**Stralsund**, Mönchenstr. 30 / **Swinemünde**, Färberstr. 5.**Weitgehendste
Zahlungserleichterungen****Mäßige Monatsraten**

Kraftwerk A.-G. bei den Rohrleitungen für die neuerichtete Kesselanlage.

Auch auf dem Gebiete der Kälte-Isolierung leistet die Norddeutsche Isoliergesellschaft m. b. H. vorzügliches. Größere Brauereien und Schiachthäuser in der Provinz und Stettin, sowie zahlreiche Molkereien und Schlächtereien, Ueberseedampfer für Lebensmitteltransporte usw. wurden mit Kühlraum-Isolierungen ausgerüstet.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Firma in jeder Beziehung vorwärts strebt und zu den ersten auf diesem Gebiete gezählt werden kann.

Herr Rössler, Inhaber der

Färberei und chemischen Waschanstalt Max Rössler

gründete als gelernter Fachmann sein Geschäft in Swinemünde am 1. Mai 1895 und fing zunächst ganz primitiv und klein an. Zur Gründung des Geschäfts wurden zunächst zwei kleine Räume im Hause Färberstr. 58 gemietet und dann 1897 Färberstr. 3, das Grundstück gekauft, auf dem die heutige Fabrik errichtet wurde, die 1911 durch einen großen Neubau erweitert wurde. Der Betrieb zählt zu den anerkannt besteingerichteten Deutschlands und ist mit allen einschlägigen Maschinen und modernsten Einrichtungen versehen. Es werden je nach der Saison in dem Gesamtbetriebe Färberei, chemische Wäscherei und Dampfwaschanstalt insgesamt 60 bis 100 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Außer der Fabrik und dem Hauptgeschäft in Swinemünde befinden sich an verschiedenen Plätzen insgesamt 12 eigene Filialen und eine größere Anzahl Annahmestellen in ganz Pommern. Das Geschäftsprinzip ist von jeher gewesen, stets allerbeste Arbeit bei angemessenen billigsten Preisen zu liefern und verfügt die Firma dank dieses Prinzips in ganz Pommern über eine zahlreiche sich ständig vermehrende gute und treue Kundschaft.

Die Firma

Paul Zimmermann

wurde im Jahre 1878 von Herrn Paul Zimmermann gegründet, der im Jahre 1907 seinem Sohn Fritz das Geschäft übergab.

Unter der mustergültigen Leitung des Inhabers ist das Haus heute eine der führenden Kolonialwaren-Großhandlungen am Platze und betreibt den Handel mit Heringen, Schmalz, Zucker, Kaffee, Reis, Kakao, Tee, Früchten, Gewürzen, Tabak, Konserven, Mühlenfabrikaten in Pommern und den angrenzenden Gebieten wie: Mecklenburg, Uckermark, Neumark, Brandenburg und Grenzmark. Die Firma hat als eine der ersten in Stettin zur schnellen Lieferung ihrer Kundschaft sowohl in der Stadt, als auch in der Provinz Lieferautomobile angeschafft.

Mit dem 1. Januar 1928 besteht die Firma 50 Jahre und ist somit eine der ältesten ihrer Branche am hiesigen Platze. Die guten Beziehungen zu ihren Abnehmern und die stets sorgfältige und gewissenhafte Ausführung ihrer Aufträge werden dazu beitragen, den Namen dieses Stettiner Handelshauses auch fernerhin über die Grenzen ihres heutigen umfangreichen Kundenkreises hinaus bekannt zu machen.

Louis Lindenberg, Stettin

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Asphalt-, Dachpappen- u. Teerprodukte-Fabrik

Fernsprecher 7355—57 / Gegründet 1872

Telegr.-Adr.: Dachpappenfabrik Lindenberg

Präp. Dachpappen besandet und unbesandet in allen Stärken. Sämtliche Teerprodukte wie: Steinkohlenteer, Klebmasse, Karbolineum, Asphaltkitt usw.

NORD-OSTSEE

SCHIFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN, KÖNIGSTOR 11

FERNSPRECHER 8696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

FELDMÜHLE

Papier- und Zellstoffwerke

Aktiengesellschaft Hauptverwaltung Stettin

kauft laufend

PAPIERHOLZ.

VERTRETER:

Nordiska Trävaru Export A. B. — Pohjolan Puutavaran
Vienti O. Y., Helsingfors, Hagasundsgatan 1.

Unsere Leser



bitten wir, überall da, wo sie einkehren, in den Hotels und Gastwirtschaften stets den

„Ostsee-Handel“

zu verlangen. / Wir bitten uns diejenigen Stellen, an denen der „Ostsee-Handel“ fehlt, sowie Anregungen und Vorschläge, unserer Zeitschrift möglichst weite Verbreitung zu sichern, anzugeben.

Geschäftsstelle: Stettin, Börse, Schubstr. 16/17, Fernruf 8220:24

Zentralheizungen

sämtl. Systeme

Sanitäre Anlagen / Brunnen-, Be-, Entwässerungs-
und Pumpenanlagen / Abt. Tiefbau: Straßenbau,
Essener Asphalt (D.R.P. Dr. Bammann), Eisenbahnbau

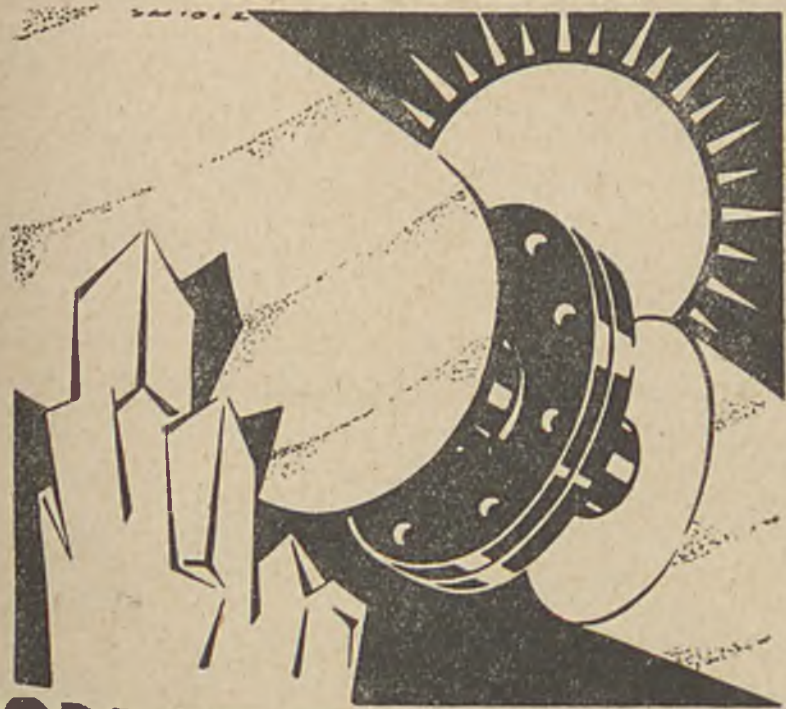
Niedermeyer & Goetze

Stettin

G. m. b. H.

Tel. 809, 816

**ISOLIERUNGEN
FÜR WÄRME- u. KÄLTESCHUTZ**



**NORDDEUTSCHE ISOLIER.
GESELLSCHAFT M. B. H.**
STETTIN-AUGLSTAHALS TEL. 4752

Paul
Zimmermann



Kolonialwaren-,
Hering-, Schmalz-Import
und Großhandel



Stettin * Merkurhaus

Gegründet 1878 — Fernsprecher 7438/39



Eisbrecherflotte vor dem Auslaufen im Stettiner Hafen.



Uebergangsstelle „Eissteg“ im Stettiner Haft an der Eisbrecher-Rinne.
Nach dem Passieren der Eisbrecher wird der „Eissteg“ aus Balken und Brettern über die Rinne geschoben
und ermöglicht so einen Fußgänger- und Wagenverkehr über das Haft.